

Wissenschaftlicher Beirat Ernst & Young

Rechtsprechungsreport zur Umsatzsteuer: Praxisrelevante Entscheidungen des EuGH im Zeitraum 1. 1. 2003–31. 12. 2013 und zurzeit anhängige Verfahren

► DB0651089

Dem Wissenschaftlichen Beirat Steuern der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören an: **Dr. Wolfram Birkenfeld, Ewald Dötsch, Prof. Dr. Clemens Fuest, Prof. Dr. Johanna Hey, Prof. Dr. Hans-Joachim Kanzler, Dr. Michael Kempermann, Martina Ortmann-Babel, Prof. Dr. Christoph Spengel und Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Wassermeyer.**

I. Einleitung

Die USt bleibt die in Deutschland *aufkommenstärkste gemeinschaftliche Steuer*. Die Einnahmen für USt aus dem Jahr 2012 von rund 194 Mrd. € (davon 52,1 Mrd. € EUSt) sind im Jahr 2013 zwar nur um 1,1% gesteigert worden¹. Die Binnen-USt stieg aber gegenüber dem Vorjahr um 4,1%, während sich die EUSt auf Einfuhren aus Drittländern um 7% verringerte (wegen geringerer Importe zu verminderten Preisen, z. B. auf Energie). Hier ist zu beachten, dass ein Zuwachs bei der EUSt auch zu hohen Vorsteuerabzügen im Inland führt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG), die das Aufkommen der Binnen-USt vermindern.

Die Schwierigkeiten bei der Anwendung der gesetzlichen Grundlagen sind mit den Einnahmen gewachsen. Die USt ist das Berufsfeld für Spezialisten geworden. Vielfach bedarf es erst eines negativen Erfolgserlebnisses nach einer Bp, damit sich die Erkenntnis bei dem Stpfl. einstellt, dass die Regeln ernst gemeint sind. Steuernachzahlungen und Zinsen sind die Folge.

Vorschläge für ein einfaches unionsrechtskonformes und zielgenaues USt-Recht, mit dem zusätzliche gesetzmäßige Steuereinnahmen in Milliardenhöhe erzielt, die Steuererhebung vereinfacht und bestehende Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden könnten, füllen nicht nur die Spalten der Fachpresse².

Dass diese Vorschläge meist Wunschenken bleiben, liegt z. T. an der Schwierigkeit in der Sache. Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz³ enthält insgesamt 44 Änderungen des UStG⁴. Das BMF hat es in (bisher) zehn Anwendungsschreiben erklärt⁵. Gegenstand der umsatzsteuerrechtlichen Rechtsänderungen waren u. a. die „Umsetzungen“ von Unionsrecht.

USt-Recht wird von dem *Recht der Europäischen Union vorgegeben*. Es muss in den einzelnen Mitgliedstaaten unionsrechtskonform in nationales Steuerrecht „umgesetzt“ werden. Unionsrecht hat den *Vorrang vor nationalem Recht*⁶. Die Rechtsetzung des vorrangigen mehrwertsteuerrechtlichen Unionsrechts in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren (Art. 113 EAEU) liegt in der Hand der Rats (Verabschiedung des Gesetzes), des EU-Parlaments (Anhörung) der Kommission (Gesetzgebungsvorschlag). Dafür bedarf es für MwSt⁷ der Einstimmigkeit, die bei nunmehr 28 Mitgliedstaaten⁸ nicht immer zügig und nicht immer ohne Kompromisse erreichbar ist.

II. Das maßgebende Recht

Das ab 1. 1. 2007 für die einzelstaatlichen UStG maßgebende Unionsrecht enthält die *Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie* (MwStSystRL) 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006⁹. Die MwStSystRL hat zum 1. 1. 2007 die bis einschließlich 2006 wirksame *Sechste RL* 77/388/EWG des Rates vom 17. 5. 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die USt – Gemeinsames MwSt-System: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (6. USt-RL)¹⁰ – abgelöst (Art. 411 Abs. 1, Art. 413 MwStSystRL). Die zur 6. USt-RL und zu der 1. USt-RL (RL 67/227/EWG) ergangenen Begründungen in den Erwägungsgründen und die Protokollerklärungen gelten weiter¹¹. Verweisungen auf die aufgehobenen RL sind nach Maßgabe der Entsprechungstabellen in Anhang XII MwStSystRL als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen in der MwStSystRL zu lesen (Art. 411 Abs. 2 MwStSystRL). Die MwStSystRL hat formal 414 Artikel und 12 Anhänge. Sie ist vielfach geändert, um Vorschriften vermehrt worden und wird fortlaufend an die Entwicklungen angepasst.

Seit dem 1. 7. 2011 wird das unionsrechtliche MwSt-Recht durch die *Durchführungsverordnung zur MwStSystRL*¹² ergänzt.

Die Durchführungsverordnung zur MwStSystRL gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten (Art. 288 Unterabs. 2 Satz 2 AEUV). Ungeklärt ist ihr Verhältnis zur MwStSystRL. Ob sie als höherrangiges Recht dem unionsrechtlichen RL-Recht vorgeht oder dies nur „durchführen“ darf (Art. 288 Unterabs. 2, Art. 291 AEUV), ohne abzuweichen, bleibt einer späteren Prüfung durch den EuGH vorbehalten. Die Durchführungsverordnung zur MwStSystRL enthält jedenfalls Erklärungen für wichtige Begriffe (Sitz, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, feste Niederlassung), die wertvolle Hinweise für die Rechtsanwendung in USt-Sachen enthalten.

Im Ausland ansässige Unternehmer, die in Deutschland für ihr Unternehmen Lieferungen oder Dienstleistungen „einkaufen“, können sich die dafür in Deutschland bezahlte USt im Vorsteuervergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 ff. UStDV) erstatten lassen. Dafür gelten die RL 2008/9/EG¹³ und die 13. RL¹⁴.

Die RL 2008/9/EG vom 12. 2. 2008 (vorher die 8. USt-RL¹⁵) regelt das Verfahren der *Vorsteuervergütung* an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer mit Wirkung vom 1.

1 Monatsbericht des BMF für Januar 2014 vom 31. 1. 2014 über die Entwicklung der Steuereinnahmen.

2 Zuletzt die Vorschläge des Bundesrechnungshofs in der PM vom 16. 1. 2013.

3 Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilferLUmsG) vom 29. 6. 2013, BGBl. I 2013 S. 1809, vgl. dazu *Ortmann-Babel/Bolik/Griesfeller*, DB 2013 S. 1319.

4 Vgl. dazu *Widmann*, MwStR 2013 S. 321.

5 BMF vom 12. 9. 2013, BStBl. I 2013 S. 1176 = DB0611581, zum Leistungsort bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer; vom 13. 9. 2013, BStBl. I 2013 S. 1179 = DB 2013 S. 2184, zur Steuerbefreiung für Umsätze für die Luftfahrt gem. 8 Abs. 2 Nr. 1 UStG; vom 19. 9. 2013, BStBl. I 2013 S. 1212 = DB0613132, zu den Änderungen in § 13b UStG; vom 23. 10. 2013, BStBl. I 2013 S. 1303 = DB 2013 S. 2479, zur Steuerbefreiung (§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. i UStG) für Einrichtungen mit Versorgungsverträgen nach §§ 73b, 73c oder 140a SGBV; 25. 10. 2013, BStBl. I 2013 S. 1305 = DB 2013 S. 2535, zu den Änderungen von § 14 und § 14a UStG; vom 8. 11. 2013, BStBl. I 2013 S. 1389, zur Änderung von § 4 Nr. 14 Buchst. c UStG – Heilbehandlung bei hausarztzentrierter und besonderer ambulanter Versorgung; vom 15. 11. 2013, BStBl. I 2013 S. 1477, zur Steuerbefreiung gem. 4 Nr. 16 Buchst. i UStG für Pflegeeinrichtungen; vom 15. 11. 2013, BStBl. I 2013 S. 1475 = DB 2013 S. 2710, zu Änderungen von § 15 UStG – Vorsteuerabzug; vom 22. 11. 2013, DB0632001, zu befreiten Leistungen von rechtlichen Betreuern (§ 4 Nr. 16 und Nr. 25 UStG); vom 29. 11. 2013, BStBl. I 2013 S. 1596, zur Übergangsregelung zur Differenzbesteuerung im Münz- und Briefmarkenhandel bis Ende 2016.

6 Zum Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht vgl. Art. 23 Abs. 1 GG und zur begrenzten Prüfung durch das BVerfG: (Beschluss vom 4. 10. 2011 – 1 BvL 3/08, DB 2011 S. 2468 = NJW 2012 S. 45, Rdn. 46, 50; vom 6. 7. 2010 – 2 BvR 2661/06, BVerfGE 126 S. 286 = DB0363526 = NJW 2010 S. 3422, Rdn. 53–56).

7 Die Begriffe „Mehrwertsteuer“ (Unionsrecht) und „Umsatzsteuer“ (einzelstaatliches Recht) bezeichnen dieselbe Sache. So war die 6. RL 77/388/EWG zur „Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern“ geschaffen worden. Die gleiche Wortwahl wird in Art. 113 AEUV verwendet.

8 Kroatien ist der EU am 1. 7. 2013 als 28. Mitgliedstaat beigetreten. Zu den umsatzsteuerrechtlichen Folgen vgl. *BMF* vom 28. 6. 2013, BStBl. I 2013 S. 852 = DB 2013 S. 1520.

9 ABIEU 2006 Nr. L 347 S. 1.

10 ABIEG 1977 Nr. L 145 S. 1.

11 Vgl. auch *BMF-Schreiben* vom 11. 1. 2007, UR 2007 S. 178.

12 Verordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungsrichtlinien zur RL 2006/112/EG über das gemeinsame MwSt-System.

13 RL 2008/9/EG des Rates zur Regelung der Erstattung der MwSt gem. der RL 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Stpfl. vom 12. 2. 2008, ABIEU 2008 Nr. L 44 S. 23.

14 13. RL 86/560/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die USt – Verfahren der Erstattung der MwSt an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Stpfl. vom 17. 11. 1986, ABIEG 1986 Nr. L 326 S. 40.

15 8. RL des Rats vom 6. 12. 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die USt – Verfahren zur Erstattung der MwSt an nicht im Inland ansässige Stpfl. (79/1072/EWG), ABIEG 1979 Nr. L 331 S. 11.

1. 2010 neu. Die Umsetzung zum 1. 1. 2010 in das deutsche UStG erfolgte durch die Änderungen von § 18 Abs. 9 UStG, die Einfügung des neuen § 18g UStG und die Neufassung des § 61 UStDV (vgl. Art. 7 JStG 2009¹⁶). Ausländische Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat beantragen die Vorsteuervergütung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über das für sie in ihrem Ansässigkeitsmitgliedstaat eingerichtete elektronische Portal. Der Ansässigkeitsmitgliedstaat prüft, ob der Antragsteller Unternehmer ist und ob die angegebene USt-IdNr. gültig ist. Mit diesen Prüfergebnissen übermittelt der Ansässigkeitsmitgliedstaat innerhalb von 15 Kalendertagen den an Deutschland gerichteten Vergütungsantrag elektronisch dem BZSt.

Die 13. RL des Rates vom 17. 11. 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die USt gilt fort. Sie regelt gem. Art. 171 Abs. 2 MwStSystRL das Verfahren der Erstattung der MwSt an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Stpfl. (RL 86/560/EWG). Dies geschieht im Interesse harmonischer Handelsbeziehungen zu den Drittländern. Reglungsgegenstand ist abweichend von Art. 17 der 6. USt-RL das *Verfahren der Erstattung* der USt (Art. 2, 3) an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Stpfl. (Art. 1, sog. Drittlandsunternehmer).

III. Rechtsschutz

1. Der EuGH

Der Rechtsschutz für den Stpfl. wird unmittelbar durch nationale Gerichte und mittelbar durch den Gerichtshof (EuGH) beim Gerichtshof der EU¹⁷ gewährleistet (Art. 251 ff. der Konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der EU¹⁸ – AEUV). Die Rspr. des EuGH entwickelt im Zusammenwirken mit den Gerichten der Mitgliedstaaten die einheitliche Anwendung und Auslegung des Unionsrechts.

Der EuGH hat seit 1952 in nunmehr 61 Jahren insgesamt rund 17.500 Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) gefällt. Er hat 2013 wiederum etwa 600 Rechtssachen (aus allen Rechtsgebieten) abgeschlossen. Gleichzeitig sind ähnlich viele neue Fälle anhängig geworden. Er bewältigt die Arbeit mit 28 Richterinnen und Richtern und 9 Generalanwältinnen und Generalanwälten. Die Entscheidungen werden regelmäßig in 24 Amtssprachen der EU übersetzt. Es kommen jährlich über 1 Mio. übersetzte Seiten zusammen. Etwa die Hälfte der beim EuGH beschäftigten Personen sind Übersetzer und Dolmetscher (von insgesamt 2.065 Stellen). Der Haushalt für den EuGH betrug für 2013 mehr als 354 Mio. €.

Der EuGH entscheidet in MwSt-Sachen durch *Vorabentscheidungen* (Art. 267 AEUV) und durch *Urteile über Vertragsverletzungsklagen* (Art. 258 AEUV). Er tagt in zehn Kammern, die mit fünf Richtern (erweiterte Kammer) oder mit drei Richtern besetzt sind. In besonders komplexen oder bedeutsamen Rechtssachen entscheidet die Große Kammer mit 15 Richtern. Das Verfahren ist in der Satzung des Gerichtshofs¹⁹ und der Verfahrensordnung²⁰ geregelt.

Das BVerfG übt seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Unionsrecht in Deutschland, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte und Behörden im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr aus. Es überprüft dieses Recht mithin nicht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, solange die EU, insbesondere die Rspr. des EuGH, einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheits-

gewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom GG jeweils unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten ist. Das gilt insbesondere dann, wenn das Unionsrecht keinen Umsetzungsspielraum lässt, sondern zwingende Vorgaben macht²¹.

2. Vorabentscheidungsverfahren

Durch Vorabentscheidungsersuchen (Art. 267 AEUV) legt ein einzelstaatliches Gericht dem EuGH eine für die Entscheidung über die Steuerfestsetzung erhebliche *Rechtsfrage* vor, wenn dafür die *Auslegung* des RL-Rechts der Union bedeutsam ist, um z. B. die *Vereinbarkeit* der nationalen Rechtsvorschriften *mit dem Unionsrecht* prüfen zu können. Der Gerichtshof beantwortet die ihm vorgelegten Fragen durch Urteil oder durch einen mit Gründen versehenen Beschluss (Art. 267 Abs. 2 AEUV).

Ein letztinstanzliches Gericht (z. B. der BFH) muss eine Sache dem EuGH bei Zweifeln über die Anwendbarkeit oder die Auslegung von Unionsrecht vorlegen (Art. 267 Abs. 3 AEUV). Nur ein willkürliches Unterlassen einer Vorlage an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV verletzt die Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG²²).

Es besteht für ein Gericht, dessen Entscheidung mit Rechtsmitteln angreifbar ist (Art. 267 Abs. 2 AEUV), z. B. ein FG²³, aber *kein Vorlagezwang*. Finanzbehörde oder ein Stpfl. sind *nicht berechtigt*, Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten²⁴. An dem Vorlageverfahren vor dem Gerichtshof können alle Beteiligten des Ausgangsverfahrens (Kläger und Finanzbehörde), die Mitgliedstaaten und die Unionsorgane (z. B. die Kommission) teilnehmen.

In einem *vereinfachten Verfahren* entscheidet der EuGH nach Anhörung des Generalanwalts durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, wenn eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, zu der der Gerichtshof sich bereits geäußert hat, wenn die Beantwortung der Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt oder wenn sie klar aus der bisherigen Rspr. abgeleitet werden kann.

In äußerst dringlichen Fällen kann der Gerichtshof in einem *beschleunigten Verfahren* eine schnelle Entscheidung treffen, indem die Fristen so kurz wie möglich gehalten werden und diesen Rechtssachen absoluter Vorrang eingeräumt wird.

Das vorliegende nationale Gericht ist bei der Entscheidung über den bei ihm anhängigen Rechtsstreit an die Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof *gebunden*. In gleicher Weise bindet die Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmung im Urteil des Gerichtshofs andere nationale Gerichte und Gerichte in anderen Mitgliedstaaten, die mit dem gleichen Problem befasst werden. Die Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmung

16 Vgl. auch Langer, DB 2009 S. 247.

17 Der EuGH umfasst nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EUV den Gerichtshof (Art. 251 AEUV), das Gericht (Art. 256 AEUV) und Fachgerichte (Art. 257 ARUV). Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

18 ABIEU 2010 Nr. C 83 S. 48 ff.

19 Satzung des EuGH im Protokoll Nr. 3 zu Art. 281 AEUV i. d. F. der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 741/2012 des EU-Parlaments und des Rates vom 11. 8. 2012, ABIEU 2012 Nr. L 228 mit 64 Artikeln.

20 Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. 9. 2012, ABIEU 2012 Nr. L 265 S. 1 mit 210 Artikeln. Jährliche Gerichtsferien sind von Mitte Juli bis Ende August.

21 BVerfG-Beschluss vom 31. 5. 2007 – 1 BvR 1316/04, UR 2007 S. 737, Rdn. 46.

22 Vgl. dazu BVerfG-Beschluss vom 25. 1. 2011 – 1 BvR 1741/09, DB 2011 S. 16 = NJW 2011 S. 1427, Rdn. 104.

23 BFH vom 27. 6. 2008 – II B 19/07, BFH/NV 2008 S. 1519.

24 Vgl. dazu Offerhaus, UR 2008 S. 53.

durch den EuGH wirkt nicht erst ab Bekanntgabe des Urteils. Vielmehr ist grundsätzlich von der Wirksamkeit ab Inkrafttreten der Vorschrift an auszugehen (zur Bestandskraft eines damit unvereinbaren Steuerbescheids vgl. unter IV. 3.).

3. Vertragsverletzungsverfahren

Die *EU-Kommission* kann beim EuGH gegen einen Mitgliedstaat *auf Feststellung klagen*, dass er seine Verpflichtung, das Unionsrecht ordnungsgemäß anzuwenden (sog. Vertragsverletzungsklage), verletzt habe (Art. 258 Abs. 2 AEUV). Der Mitgliedstaat hat in einem Vorverfahren die Gelegenheit, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern und die Vertragsverletzung abzustellen (Art. 258 Abs. 1 AEUV). In dem Verfahren wegen Vertragsverletzung prüft der Gerichtshof, ob die Mitgliedstaaten ihren *unionsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen* sind. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, so ist der betreffende Staat verpflichtet, ihr unverzüglich abzuwehren; anderenfalls kann der EuGH dem Mitgliedstaat nach einer erneuten Anrufung durch die Kommission die Zahlung eines Pauschalbetrags und/oder eines Zwangsgelds auferlegen.

4. Auslegungsmonopol des EuGH

Über die *verbindliche Auslegung des Unionsrechts* entscheidet ausschließlich der EuGH mit Sitz in Luxemburg (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV; Art. 267 Unterabs. 1 Buchst. b AEUV; vorher Art. 234 Abs. 3 EGV). Er hat daher auch für das unionsrechtliche MwSt-Recht das Auslegungsmonopol und ist insoweit gesetzlicher Richter i. S. von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG²⁵.

Der EuGH hat die Sammlung der Erkenntnisse zum MwSt-Recht *im Jahr 2013 um weitere 49 Entscheidungen erweitert*. In den Vorlagefällen war teilweise noch die Sechste RL 77/388/EWG in Kraft. Inhaltlich enthält die MwStSystRL keine wesentlichen Änderungen gegenüber der davor geltenden Sechsten RL 77/388/EWG (3. Begründungserwägung der MwStSystRL). Deswegen wird die Rspr. des Gerichtshofs zur Sechsten RL 77/388/EWG auch für die Auslegung der MwStSystRL herangezogen und fortgeführt.

Die bisherigen Vorschriften sind – nach amtlicher Verlautbarung – neu und kürzer gefasst, sprachlich geglättet und übersichtlicher gegliedert. Gleichwohl ist der Umgang mit den *ursprünglich 414 Artikeln der MwStSystRL*, die durch Änderungsrichtlinien um neue Artikel (z. B. Art. 168a MwStSystRL) vermehrt worden sind, weiterhin gewöhnungsbedürftig. Ihre Kenntnis und der Umgang mit ihnen sind für den Anwender von USt-Recht unvermeidbar. Es handelt sich um „massenhaft“ anwendbares Recht, dessen Unkenntnis, z. B. bei der Ausstellung von Rechnungen oder dem Vorsteuerabzug, mit großen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein kann. Die Schwierigkeiten für die steuerrechtlichen Generalisten wachsen.

IV. Unionsrecht und deutsches Recht

Das Verhältnis von Unionsrecht und deutschem Recht bei der USt ergibt sich aus *allgemeinem Rechtsgrundsätzen*. Die Gelegenheit, die Grundzüge, die das Verhältnis dieser Rechtsordnungen prägen, in dem UStAE (wirksam ab 1. 11. 2010²⁶) darzustellen, ist nicht genutzt worden.

1. Bindung aller staatlichen Organe an das Unionsrecht

Die MwSt-RL sind für alle staatlichen Organe eines Mitgliedstaats, somit für den deutschen *Gesetzgeber*, für die deutsche *Steuerverwaltung* und für die deutschen *FG* regelmäßig bindend. Das folgt aus dem in Art. 4 Abs. 3 EUV (vorher Art. 10 EGV)

festgeschriebenen Grundsatz der Gemeinschaftstreue. Danach achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die USt wurden nach Maßgabe der einstimmig beschlossenen MwSt-RL harmonisiert (Art. 113 AEUV; Art. 93 EG, Art. 99, 100 EWGV). Bis auf die Steuersätze ist diese Harmonisierung des MwSt-Rechts schon weit fortgeschritten.

Die MwSt-RL (Art. 288 Unterabs. 3 AEUV) gelten aber *nicht unmittelbar* mit ihrer Verkündung im Amtsblatt der EU in allen Mitgliedstaaten, sondern verpflichten diese nur, das jeweilige nationale USt-Recht an die Musterregelungen (d. h. die „Vorgaben“) in den MwSt-RL anzugleichen (*umzusetzen*).

Das bedeutet:

Die *Umsetzung* erfolgt zunächst durch den jeweiligen *nationalen Gesetzgeber*, in dem er ein den MwSt-RL entsprechendes nationales UStG schafft und es ändert, wenn es den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (noch) nicht (mehr) entspricht. Die Umsetzung kann auch durch *Rechtsverordnung*²⁷ oder durch eine nicht beliebig änderbare *Verwaltungspraxis*²⁸ erfolgen. Das gilt auch für die Ausfüllung von zugelassenen Abweichungen²⁹.

2. Richtlinienkonforme Auslegung

Die *nationalen FG* prüfen wegen ihrer Verpflichtung zur Gemeinschaftstreue (Art. 4 Abs. 3 EUV), ob das nationale UStG dem Unionsrecht, insbesondere der MwStSystRL oder vorher der 6. USt-RL, entspricht³⁰. Das nationale Gericht muss im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts so anwenden, dass sie vollständig wirksam werden. Dies kann zunächst durch richtlinienkonforme Auslegung erreicht werden. Falls die Wirksamkeit dadurch nicht erreichbar ist, muss das Finanzgericht erforderlichenfalls *jede entgegenstehende Bestimmung* des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis *unangewendet* lassen³¹, falls sich der Stpfl. darauf beruft.

Bei – vorrangiger – richtlinienkonformer Auslegung *ist die Vorschrift des UStG* in den Grenzen des Wortsinns „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der RL“, auszulegen³². Wenn von mehreren Auslegungen nur eine mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so ist dieser Auslegung der Vorzug zu geben³³. Die *Auslegung* muss den *Sinn und Zweck* einer Norm unter Berücksichtigung ihrer Einordnung in das Gesetz und damit ihres systematisch-teleologischen Zusammenhangs sowohl nach nationalem Recht als auch nach Unionsrecht ermitteln. Ein Zwang zu wörtlicher Auslegung besteht nicht, wenn Sinn und Zweck des

25 Vgl. dazu BVerfG vom 25. 1. 2011, a.a.O. (Fn. 22), Rdn. 104.

26 Der UStAE wird ständig fortgeschrieben.

27 BFH-Urteil vom 23. 10. 2003 – V R 48/01, DB0041194 = BFH/NV 2004 S. 301, zur Vorsteuervergütung.

28 EuGH-Urteil vom 8. 7. 1999 – Rs. C-203/98, Kommission/Belgien, EuGHE 1999 S. I-4899.

29 EuGH-Urteil vom 4. 6. 2009 – Rs. C-102/08, Salix, DB 2009 S. 2132 = UR 2009 S. 484.

30 Vgl. dazu BFH-Urteil vom 11. 10. 2012 – V R 9/10, DB 2012 S. 2614 = UR 2013 S. 56.

31 Vgl. z. B. EuGH-Urteil vom 19. 11. 2009 – Rs. C-314/08, Filipiak, EuGHE 2009 S. I-11049, BFH/NV 2010 S. 136; BFH-Urteil vom 17. 7. 2008 – X R 62/04, BStBl. II 2008 S. 976 = DB0302380; vom 22. 7. 2008 – VIII R 101/02, BStBl. II 2010 S. 265 = DB 2008 S. 2062.

32 BFH-Urteil vom 16. 5. 2012 – XI R 24/10, BStBl. II 2013 S. 52 = DB0529140.

33 BFH-Urteil vom 29. 6. 2011 – XI R 15/10, BStBl. II 2011 S. 839 = DB0427424; vom 8. 9. 2010 – XI R 40/08, BStBl. II 2011 S. 661 = DB0402930 = BFH/NV 2011 S. 538.

Gesetzes eine Einschränkung des Norminhalts gebieten³⁴. So kann eine richtlinienkonforme Auslegung dazu führen, dass eine nach ihrem Wortlaut zu weit gefasste Vorschrift *einschränkend* anzuwenden ist³⁵. Eine Auslegung *gegen den Wortlaut und Wort-sinn* des Gesetzestextes ist allerdings nicht zugelassen³⁶. In den bezeichneten Grenzen wirkt die richtlinienkonforme Auslegung *zugunsten und zuungunsten*³⁷ des Stpfl.

3. Das Berufungsrecht des Stpfl. auf Unionsrecht

Hat der Gesetzgeber des UStG eine Bestimmung einer EU-RL *nicht, unzutreffend, unvollständig* oder *nicht fristgerecht* in das UStG *umgesetzt*, kann sich ein Unternehmer gegenüber einer für ihn nachteiligen Bestimmung des UStG unmittelbar auf eine für ihn günstigere Bestimmung einer EU-RL berufen³⁸. Voraussetzung für das Berufungsrecht ist, dass die RL-Norm eine begünstigende Wirkung für den Stpfl. hat, dass sie hinreichend *klar und genau* ist, inhaltlich von keiner Bedingung abhängt und damit in ihrem Wesen geeignet ist, unmittelbare Wirkung zu erzeugen³⁹. Aus dem Berufungsrecht folgt ein *Anwendungsvorrang* der jeweiligen unionsrechtlichen RL-Norm vor der entgegenstehenden Bestimmung des UStG⁴⁰.

Solange der Unternehmer sich nicht auf das für ihn günstige Unionsrecht beruft und er nach dem *nicht unionsrechtskonformen* deutschen Steuerrecht *unanfechtbar besteuert* wird, gilt dies als zutreffende Besteuerung⁴¹. Ein Vorsteuerabzug für eine Verwendung von Investitionsgütern für nach deutschem Recht steuerpflichtige Umsätze, die nach Unionsrecht aber steuerfrei sind, ist unter diesen Umständen zutreffend. Weil keine rechtsfehlerhafte Beurteilung nach nationalem Steuerrecht vorliegt, ist auch *keine Änderung* der ursprünglichen Steuerfestsetzung (z. B. nach § 173 Abs. 1, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO) und keine Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a Abs. 1 UStG) vorzunehmen. Beruft sich der Stpfl. dann aber innerhalb des Berichtigungszeitraums auf die Steuerbefreiung nach Unionsrecht für die Verwendungsumsätze, *ändern sich dadurch die Verhältnisse* für den Besteuerungszeitraum, für den sich der Stpfl. auf das für ihn günstigere Unionsrecht beruft. Nunmehr haben sich auch die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert. Die auf den restlichen Vorsteuerberichtigungszeitraum entfallende Vorsteuer ist zu berichtigen (§ 15a Abs. 1 UStG).

Die erfolgreiche Berufung auf Unionsrecht *durchbricht die Bestandskraft* von Steuerbescheiden aber *nicht*⁴². Zwar wirkt die Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts zurück. Bei einem erst nachträglich erkannten Verstoß gegen das Unionsrecht ist ein Steuerbescheid aber nicht unter günstigeren Bedingungen als bei einer Verletzung innerstaatlichen Rechts änderbar. Die Änderungsvorschriften der §§ 172 ff. AO sind abschließend. Das Unionsrecht verlangt nach Ansicht des BFH⁴³ *keine* weitergehenden *Korrekturmöglichkeiten* für Steuerbescheide. Bei einem erst nachträglich erkannten Verstoß gegen das Unionsrecht handelt es sich nicht um ein Ereignis mit steuerrechtlicher Rückwirkung (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO). Das bessere Unionsrecht kann im Fall einer bestandskräftigen Steuerfestsetzung nur mit einem Änderungsantrag nach § 164 Abs. 2 AO durchgesetzt werden, wenn die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bekannt gegeben worden ist (§ 164 Abs. 1 AO) und die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 169 Abs. 1 Satz 1 AO).

4. Finanzverwaltung und Unionsrecht

Eine Finanzbehörde hat kein Recht, ein Verfahren vor dem EuGH auf Vorabentscheidung zu beantragen (Art. 267 AEUV).

Als beklagte Behörde kann sie in einem Steuerprozess aber anregen, dass das FG eine Vorlagefrage an den EuGH richtet.

Somit steht der Finanzbehörde *kein Berufungsrecht* auf ein für die Verwaltung „günstigeres“ Unionsrecht zu. Folglich kann eine für einen Unternehmer gegenüber dem UStG nachteilige Bestimmung einer EU-RL nicht durch die Finanzbehörde angewendet werden⁴⁴. Das für den Unternehmer günstigere, aber unionsrechtswidrige nationale Recht bleibt anwendbar⁴⁵.

Die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und ab wann ein Anwendungsvorrang des Unionsrechts von den deutschen *Finanzbehörden* von Amts wegen zu beachten ist, trifft das BMF regelmäßig durch ein *BMF-Schreiben* oder im UStAE. An eine solche norminterpretierende Verwaltungsregelung sind FG nicht gebunden⁴⁶.

Vorabentscheidungsersuchen des BFH und die Entscheidung des EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen werden – teilweise – auch *im BStBl. II veröffentlicht*. Nach Ansicht der Verwaltung gelten für das Verhältnis von EU-RL und nationalem Steuerrecht folgende Grundsätze⁴⁷.

Ein *EuGH-Urteil* ist für die Verwaltung *bindend*,

- wenn und soweit ein BMF-Schreiben dazu Regelungen enthält oder
- wenn das EuGH-Urteil im BStBl. II veröffentlicht wird oder
- wenn das dem EuGH-Urteil folgende BFH-Urteil im BStBl. II veröffentlicht wird.

Bis dahin wird eine Finanzbehörde weiter die Verwaltungsauffassung vertreten⁴⁸. Sie kann wegen des vor dem EuGH anhängigen Verfahrens die Vollziehung aussetzen (§ 361 Abs. 2 AO) oder das Ruhen des Einspruchsverfahren verfügen (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).

34 BVerfG-Beschluss vom 30. 3. 1993 – 1 BvR 1045/89, 1 BvR 1381/90, 1 BvL 11/90, BVerfGE 88 S. 145; vom 19. 6. 1973 – 1 BvL 39/69, 1 BvL 14/72, BVerfGE 35 S. 263; BFH vom 29. 6. 2011, a.a.O. (Fn. 33).

35 BFH vom 8. 9. 2010, a.a.O. (Fn. 33).

36 BFH-Beschluss vom 10. 7. 2012 – XI R 22/10, DB0524017 = UR 2012 S. 880, Rdn. 36, Vorlage an den EuGH; Urteil vom 15. 2. 2012 – XI R 24/09, BStBl. II 2013 S. 712 = DB 2012 S. 1015, Rdn. 18, 19, Vorsteuerberichtigung bei Herstellerrabatten.

37 BFH-Urteil vom 2. 4. 1998 – V R 34/97, BStBl. II 1998 S. 695 = DB 1998 S. 1801 (Ls.).

38 EuGH-Urteil vom 12. 1. 1982 – Rs. 8/81, Becker, EuGHE 1982 S. 53 = UR 1982 S. 70; vom 27. 6. 1989 – Rs. 50/88, Kühne, EuGHE 1989 S. 1925 = DB 1989 S. 2054 = UR 1989 S. 373.

39 EuGH-Urteil vom 6. 7. 1995 – Rs. C-62/93, BP Soupergaz, EuGHE 1995 S. I-1883 = DB 1995 S. 2579 (Ls.), Rdn. 34–36; vom 11. 7. 2002 – Rs. C-62/00, Marks & Spencer, EuGHE 2002 S. I-6325 = DB 2002 S. 1486 (Ls.), Rdn. 47.

40 Vgl. dazu BFH vom 11. 10. 2012, a.a.O. (Fn. 30).

41 BFH-Urteil vom 10. 11. 2010 – XI R 79/07, DB 2011 S. 95; vom 17. 12. 2008 – XI R 79/07, BStBl. II 2009 S. 434 = DB 2009 S. 491.

42 BFH-Urteil vom 16. 9. 2010 – V R 57/09, BStBl. II 2011 S. 151 = DB 2010 S. 2592.

43 BFH-Urteil vom 23. 11. 2006 – V R 67/05, BStBl. II 2007 S. 436 = DB 2007 S. 668.

44 Vgl. BFH-Urteil vom 25. 11. 2004 – V R 4/04, BStBl. II 2005 S. 415 = DB0109440, Computerprogramme.

45 Vgl. BFH-Urteil vom 8. 10. 1991 – V R 95/89, BStBl. II 1992 S. 209 = DB 1992 S. 561, Dauerparkplatz; vom 19. 5. 1993 – V R 110/88, BStBl. II 1993 S. 779 = DB 1993 S. 2314 (Ls.), Vorrang des günstigeren nationalen Rechts.

46 BFH vom 11. 10. 2012, a.a.O. (Fn. 30), Rdn. 28; vom 10. 11. 2011 – V R 34/10, BFH/NV 2012 S. 803. Falls die unionsrechtswidrige Verwaltungsauffassung für den Stpfl. günstig ist, muss er die Anwendung im Verwaltungsverfahren durchsetzen.

47 Vgl. dazu OFD Hannover, Verfügung vom 28. 7. 2004, DStR 2004 S. 1654 und gleichlautend OFD Hannover vom 28. 7. 2006, USt-Kartei ND vor § 1 UStG S 7056b Karte 1. Diese Verfügung ist durch die Verfügung vom 10. 10. 2006 – S 7056b-3-St0171 ersatzlos aufgehoben worden. Eine vergleichbare Zusammenfassung hat die Finanzverwaltung – soweit ersichtlich – nicht mehr veröffentlicht.

48 Vgl. allgemein zur Bindungswirkung *Krumenacker*, UR 2008 S. 241.

Wenn die Finanzbehörden bis zur Veröffentlichung des EuGH-Urteils im BStBl. II oder eines darauf bezogenen BMF-Schreibens die bisherige Verwaltungsauffassung⁴⁸ vertreten, ist der Stpfl. (ebenso wie ein FG) nicht an diese Verwaltungsauffassung gebunden. Er kann seine Rechte nach den zuvor geschilderten Voraussetzungen wahrnehmen. Er kann sich auch auf die Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts in einer Entscheidung des EuGH berufen, die der Gerichtshof auf ein Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats entwickelt hat.

Welche Schwierigkeiten die Finanzverwaltung mit der Bindung an die Grundsätze aus Entscheidungen des EuGH hat, hat sich 2012 im Zusammenhang mit der Wirkung von Rechnungsberichtigungen gezeigt. Die Finanzverwaltung hatte es grundsätzlich abgelehnt, einstweiligen Rechtsschutz durch Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden zu verfügen, wenn ein Stpfl. von der Behörde beanstandete Rechnungen nachträglich berichtigte und sich für eine Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf das Urteil des EuGH vom 15. 7. 2010 – Rs. C-368/09⁴⁹ berief. Obwohl die Frage der Rückwirkung zu den seitdem umstrittensten umsatzsteuerrechtlichen Rechtsfragen gehört⁵⁰, musste erst der BFH⁵¹ die Rechtslage klären, unter denen der Stpfl. einstweiligen Rechtsschutz beanspruchen kann. Die von der Finanzverwaltung bis dahin ignorierten Zweifel an der Rechtslage (§ 361 Abs. 2 AO, § 69 Abs. 3 mit Abs. 2 FGO) nach Unionsrecht bestanden und bestehen selbstverständlich fort⁵². Da die Entscheidung des BFH im BStBl. II veröffentlicht worden ist, können die Finanzbehörden die AdV nun aber nicht mehr grundsätzlich ablehnen. Die FG folgen dem BFH und setzen die Vollziehung eines Steuerbescheids in vergleichbaren Fällen aus⁵³.

5. Folgen der Berufbarkeit

Wenn das nationale Gesetz der unionsrechtlichen Vorschrift eindeutig widerspricht, wird der Stpfl., sei er im Inland, im übrigen Unionsgebiet oder im Drittland ansässig⁵⁴, nach dem ihm günstigeren Unionsrecht besteuert⁵⁵, wenn er sich darauf beruft. Die unionsrechtswidrige nationale Vorschrift bleibt wirksam, wird aber nicht angewendet (*Anwendungsvorrang*⁵⁶), soweit die Unvereinbarkeit mit der vorrangigen RL-Bestimmung reicht⁵⁷.

Der Unternehmer wird dadurch wie folgt begünstigt (*Meistbegünstigungsgrundsatz*):

- Er kann sich auf das ihm günstige Unionsrecht gegenüber dem ungünstigeren richtlinienwidrigen nationalen Steuerrecht berufen⁵⁸. Auch ohne eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Unionsrecht kann das einzelstaatliche FG dessen Vorrang bei der Rechtsanwendung verwirklichen.
- Er kann sich auf das ihm günstigere nationale Steuergesetz berufen, solange der nationale Gesetzgeber das ungünstigere Unionsrecht noch nicht umgesetzt hat⁵⁹. In diesen Fällen bedarf es keiner Vorlage an den EuGH, weil es nur um die Anwendung des nationalen Rechts geht⁶⁰.

Das Berufungsrecht hat Grenzen:

Auf eine unionsrechtliche Steuerbefreiung kann sich ein Stpfl. nicht mehr berufen, wenn er die nach inländischem Recht geschuldete Steuer seinem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger berechnet und dieser sie an den Stpfl. bezahlt hat⁶¹.

Die Berufbarkeit führt zur *systematisch folgerichtigen Rechtsanwendung*. Wer sich z. B. auf eine unionsrechtliche Steuerbefreiung beruft, kann keine Vorsteuer mit der Begründung begehren, die einzelstaatliche Vorschrift behandle die Leistung unionsrechtswidrig als steuerpflichtig⁶². Das ist systematisch folge-

richtig, weil ein Stpfl., der steuerpflichtige Dienstleistungen empfängt, die er für einen steuerfreien Umsatz verwendet, die dafür entrichtete MwSt grundsätzlich nicht als Vorsteuer abziehen kann⁶³.

V. Wichtige Entscheidungen des EuGH im Jahr 2013

Aus mehreren Entscheidungen des EuGH zu Vertragsverletzungsklagen ergibt sich, dass das deutsche UStG – teilweise – nicht unionsrechtskonform ist. Die Vertragsverletzungsverfahren führt die EU-Kommission als Kläger gegen einen Mitgliedstaat, dem sie die nicht unionsrechtsgemäße Umsetzung des MwSt-Rechts vorhält. Die EU-Kommission beweist sich hier als Hüter der Verträge. Sie hat ihre Einhaltung zu überwachen und einzuschreiten, wenn sie Vertragsverletzungen feststellt. Sie hat notfalls den EuGH anzurufen und hat es oft und erfolgreich getan⁶⁴. Auch wenn die Kommission nicht erfolgreich ist, erreicht sie mit ihrer Klage einen Fortschritt an Erkenntnis.

Dies ist für die umsatzsteuerrechtliche Organschaft (Art. 11 MwStSystRL) zu notieren. Die EU-Kommission hatte Irland⁶⁵ und Schweden⁶⁶ u. a. deswegen verklagt, weil diese Mitgliedstaaten es zulassen, dass auch Nicht-Stpfl. (z. B. eine vermögensverwaltende Holding) an einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft beteiligt sein können. Der EuGH wies die Klage insoweit ab, sah es u. a. als „zwingend“ an, dass auch Nicht-Stpfl. (= Nichtunternehmer) Teil einer MwSt-Gruppe (in Deutschland = Organschaft) sein können.

Das ist mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG unvereinbar, der insoweit unanwendbar ist. Die Entscheidungen des EuGH sind aber auch Beleg dafür, dass die Begrenzung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft auf juristische Personen als Organge-

49 EuGH vom 15. 7. 2010 – Rs. C-368/09, *Pannon Gép*, EuGHE 2010 S. I-7467 = DB0362651 = UR 2010 S. 693

50 Vgl. dazu z. B. *Wäger*, DStR 2010 S. 1478.

51 BFH-Beschluss vom 20. 7. 2012 – V B 82/11, BStBl. II 2012 S. 809 = DB 2012 S. 2081, m. w. N. auf die gegenläufigen Rechtsansichten.

52 Der BFH hat die abschließende Entscheidung bisher nicht getroffen, vgl. BFH-Beschluss vom 10. 1. 2013 – XI B 33/12, UR 2013 S. 588.

53 Vgl. auch FG München, Beschluss vom 13. 9. 2012 – 14 V 2009/12, Haufe-Index 3677079.

54 Ausnahme: Eine unionsrechtliche Vorschrift schließt Drittlandsunternehmer aus; vgl. BFH-Urteil vom 8. 8. 2013 – V R 3/11, DB0628769 = BFH/NV 2013 S. 2020.

55 Beispiel: BFH-Urteil vom 30. 6. 2011 – V R 18/10, DB 2011 S. 1901 = BFH/NV 2011 S. 1813, für die Nichtanwendung von § 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 UStG 1999 für die Abgabe von Speisen.

56 Vgl. EuGH-Urteil vom 26. 4. 2012 – Rs. C-62/10 und C-129/11, *Balkan an Sea Properties ADSITS und Proinvest*, UR 2012 S. 435 = DB 2012 S. 1308 (Ls.), Rdn. 62.

57 BVerfG-Beschluss vom 19. 7. 2011 – 1 BvR 1916/09, *Le Corbusier*, BVerfGE 129 S. 78, Ls. 1 sowie Rdn. 81.

58 Vgl. EuGH vom 26. 4. 2012, a.a.O. (Fn. 56), Rdn. 62; BFH vom 11. 10. 2012, a.a.O. (Fn. 30); vom 11. 10. 2007 – V R 22/04, BStBl. II 2008 S. 993 = DB 2008 S. 385.

59 St. Rspr. des BFH, vgl. BFH-Urteil vom 8. 3. 2012 – V R 14/11, DB 2012 S. 1365 = BFH/NV 2012 S. 1282; vom 25. 11. 2004, a.a.O. (Fn. 44); vom 27. 4. 2006 – V R 53/04, BStBl. II 2007 S. 16 = DB0145303, *Tanzkurse*; vom 19. 5. 1993, a.a.O. (Fn. 45); vom 8. 10. 1991, a.a.O. (Fn. 45).

60 Vgl. auch BFH vom 8. 10. 1991, a.a.O. (Fn. 45).

61 Vgl. dazu EuGH-Urteil vom 14. 7. 1988 – Rs. 207/87, *Weißgerber*, EuGHE 1988 S. 4433 = UR 1989 S. 118; BFH-Urteil vom 19. 12. 1996 – V R 130/92, BStBl. II 1998 S. 279 = DB 1997 S. 961 (Ls.).

62 EuGH vom 28. 11. 2013 – Rs. C-319/12, *MDDP*, DB 2014 S. 37, Rdn. 45.

63 Vgl. EuGH-Urteil vom 6. 4. 1995 – Rs. C-4/94, *BLP Group*, EuGHE 1995 S. I-983, Rdn. 28; vom 26. 9. 1996 – Rs. C-302/93, *Debouche*, EuGHE 1996 S. I-4495 = DB 1997 S. 26 (Ls.), Rdn. 16.

64 *Hallstein*, Die Europäische Gemeinschaft, 5. Aufl. 1979, S. 83. *Hallstein* (ebd., S. 82) bezeichnet die Kommission als das originellste Stück der Gemeinschaftsorganisation. Sie ist Motor, Wächter und ehrlicher Makler.

65 EuGH-Urteil vom 9. 4. 2013 – Rs. C-85/11, DB 2013 S. 1644 = UR 2013 S. 418.

66 EuGH-Urteil vom 25. 4. 2013 – Rs. C-480/11, DB0591120 = UR 2013 S. 423.

sellschaften (und damit den Ausschluss von PersGes.) unionsrechtlich zweifelhaft sein dürfte. Die Begrenzung auf einen bestimmten Beteiligtenkreis in einer MwSt-Gruppe ist nach Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL nur zur Vorbeugung von Steuerhinterziehungen und Steuerumgehungen zugelassen.

Ähnlicher Anpassungsbedarf an das Unionsrecht ergibt sich aus der (erfolgreichen) Kommissionklage gegen Spanien⁶⁷ und andere Mitgliedstaaten. Danach ist die besondere Besteuerung von Reiseleistungen (Art. 306 ff. MwStSystRL) nicht nur vorgeschrieben, wenn der Reisende ein Nichtunternehmer ist, sondern auch, wenn der Kunde des Reisebüros ein Unternehmer ist. Reisepakete, die zwischen Reiseunternehmern gehandelt werden und Reiseleistungen an Geschäftsreisende unterliegen daher der Margenbesteuerung und der Einschränkung des Vorsteuerabzugs. Der Anwendungsbereich des § 25 UStG hat sich damit bei richtlinienkonformer Rechtsanwendung ausgeweitet.

Fragen, die beim Vorsteuerabzug auftreten, hat der EuGH in einer Entscheidung, die auf Vorlage des BFH⁶⁸ ergangen ist, beantwortet⁶⁹. Eine GmbH hatte vergeblich die Vorsteuer aus Strafverteidigungskosten geltend gemacht. Ihr Gesellschafter und ihr Prokurist waren angeklagt worden, Bauaufträge durch Bestechung erlangt zu haben. Die Rechnungen der Strafverteidiger waren vereinbarungsgemäß an die GmbH gerichtet. Anlass für die Vorlage war die Frage, ob sich der vom EuGH geforderte maßgebliche „direkte und unmittelbare Zusammenhang“, der zwischen der Eingangsleistung (Strafverteidigung) und ihrer Verwendung für „Zwecke seiner besteuerten Umsätze“ i. S. von Art. 17 Abs. 2 Buchst. a 6. USt-RL bestehen muss, nach dem objektiven Inhalt der vom Unternehmer bezogenen Leistung (Strafverteidigung für eine natürliche Person) bestimmt oder nach dem Entstehungsgrund der bezogenen Leistung (hier: Straftat „für Zwecke des Unternehmens“).

Weil die Anwaltsdienstleistungen direkt und unmittelbar dem Schutz der privaten Interessen der beiden Beschuldigten dienten, die wegen in ihrem persönlichen Verhalten liegender Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt wurden, kommt dem Umstand, dass sie durch ihre Tätigkeit für das Unternehmen „veranlasst wurden“ oder diesem dienen sollten, jedenfalls umsatzsteuerrechtlich keine Bedeutung zu. Der EuGH stellt klar⁷⁰, dass „dann, wenn die Verfolgung der steuerpflichtigen Tätigkeit nicht den ausschließlichen Entstehungsgrund für die Tätigkeit bestimmter Kosten und Ausgaben darstellt, diese nicht als in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehend angesehen werden können“.

Dass einkommensteuerrechtlich Strafverteidigungskosten, wenn sie durch eine berufliche Tätigkeit „veranlasst sind“, nach der Rspr. als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind⁷¹, beweist nur, dass die USt ihren eigenen Weg geht.

Keiner Klärung mehr bedarf, dass der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug beansprucht, die Voraussetzungen dafür nachweisen muss. Ein bulgarisches Gericht fragte den EuGH, ob die Anerkennung einer Lieferung und deren Besteuerung beim Lieferer nicht auch zur Anerkennung des Vorsteuerabzugs beim Abnehmer führen müsse und dass die Finanzbehörde den Empfang der Lieferung nicht bestreiten und deswegen den Vorsteuerabzug versagen könne⁷².

Der EuGH weist darauf hin, dass das Steuerrechtsverhältnis zwischen (tatsächlich oder nur angeblich) Leistendem und FA einerseits sowie dem (tatsächlichen oder nur angeblichen) Leistungsempfänger und FA andererseits selbstständig und getrennt zu beurteilen sind. Es sind unterschiedliche Voraussetzungen zu prüfen, ob eine Steuer geschuldet wird – entweder aufgrund ei-

ner Leistung oder aufgrund einer Rechnung über eine angebliche Leistung – und ob eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Finanzbehörde darf untersuchen, ob der Rechnung aus der der Vorsteuerabzug beansprucht wird, eine Leistung zugrunde liegt. Sie darf den Vorsteuerabzug versagen, wenn sie die berechnete Leistung nicht feststellt. Sie ist aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob den ausgestellten Rechnungen tatsächlich eine Leistung zugrunde gelegen hat.

Es bleibt dabei, dass die Steuerrechtsverhältnisse zwischen FA und dem (tatsächlich oder angeblich) Leistenden bzw. dem (tatsächlichen oder angeblichen) Leistungsempfänger – auch wenn sie denselben (tatsächlichen oder angeblichen) Umsatz betreffen – nicht einheitlich geprüft und nicht einheitlich behandelt werden müssen. Dazu verpflichtet auch der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung nicht, der im MwSt-Bereich durch den Grundsatz der steuerlichen Neutralität zum Ausdruck gebracht wird.

In Deutschland wird durch die Hinzuziehung im Einspruchsverfahren (§ 360 Abs. 1 und 3 AO) und im Änderungsverfahren (§ 174 Abs. 5 AO) und durch die Beiladung im finanzgerichtlichen Verfahren (§ 60 Abs. 1 und 3 FGO) vermieden, dass eine Lieferung bei dem Lieferer und bei dem Abnehmer unterschiedlich beschieden wird.

Neuland ist die Beurteilung des EuGH, ob eine unionsrechtlich (Art. 50 EU-Grundrechte-Charta⁷³) untersagte Doppelbestrafung vorliegt, wenn gegen einen Steuerhinterzieher neben den steuerverfahrensrechtlichen Folgen durch Steueränderungsbescheide in zutreffender Höhe auch verzinsliche Zuschläge festgesetzt werden. Der EuGH hat die Vorlagefrage zur Entscheidung angenommen⁷⁴ und festgestellt, dass die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen zu beachten sind.

Der in Art. 50 Grundrechte-Charta (GrCh) enthaltene Grundsatz des Verbots der Doppelbestrafung (ne bis in idem) hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, zur Ahndung derselben Tat wegen der Nichtbeachtung von Erklärungspflichten im Bereich der MwSt eine steuerliche Sanktion und danach eine strafrechtliche Sanktion zu verhängen, sofern die erste Sanktion keinen strafrechtlichen Charakter hat, was vom nationalen Gericht zu prüfen ist.

Weil das Verbot der Doppelbestrafung auch grundgesetzlich geregelt ist (Art. 103 Abs. 3 GG), hat sich das BVerfG bereits zu der Entscheidung des EuGH geäußert und sie ausgelegt⁷⁵.

Verspätungszuschläge (§ 152 AO), Säumniszuschläge (§ 240 AO) und Zinsfestsetzungen (§ 233a AO) sind dadurch – anders

67 EuGH-Urteil vom 26. 9. 2013 – Rs. C-189/11, DB0615268 = UR 2013 S. 835.

68 BFH-Beschluss vom 22. 12. 2011 – V R 29/10, DB 2012 S. 666 = BFH/PR 2012 S. 171.

69 EuGH-Urteil vom 21. 2. 2013 – Rs. C-104/12, Becker, DB 2013 S. 497 = UR 2013 S. 220; Martin, BFH/PR 2013 S. 160.

70 Die Klarstellung betrifft die nicht eindeutigen Aussagen in dem EuGH-Urteil vom 8. 2. 2007 – Rs. C-435/05, Investrand BV, UR 2007 S. 225.

71 Übersicht: BFH-Urteil vom 16. 4. 2013 – IX R 5/12, DB 2013 S. 2426 = DStR 2013 S. 10.

72 EuGH-Urteil vom 31. 1. 2013 – Rs. C-642/11, Stroy trans EOOD, DB 2013 S. 439 = UR 2013 S. 275; vom 31. 1. 2013 – Rs. C-643/11, LVK, DB 2013 S. 442 = UR 2013 S. 346; Martin, BFH/PR 2013 S. 247.

73 Charta der Grundrechte der EU vom 30. 3. 2010, ABLEU 2010 Nr. C-83 S. 389.

74 EuGH vom 26. 2. 2013 – Rs. C-617/10, DB0588155, Akerberg Fransson, UR 2014 S. 27; dazu Widmann, UR 2014 S. 5.

75 BVerfG-Urteil vom 24. 4. 2013 – 1 BvR 1215/07, NJW 2013 S. 1499, zur Antiterrordatei.

als möglicherweise die schwedischen Zuschläge – nicht betroffen.

Widmann⁷⁶ hat aber mögliche Konfliktfelder aufgezählt, auf denen die Steuerverwaltung weiteres Unionsrecht beachten muss, das den Bürger schützen soll, z. B. das Recht auf eine gute Verwaltung nach Art. 41 GrCh. Diese Entwicklungen hat der EuGH angestoßen. Über sie wird noch zu berichten sein.

VI. Liste A und B mit Entscheidungen des EuGH und beim Gerichtshof anhängigen Verfahren zur USt

Als Arbeiterleichterung für den Praktiker ist diese Handreichung erarbeitet worden.

Die *Liste A* enthält (ab 2000) bisher fast 300 gemeinschaftsrechtlich erhebliche Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Rechtsanwendungspraxis und Gesetzgebung im deutschen USt-Recht. Entscheidungen des EuGH, die auf der Vorlage deutscher Gerichte oder auf Vertragsverletzungsverfahren beruhen, die die EG-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet hat, wurden besonders hervorgehoben.

Die *Liste A* dokumentiert Entscheidungen des EuGH von 2000 bis 2012 und ordnet sie den davon betroffenen Vorschriften des deutschen Rechts zu. Die Grundsätze der Entscheidung, die betroffene gemeinschaftsrechtliche Vorschriften und die Fundstellen werden angegeben. Die Vorschriften des UStG werden in der neuesten Fassung zitiert; es sind Mehrfachnennungen möglich. Die Listen werden fortlaufend aktualisiert. In die *Liste A* gehen die Entscheidungen ein, durch die die anhängigen Verfahren (*Liste B*) abgeschlossen werden.

Die *Liste B* umfasst die veröffentlichten *aktuell anhängigen Verfahren* (nach betroffenen deutschen Vorschriften, Problem, Az. sowie Verfahrensstand). Die aus Deutschland stammenden Verfahren wurden wiederum hervorgehoben.

⁷⁶ Widmann, UR 2014 S. 5 (8) hat bemerkt, dass der EuGH mit seiner Entscheidung ein großes Tor aufgemacht hat, durch das viele Wagen mit schwerer Ladung von Grundrechtscharta-relevanten Fällen in Richtung Luxemburg zum EuGH fahren können.

Liste A mit praxisrelevanten Entscheidungen des EuGH zur Umsatzsteuer (1. 1. 2003–31. 12. 2013)			
Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 1 Abs. 1 Nr. 1			
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 4 Nr. 10)	Die in der Versicherung eines Leasingobjekts und die im Leasing selbst bestehende Dienstleistung müssen mehrwertsteuerlich grundsätzlich als eigene und selbstständige Dienstleistungen behandelt werden. Wenn der Leasinggeber das Leasingobjekt selbst versichert und die genauen Kosten der Versicherung an den Leasingnehmer weiterberechnet, kann ein solcher Umsatz ein Versicherungsumsatz i. S. von Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL sein.	Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL Leasingleistung, die zusammen mit einer Versicherung des Leasingobjekts erbracht wird, als einheitliche Gesamtleistung oder zwei eigenständige Leistungen.	EuGH vom 17. 1. 2013 – Rs. C-224/11, BGZ Leasing sp. z o.o., DB0573722 = UR 2013 S. 262
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a)	Die MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass eine Vermietung von Grundstücken und die mit dieser Vermietung zusammenhängenden Dienstleistungen hinsichtlich der MwSt eine einheitliche Leistung darstellen können. Dabei ist die dem Vermieter im Mietvertrag eingeräumte Möglichkeit, diesen Vertrag zu kündigen, falls der Mieter das Dienstleistungsentgelt nicht zahlt, ein Hinweis, der für das Vortliegen einer einheitlichen Leistung spricht.	Art. 135 Abs. 1 Nr. 1, Art. 137 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 MwStSystRL Befreiung der Vermietung von Geschäftsräumen. Umsatz, der aus einer einheitlichen Leistung oder aus mehreren selbstständigen Leistungen besteht.	EuGH vom 27. 9. 2012 – Rs. C-392/11, Field Fisher Waterhouse LLP, DB 2012 S. 2384 (Ls.) = UR 2012 S. 964
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 12 Abs. 2)	Die Dienstleistungen des Parkens eines Fahrzeugs auf einem außerhalb des Flughafengeländes gelegenen Parkplatz und Dienstleistungen der Beförderung der Insassen dieses Fahrzeugs zwischen dem Parkplatz und dem betreffenden Flughafenfermenterminale sind für die Bestimmung des anzuwendenden MwSt-Satzes als eine komplexe einheitliche Leistung anzusehen, bei der die Parkdienstleistung im Vordergrund steht.	Art. 28 Abs. 2 Buchst. a, Art. 28 Abs. 3 Buchst. b der 6. USt-RL Befreiung bestimmter Beförderungsdienstleistungen.	EuGH vom 19. 1. 2012 – Rs. C-117/11, Purple Parking Ltd, Airparks Services Ltd, DB 2012 S. 1015 (Ls.)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1, § 4 Nr. 8 Buchst. c)	Ein Wirtschaftsteilnehmer, der auf eigenes Risiko zahlungsgestörte Forderungen zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis kauft, erbringt keine entgeltliche Dienstleistung i. S. von Art. 2 Nr. 1 und übt keine in ihren Geltungsbereich fallende wirtschaftliche Tätigkeit aus, wenn die Differenz zwischen dem Nennwert dieser Forderungen und deren Kaufpreis den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der betreffenden Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Übertragung widerspiegelt.	Art. 2 Abs. 1, Art. 4, Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 und 3 der 6. USt-RL Erwerb zahlungsgestörter Forderungen.	EuGH vom 27. 10. 2011 – Rs. C-93/10, GFKL Financial Services, DB 2011 S. 2642 = UR 2011 S. 933
§ 1 Abs. 1 Nr. 1	Stellen bestimmte Leasingumsätze betreffende Vertragsbedingungen und/oder die Mitwirkung einer zwischengeschalteten dritten Gesellschaft an diesen Umsätzen eine missbräuchliche Praxis dar, sind diese Umsätze in der Weise neu zu definieren, dass auf die Lage abgestellt wird, die ohne die Vertragsbedingungen mit Missbrauchscharakter und/oder die Mitwirkung dieser Gesellschaft bestanden hätte.	Art. 2 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL Begriff der missbräuchlichen Praxis: Von einer Unternehmensgruppe bewirkte Leasingumsätze mit dem Zweck, die Entrichtung der nicht abziehbaren MwSt zu staffeln.	EuGH vom 22. 12. 2010 – Rs. C-103/09, Weald Leasing, DB 2011 S. 220 (Ls.) = BFH/NV 2011 S. 397
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 10 Abs. 1)	Das zusätzliche Entgelt, das ein Erbringer von Telekommunikationsdiensten seinen Kunden berechnet, wenn sie diese Dienste per Kredit- oder Debitkarte, per Scheck oder in bar am Schalter einer Bank oder einer zur Entgegennahme der Zahlung für Rechnung des betreffenden Leistungserbringers ermächtigten Stelle bezahlen, ist keine Gegenleistung für eine eigenständige, von der in der Erbringung von Telekommunikationsdiensten bestehenden Hauptleistung unabhängige Leistung.	Art. 2 Nr. 1, Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1, Nr. 3 der 6. USt-RL Vorliegen von zwei eigenständigen Dienstleistungen oder einer einheitlichen Leistung; zusätzliches Entgelt, das bei Verwendung bestimmter Zahlungsweisen für Telekommunikationsdienste berechnet wird.	EuGH vom 2. 12. 2010 – Rs. C-276/09, Everything Everywhere (früher T-Mobile UK), DB 2011 S. 340 (Ls.) = BFH/NV 2011 S. 396
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 9)	Eine Dienstleistung gegen Entgelt führt ein Stpfl. aus, wenn er seinen Bediensteten einen Einkaufsgutschein, den er zu einem Preis einschließlich MwSt erworben hat, aushändigt und diese deswegen auf einen Teil ihrer Barvergütung verzichten.	Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Buchst. b, Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL Leistungsaustausch: Vergütung von Arbeitnehmern durch Einkaufsgutscheine.	EuGH vom 29. 7. 2010 – Rs. C-49/09, Astra Zeneka UK, DB 2010 S. 1680 = UR 2010 S. 734
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 4 Nr. 9a)	Die Lieferung eines Grundstücks und der Abriss eines darauf vorhandenen Gebäudes bilden einen einheitlichen Umsatz, der als Lieferung eines unbebauten Grundstücks zu beurteilen ist.	Art. 4 Abs. 3, Art. 13 Teil B Buchst. g, h der 6. USt-RL Lieferung eines unbebauten Grundstücks, wenn das aufstehende Gebäude abgerissen werden muss.	EuGH vom 19. 11. 2009 – Rs. C-461/08, Don Bosco Onroerend Goed BV, DB 2010 S. 150 (Ls.) = UR 2010 S. 25
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 1a; § 4 Nr. 6 Buchst. a; § 15 Abs. 1)	Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn eine Muttergesellschaft sämtliche Aktien einer Tochtergesellschaft sowie die Beteiligung an einer beherrschten Gesellschaft, an der sie früher zu 100% beteiligt war, veräußert, denen sie vorher mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen erbracht hat. Wenn damit eine Übertragung eines Teilvermögens verbunden ist, liegt keine wirtschaftliche Tätigkeit vor.	Art. 2, 4, 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 und Nr. 17 der 6. USt-RL; Art. 2, 9, 135 Abs. 1 Buchst. f und Art. 168 MwStSystRL Vorsteuerabzug für Dienstleistungen anlässlich einer Aktienveräußerung.	EuGH vom 29. 10. 2009 – Rs. C-29/08, AB SKF, DB 2009 S. 2695 = UR 2010 S. 107

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 1a; § 4 Nr. 6 Buchst. a; § 15 Abs. 1)	Die Aktienveräußerung ist nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL steuerfrei. Für den Vorsteuerabzug der Eingangsleistungen für die Anteilsveräußerung kommt es darauf an, ob ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zur Gesamttätigkeit besteht. Es ist festzustellen, ob die getätigten Ausgaben in den Preis der verkauften Aktien eingegangen sind oder allein zu den Kostenelementen der auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Stpfl. entfallenden Umsätze gehören.		
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 4 Nr. 22)	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der 6. USt-RL erfasst im Kontext von Personen, die Sport ausüben, auch Dienstleistungen, die juristischen Personen und nicht eingetragenen Vereinigungen erbracht werden. Diese Leistungen müssen in engem Zusammenhang mit Sport stehen, für dessen Ausübung unerlässlich sein und von Einrichtungen ohne Gewinnstreben erbracht werden. Die tatsächlich Begünstigten dieser Leistungen müssen Personen sein, die den Sport ausüben. Wegen der in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der 6. USt-RL enthaltenen Wendung „bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport (...) stehende Dienstleistungen“ dürfen die Mitgliedstaaten die Befreiung nicht hinsichtlich der Empfänger der in Rede stehenden Dienstleistungen beschränken.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der 6. USt-RL Mit der Ausübung von Sport zusammenhängende Dienstleistungen.	EuGH vom 16. 10. 2008 – Rs. C-253/07, Canterbury Hockey Club und Canterbury Ladies Hockey Club, DB 2008 S. 2518 = UR 2008 S. 854
§ 1 Abs. 1 Nr. 1	Umsätze, die ausschließlich in der Absicht getätigt werden, einen Steuervorteil zu erlangen, und sonst keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sind umsatzsteuerbar, wenn sie die objektiven Kriterien der Steuerbarkeit erfüllen.	Art. 2 Nr. 1, 4 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der 6. USt-RL Erlangung der Vorsteuerabzugsberechtigung durch Einschaltung eines Trust.	EuGH vom 21. 2. 2006 – Rs. C-223/03, University of Huddersfield, DB 2006 S. 597
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 25a)	Die Lieferung eines zuvor gebrauchten Pkw durch einen Unternehmer unterliegt der USt, auch wenn der Unternehmer mangels Steuerbarkeit des Kaufs keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte.	Art. 2 Abs. 1, Art. 26a der 6. USt-RL Steuerpflicht der Lieferung auch bei Erwerb ohne Recht auf Vorsteuerabzug. Definition des Wiederverkäufers.	EuGH vom 8. 12. 2005 – Rs. C-280/04, Jyske Finans A/S, DB 2005 S. 2730
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1, § 10 Abs. 1)	Der Diebstahl einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware ist keine steuerbare Lieferung. Gestohlene Ware kann steuerbar geliefert und eingeführt werden. Eine nach Art. 27 Abs. 5 6. USt-RL genehmigte Vereinfachungsregelung rechtfertigt keine USt-Vorauszahlungen für noch nicht steuerbare Vorgänge.	Art. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 27 Abs. 5 der 6. USt-RL Entrichtung von MwSt für Tabakwaren, die in einem Steuerlager gelagert waren und als gestohlen gemeldet wurden.	EuGH vom 14. 7. 2005 – Rs. C-435/03, British American Tobacco, Newman Shipping & Agency Company, DB 2005 S. 1722 = UR 2005 S. 491
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1, § 4 Nr. 8 Buchst. g, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 1)	Die Ausgabe neuer Aktien ist kein steuerbarer Umsatz. Der Vorsteuerabzug für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Börsengang ist zugelassen, weil die dafür entstandenen Aufwendungen zu den Kostenelementen der versteuerten Ausgangsumsätze gehören.	Art. 3 Abs. 1 der 1. USt-RL; Art. 2 Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5, Art. 17 Abs. 1, 2 und 5 der 6. USt-RL Vorsteuerabzug für Aufwendungen zu Börseneinführungen.	EuGH vom 26. 5. 2005 – Rs. C-465/03, Kretztechnik AG, DB 2005 S. 1255 = UR 2005 S. 382

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1, § 4 Nr. 8 Buchst. f, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	Die Personengesellschaft erbringt bei der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Bareinlage an diesen keine Dienstleistung gegen Entgelt.	Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5, Art. 17 Abs. 2 und 5 der 6. USt-RL Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft gegen Bareinlage.	EuGH vom 26. 6. 2003 – Rs. C-442/01, KapHag Renditefonds 35 Spreecenter Berlin-Hellersdorf 3. Tranche GbR, EuGHE 2003 S. I-6851 = DB 2003 S. 1611 = UR 2003 S. 443 (Folgeentscheidung: BFH vom 1. 7. 2004 – V R 32/00, BStBl. II 2004 S. 1022 = DB 2004 S. 1920)
§ 1 Abs. 1 Nr. 4			
§ 1 Abs. 1 Nr. 4	In dem Fall, dass Waren aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat in das Zolllagerverfahren übergeführt worden sind, sodann im aktiven Veredelungsverkehr nach dem Nichterhebungsverfahren verarbeitet, anschließend verkauft und erneut in das Zolllagerverfahren übergeführt worden sind und während der gesamten Vorgänge in demselben im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats belegenen öffentlichen Zolllager verblieben sind, unterliegt der Verkauf solcher Waren nach Art. 2 Nr. 1 der 6. USt-RL der MwSt, es sei denn, der Mitgliedstaat hat von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, diesen Verkauf nach Art. 16 Abs. 1 der 6. USt-RL nicht der Steuer zu unterwerfen, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.	Art. 2 Nr. 1, Art. 10 Abs. 1, 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 der 6. USt-RL; Art. 84 Abs. 1, Art. 114 Abs. 1 und 2 ZK Zahlung von MwSt für den Verkauf von in ein Zolllager verbrachten und nacheinander in das Zolllagerverfahren und in den aktiven Veredelungsverkehr nach dem Nichterhebungsverfahren übergeführte Waren aus einem Drittland.	EuGH vom 8. 11. 2012 – Rs. C-165/11, Profitube spol. s r.o., DB 2013 S. 159 (Ls.) = UR 2013 S. 68
§ 1 Abs. 1a			
§ 1 Abs. 1a	Die Veräußerung von 30% der Anteile an einer Gesellschaft, für die der Veräußerer mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen erbringt, ist keine Übertragung des Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens bei der Lieferung von Gegenständen oder bei Dienstleistungen i. S. von Art. 5 Abs. 8 und/oder Art. 6 Abs. 5 der 6. USt-RL. Dies gilt unabhängig davon, ob die anderen Anteilseigner die übrigen Anteile an dieser Gesellschaft praktisch gleichzeitig an dieselbe Person übertragen oder diese Übertragung in engem Zusammenhang mit den für diese Gesellschaft ausgeübten Managementtätigkeiten steht.	Art. 5 Abs. 8, Art. 6 Abs. 5 der 6. USt-RL Begriff der Übertragung des Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens“ – Veräußerung von 30% der Anteile an einer Gesellschaft, für die der Veräußerer mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen erbringt	EuGH vom 30. 5. 2013 – Rs. C-651/11, X BV, DB 2013 S. 1531 = UR 2013 S. 582
§ 1 Abs. 1a	Die Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung eines Einzelhandelsgeschäfts unter gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber auf unbestimmte Zeit, allerdings aufgrund eines von beiden Parteien kurzfristig kündbaren Vertrags, stellt eine Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens i. S. dieser Bestimmung dar, sofern die übertragenen Sachen hinreichen, damit der Erwerber eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortführen kann.	Art. 5 Abs. 8 der 6. USt-RL Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Vermietung des Ladenlokals.	EuGH vom 10. 11. 2011 – Rs. C-444/10, Christel Schriever, DB 2011 S. 2583 = DB0462083 = UR 2011 S. 937 Vorlage durch den BFH vom 14. 7. 2010 – XI R 27/08, BStBl. II 2011 S. 1117 = DB 2010 S. 2086 = DB0364719
§ 1 Abs. 1a; (§ 1 Abs. 1 Nr. 1; § 4 Nr. 6 Buchst. a; § 15 Abs. 1)	Wenn mit Veräußerung sämtlicher Aktien einer Muttergesellschaft an eine Tochtergesellschaft eine Übertragung eines Teilvermögens verbunden ist, liegt keine wirtschaftliche Tätigkeit vor.	Art. 2, 4, 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 und Nr. 17 der 6. USt-RL; Art. 2, 9, 135 Abs. 1 Buchst. f und Art. 168 MwStSystRL Geschäftsveräußerung durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen.	EuGH vom 29. 10. 2009 – Rs. C-29/08, AB SKF, DB 2009 S. 2695 = UR 2010 S. 107

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht - Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 1 Abs. 1a (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 und 2, § 15a)	Eine Vorgründungsgesellschaft ist zum Abzug der Vorsteuern für den Bezug von Dienstleistungen und Gegenständen berechtigt, wenn ihr einziger Ausgangsumsatz die Übertragung der bezogenen Leistungen im Rahmen einer Übertragung des Gesamtvermögens erfolgt.	Art. 5 Abs. 8, Art. 17 der 6. USt-RL Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen, die eine Vorgründungsgesellschaft empfängt, die keine entgeltlichen Ausgangsumsätze ausführt.	EuGH vom 29. 4. 2004 – Rs. C-137/02, Faxworld Vorgründungsgesellschaft Peter Hüninghausen und Wolfgang Klein GbR, DB 2004 S. 1080 = UR 2004 S. 362 (Folgeentscheidung: BFH vom 15. 7. 2004 – V R 84/99, BStBl. II 2005 S. 155 = DB 2004 S. 2620)
§ 1 Abs. 1a	Der Erwerb eines Modegeschäfts, das als Parfümerie fortgeführt wird, ist eine nicht steuerbare Vermögensübertragung.	Art. 5 Abs. 8 der 6. USt-RL Erwerb und Fortführung eines Modegeschäfts durch eine Parfümerie.	EuGH vom 27. 11. 2003 – Rs. C-497/01, Zita Modes Sarl, EuGHE 2003 S. I-14393 = UR 2004 S. 19
§ 1 Abs. 2a			
§ 1 Abs. 2a	Gibraltar ist für Zwecke der Verbrauchsteuer und USt Teil des Gemeinschaftsgebiets.	RL 77/799 Anwendung auf das Gebiet von Gibraltar.	EuGH vom 21. 7. 2005 – Rs. C-349/03, Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, IStR 2005 S. 597
§ 1a			
§ 1a (§ 6a Abs. 1, § 6a Abs. 3, § 6a Abs. 4)	Der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands ist erst dann bewirkt und die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung ist erst dann anwendbar, wenn das Recht, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, auf den Erwerber übertragen worden ist und der Lieferant nachweist, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert worden ist und aufgrund dieses Versands oder dieser Beförderung den Liefermitgliedstaat verlassen hat. Die Behörden des Liefermitgliedstaates sind nicht befugt, die innergemeinschaftliche Lieferung eines gutgläubigen Lieferanten zu besteuern, der Beweise vorgelegt hat, die nach dem ersten Anschein sein Recht auf Befreiung belegen, auch wenn sich die Beweise als falsch herausstellen, aber nicht bewiesen ist, dass der Lieferant an einer Steuerhinterziehung beteiligt war. Der Lieferant muss aber alle verfügbaren zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass seine innergemeinschaftliche Lieferung nicht zu seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt. Die Steueranmeldung des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Bestimmungsmitgliedstaat ist ein zusätzlicher Beweis dafür, dass die Gegenstände den Liefermitgliedstaat tatsächlich verlassen haben. Es ist jedoch kein maßgeblicher Beweis für die Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung.	Art. 28c Teil A Abs. 1 Unterabs. 1 der 6. USt-RL Versagung der Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung wegen verspätet erbrachter Nachweise.	EuGH vom 27. 9. 2007 – Rs. C-409/04, Teleos plc. und andere, DB 2007 S. 2687 = UR 2007 S. 774
§ 1b			
§ 1b	Beim Erwerb eines neuen Fahrzeugs (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii der MwStSystRL) hat die Bestimmung des innergemeinschaftlichen Charakters des Umsatzes im Wege einer umfassenden Beurteilung aller objektiven Umstände sowie der Absicht des Erwerbers zu erfolgen, um zu ermitteln, in welchem Mitgliedstaat die Endverwendung des betreffenden Gegenstands beabsichtigt ist.	Art. 2, 20 Abs. 1 und 138 Abs. 1 der MwStSystRL Inneregemeinschaftlicher Erwerb eines neuen Segelboots.	EuGH vom 18. 11. 2010 – Rs. C-84/09, X, DB 2010 S. 2596 (Ls.) = UR 2011 S. 103

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 2 Abs. 1			
§ 2 Abs. 1 (§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 9, § 10 Abs. 2 Satz 2)	Dienstleistungen der Instandsetzung und Einrichtung eines Appartements sind nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL als entgeltlich anzusehen, wenn sich der Erbringer dieser Leistungen nach dem mit dem Eigentümer dieses Appartements geschlossenen Vertrag zum einen verpflichtet, diese Dienstleistungen auf eigene Rechnung zu erbringen, und zum anderen das Recht erhält, über dieses Appartement zu verfügen, um es, ohne zur Zahlung von Mietzins verpflichtet zu sein, für die Dauer dieses Vertrags für seine wirtschaftliche Tätigkeit zu nutzen, während der Eigentümer das hergerichtete Appartement am Vertragsende zurückerhält.	Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 26, Art. 62 und Art. 63 MwStSystRL Steuertatbestand und Steuerbemessungsgrundlage bei der Überlassung des Rechts, Immobilien zu nutzen und an Dritte weiterzuvermieten, durch eine natürliche Person an eine Gesellschaft, die dafür im Gegenzug Dienstleistungen zur Verbesserung und Einrichtung dieser Vermögensgegenstände erbringt.	EuGH vom 26. 9. 2013 – Rs. C-283/12, Serebryannay vek EO, DB 2013 S. 2371 (Ls.)
§ 2 Abs. 1 (§ 3 Abs. 9)	Vertragsbestimmungen sind für die Feststellung, wer Erbringer und wer Begünstigter einer „Dienstleistung“ i. S. von Art. 2 Nr. 1 und Art. 6 Abs. 1 der 6. USt-RL ist, zwar zu berücksichtigen, aber nicht ausschlaggebend. Sie können insbesondere dann als nicht maßgebend angesehen werden, wenn sie nicht die wirtschaftliche und geschäftliche Realität widerspiegeln, sondern eine rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltung darstellen, die allein zu dem Zweck erfolgte, einen Steuervorteil zu erlangen. Das muss das nationale Gericht prüfen.	Art. 2 Nr. 1 und Art. 6 Abs. 1 der 6. USt-RL Ausschlaggebende Bedeutung von Vertragsbestimmungen für die Feststellung, wer Erbringer und wer Begünstigter einer „Dienstleistung“ ist. Bedingungen, unter denen solche Vertragsbestimmungen neu bewertet werden können.	EuGH vom 20. 6. 2013 – Rs. C-653/11, Paul Newey, DB 2013 S. 1946 = UR 2013 S. 628
§ 2 Abs. 1	Unter den Begriff „wirtschaftliche Tätigkeiten“ i. S. von Art. 4 Abs. 1 und 2 der 6. USt-RL fällt auch der Betrieb einer auf oder neben einem Wohnhaus angebrachten Fotovoltaikanlage, die derart ausgelegt ist, dass zum einen die Menge des erzeugten Stroms die durch den Anlagenbetreiber insgesamt privat verbrauchte Strommenge immer unterschreitet und zum anderen der erzeugte Strom gegen nachhaltige Einnahmen an das Netz geliefert wird.	Art. 4 Abs. 1 und 2 der 6. USt-RL „Wirtschaftliche Tätigkeit“, durch den Betrieb einer netzgeführten Fotovoltaikanlage ohne eigene Stromspeichermöglichkeit auf dem Dach eines Wohnhauses, wenn die Stromerzeugung der Anlage dauerhaft die durch den Anlagenbetreiber insgesamt privat verbrauchte Strommenge im Eigenheim unterschreitet.	EuGH vom 20. 6. 2013 – Rs. C-219/12, Thomas Fuchs, DB 2013 S. 1762 = UR 2013 S. 620
§ 2 Abs. 1 (§ 3 Abs. 9)	Nach Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL ist eine natürliche Person, die bereits für ihre Tätigkeit als selbstständiger Gerichtsvollzieher mehrwertsteuerpflichtig ist, für jede weitere, gelegentlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit als „Steuerpflichtiger“ anzusehen, sofern diese Tätigkeit eine Tätigkeit i. S. von Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der MwStSystRL ist.	Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL Selbstständiger Gerichtsvollzieher und weitere gelegentliche entgeltliche Leistungen als steuerbare Dienstleistungen	EuGH vom 13. 6. 2013 – Rs. C-62/12, Galin Kostov, DB0596927 = UR 2013 S. 626
§ 2 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)	Nach Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL zählen Holzlieferungen, die von einer natürlichen Person zur Abmilderung der Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt durchgeführt werden, zur Nutzung eines körperlichen Gegenstands, die als „wirtschaftliche Tätigkeit“ i. S. dieser Bestimmung zu beurteilen ist, sofern diese Lieferungen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen erfolgen.	Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ bei Holzlieferungen zur Abmilderung von Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt.	EuGH vom 19. 7. 2012 – Rs. C-263/11, Ainars Rēdlihs, DB 2011 S. 1851 (Ls.) = UR 2012 S. 790

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 2 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)	Bei der Feststellung, ob die Nutzung eines körperlichen Gegenstands, etwa eines Waldes, zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen erfolgt, sind sämtliche Gegebenheiten des Einzelfalls zu würdigen.		
§ 2 Abs. 1 (§ 3 Abs. 1)	Eine natürliche Person, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf einem Grundstück ausgeübt hat, das aufgrund einer Änderung der Bebauungspläne, die aus vom Willen dieser Person unabhängigen Gründen erfolgte, in ein für eine Bebauung vorgesehenes Grundstück umklassifiziert wurde, ist nicht mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie begonnen hat, das Grundstück zu verkaufen, falls die Verkäufe im Rahmen der Verwaltung des Privatvermögens dieser Person erfolgen.	Art. 9, 12, 16, 295 Abs. 1 Nr. 3 der MwStSystRL Begriff des Stpfl.; Verkauf von Baugrundstücken.	EuGH vom 15. 9. 2011 – Rs. C-180/10, Slaby, und Rs. 181/10, Kuc, DB0458781 = UR 2012 S. 519
§ 2 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1; § 15 Abs. 1, 2)	Eine Tätigkeit wird allgemein als wirtschaftlich angesehen, wenn sie nachhaltig ist und gegen ein Entgelt ausgeübt wird, das der Leistungserbringer erhält. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Rechtshilfeleistungen eines öffentlichen Beratungsbüros besteht nicht, wenn die Leistungsempfänger nur ein nach ihrem Vermögen und Einkommen bemessenes Entgelt entrichten müssen.	Art. 2 Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2 der 6. USt-RL Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit; unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem empfangenen Gegenwert.	EuGH vom 29. 10. 2009 – Rs. C-246/08, Kommission/Finnland, UR 2010 S. 224 = BFH/NV 2009 S. 2115
§ 2 Abs. 1 (§ 15 Abs. 1)	Außenwerbung der Unterorganisation einer politischen Partei eines Mitgliedstaats ist nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen.	Art. 4 Abs. 1 und 2 der 6. USt-RL Wirtschaftliche Tätigkeit einer politischen Partei.	EuGH vom 6. 10. 2009 – Rs. C-267/08, SPÖ Landesorganisation Kärnten, DB 2009 S. 2526 (Ls.), UR 2009 S. 760
§ 2 Abs. 1 (§ 3a Abs. 3)	Derjenige, der bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Stpfl. Beratungsdienstleistungen in Anspruch nimmt und selbst gleichzeitig wirtschaftliche Tätigkeiten und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser RL liegende Tätigkeiten ausübt, ist als Stpfl. anzusehen, selbst wenn die Dienstleistungen nur für Zwecke der letztgenannten Tätigkeiten genutzt werden.	Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. e, Art. 21 Nr. 1 Buchst. b der 6. USt-RL Art. 56 Abs. 1 Buchst. c; Art. 196 MwStSystRL Umfang der Stpfl.-Eigenschaft.	EuGH vom 6. 11. 2008 – Rs. C-291/07, Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet, UR 2008 S. 928
§ 2 Abs. 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1)	Eine natürliche Person, die einziger Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter einer GmbH ist und aufgrund eines mit ihr geschlossenen Arbeitsvertrages im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft tätig wird, ist nicht Stpfl., sondern Arbeitnehmer.	Art. 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 UnterAbs. 2 der 6. USt-RL Ausführung der Tätigkeiten der Gesellschaft durch eine einzige natürliche Person, die Geschäftsführer, Gesellschafter und Arbeitnehmer ist.	EuGH vom 18. 10. 2007 – Rs. C-355/06, van der Steen, DB 2007 S. 2627 = UR 2007 S. 889
§ 2 Abs. 1	Stammhaus und feste Niederlassung eines Unternehmens stellen keine eigenständigen Rechtssubjekte dar, zwischen welchen entgeltliche Leistungen erbracht werden können.	Art. 2 und 9 der 6. USt-RL Eigenschaft einer festen Niederlassung als Stpfl.	EuGH vom 23. 3. 2006 – Rs. C-210/04, FCE Bank, DB 2006 S. 934 = UR 2006 S. 331
§ 2 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Nr. 8 Buchst. a, f, § 15 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 Nr. 3 UStG; § 43 UStDV)	Der bloße Verkauf von Beteiligungen an Investmentfonds ist keine wirtschaftliche Tätigkeit und wird bei der Berechnung des Vorsteuerabzugs nicht berücksichtigt. Die Gewährung verzinslicher Darlehen durch eine Holdinggesellschaft an ihre Beteiligungsgesellschaften sind steuerfreie Umsätze, die bei der Berechnung des Vorsteuerabzugs als Hilfsumsätze i. S. von Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der 6. USt-RL anzusehen sind.	Art. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 13 Teil B Buchst. d, Art. 17 Abs. 1, 2, Art. 19 Abs. 2 der 6. USt-RL Vorsteuerabzug, wenn Ausgangsumsätze durch den Verkauf von Aktien und Investmentfonds und durch Gewährung verzinslicher Darlehen erzielt werden. Hilfsumsätze im Bereich der Finanzgeschäfte.	EuGH vom 29. 4. 2004 – Rs. C-77/01, EDM, DB 2004 S. 1246 = UR 2004 S. 292

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 2 Abs. 2 Nr. 2			
§ 2 Abs. 2 Nr. 2	Das Königreich Schweden hat nicht dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der MwStSystRL verstoßen, dass es die Möglichkeit, eine Personengruppe zu bilden, die als ein einziger Mehrwertsteuerpflichtiger behandelt werden kann, in der Praxis auf die Erbringer von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen beschränkt hat.	Art. 11 MwStSystRL Keine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats durch die nationale Regelung der Beschränkung einer Organschaft auf Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors	EuGH vom 25. 4. 2013 – Rs. C-480/10, Kommission/Schweden, DB0591120 = UR 2013 S. 423
§ 2 Abs. 2 Nr. 2	Irland hat dadurch, dass es Nichtsteuerpflichtigen gestattet, Mitglieder einer Gruppe von Personen zu sein, die als ein MwStStpflichtiger behandelt werden, nicht gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 MwStSystRL verstoßen.	Art. 9 und 11 MwStSystRL Keine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats durch die nationale Regelung der Einbeziehung nichtsteuerpflichtiger Personen in eine Organschaft	EuGH vom 9. 4. 2013 – Rs. C-85/11, Kommission/Irland, DB 2013 S. 1644 = UR 2013 S. 418
§ 2 Abs. 2 Nr. 2	Die Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 UnterAbs. 2 der 6. USt-RL durch einen Mitgliedstaat setzt die vorherige Konsultation des Beratenden Ausschusses für die MwSt durch den Mitgliedstaat voraus. Im Inland ansässigen Personen, insbesondere Gesellschaften, die rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, ist es gestattet, nicht mehr als getrennte MwSt-Pflichtige, sondern zusammen als ein Stpfl. behandelt zu werden, dem allein eine persönliche Identifikationsnummer für diese Steuer zugeteilt wird und der allein infolgedessen MwSt-Erklärungen abgeben kann. Die Abgabe einer vereinfachten MwSt-Erklärung und -Zahlung kann ohne Verstoß gegen die Grundsätze der Steuerneutralität, des Rechtsmissbrauchsverbots oder des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterschiedlich geregelt werden.	Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 27, Art. 29 der 6. USt-RL Setzt ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren voraus, dass das Verbundensein zwischen der Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften seit Beginn des Kalenderjahres, das der Erklärung vorangeht, bestehen muss?	EuGH vom 22. 5. 2008 – Rs. C-162/07, Amplificientica Srl, Amplifin SpA, DB 2008 S. 1250 = UR 2008 S. 534
§ 2 Abs. 3			
§ 2 Abs. 3	Die Mitgliedstaaten müssen eine ausdrückliche Regelung vorsehen, um sich auf die in Art. 4 Abs. 5 UnterAbs. 4 der 6. USt-RL vorgesehene Befugnis berufen zu können, die Tätigkeiten der Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nach Art. 13 oder 28 der 6. USt-RL von der Steuer befreit sind, als Tätigkeiten zu behandeln, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Nach Art. 4 Abs. 5 UnterAbs. 2 der 6. USt-RL gelten die Einrichtungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, nicht nur dann als Stpfl., wenn ihre Behandlung als Nichtsteuerpflichtige aufgrund des Art. 4 Abs. 5 UnterAbs. 1 oder 4 der 6. USt-RL zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zulasten ihrer privaten Wettbewerber führen würde, sondern auch dann, wenn sie derartige Verzerrungen zu ihren eigenen Lasten zur Folge hätte.	Art. 4 Abs. 5 UnterAbs. 2 und 4 der 6. USt-RL Befugnis der Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nach Art. 13, 28 6. USt-RL von der Steuer befreit sind, als Tätigkeiten zu behandeln, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.	EuGH vom 4. 6. 2009 – Rs. C-102/08, Salix Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Offenbach KG, DB 2009 S. 2132 = UR 2009 S. 484 (Folgeentscheidung: BFH vom 20. 8. 2009 – V R 70/05, DB 2009 S. 2471 = UR 2009 S. 884)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 2 Abs. 3	Die Frage, ob die Behandlung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden, als Nicht-Stpfl. zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist mit Bezug auf die fragliche Tätigkeit als solche zu beurteilen, ohne dass sich diese Beurteilung auf einen lokalen Markt im Besonderen bezieht. Der Begriff „führen würde“, i. S. des Art. 4 Abs. 5 UnterAbs. 2 der 6. USt-RL umfasst nicht nur den gegenwärtigen, sondern auch den potenziellen Wettbewerb, sofern die Möglichkeit für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer, in den relevanten Markt einzutreten, real und nicht rein hypothetisch ist. Der Begriff „größere“, i. S. des Art. 4 Abs. 5 UnterAbs. 2 der 6. USt-RL ist dahin zu verstehen, dass die gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbsverzerrungen mehr als unbedeutend sein müssen.	Art. 4 Abs. 5 der 6. USt-RL Gefahr größerer Wettbewerbsverzerrungen durch Nichtbesteuerung der Bewirtschaftung gebührenpflichtiger Parkeinrichtungen seitens einer Einrichtung öffentlichen Rechts.	EuGH vom 16. 9. 2008 – Rs. C-288/07, Isle of Wight Council, DB 2008 S. 2407 = UR 2008 S. 816
§ 2 Abs. 3	Portugal hat durch Beibehaltung eines ermäßigten Steuersatzes bei der Maut für die Straßenbrücken über den Tejo in Lissabon gegen Verpflichtungen aus Art. 12 und 28 der 6. USt-RL verstoßen.	Art. 4 Abs. 5, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a, Art. 28 Abs. 2 Buchst. e der 6. USt-RL Zulässigkeit eines ermäßigten Steuersatzes für Straßenmaut.	EuGH vom 12. 6. 2008 – Rs. C-462/05, Kommission/Portugal, UR 2008 S. 653
§ 2 Abs. 3	Ein Gerichtsvollzieher übt seine Tätigkeit nicht als öffentliche Einrichtung nach Art. 4 Abs. 5 UnterAbs. 1 der 6. USt-RL aus, weil er nicht in die Organisation der öffentlichen Verwaltung eingegliedert ist, wenn er im Rahmen eines freien Berufs tätig ist.	Art. 4 Abs. 5 UnterAbs. 1 der 6. USt-RL Umsätze eines Gerichtsvollziehers.	EuGH vom 21. 5. 2008 – Rs. C-456/07, Karol Mihaľ, ABLEU 2008 Nr. C 209 S. 17
§ 2 Abs. 3	Unter dem Begriff „Lieferung von Wasser“, i. S. des Anhangs fällt auch das Legen eines Hausanschlusses für die Wasserversorgung. Die Mitgliedstaaten können konkrete und spezifische Aspekte der Lieferung von Wasser – wie das Legen eines Hausanschlusses – mit einem ermäßigten Steuersatz belegen, wenn sie den Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachten.	Art. 4 Abs. 5, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a, Anhang D und H der 6. USt-RL Steuersatz für das Legen eines Hausanschlusses zur Wasserversorgung.	EuGH vom 3. 4. 2008 – Rs. C-442/05, Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, DB 2008 S. 1306 = UR 2008 S. 432 (Vorlageentscheidung: BFH vom 3. 11. 2005 – V R 61/03, BStBl. II 2006 S. 149 = DB0123132 = UR 2006 S. 178)
§ 2 Abs. 3	Eine Milchquoten-Verkaufsstelle ist keine Interventions- oder Verkaufsstelle i. S. von Anhang D zu Art. 4 Abs. 5 der 6. USt-RL. Bestimmung des räumlich relevanten Marktes für die Feststellung größerer Wettbewerbsverzerrungen.	Art. 4 Abs. 5 Anhang D der 6. USt-RL Klage auf Ausstellung einer Rechnung der Milchquoten-Verkaufsstelle mit Steuerausweis.	EuGH vom 13. 12. 2007 – Rs. C-408/06, Götz, EuGHE 2007 S. I-11295 = DB 2008 S. 277 = UR 2008 S. 296 (Folgeentscheidung: BFH vom 3. 7. 2008 – V R 40/04, DB0298045 = UR 2008 S. 775)
§ 2 Abs. 3 (§ 1 Abs. 1 Satz 1)	Die Vergabe von UMTS-Lizenzen durch eine Versteigerung durch die dafür zuständige nationale Regulierungsbehörde ist keine wirtschaftliche Tätigkeit i. S. von Art. 4 Abs. 1 und 2 der 6. USt-RL und fällt nicht in den Anwendungsbereich der 6. USt-RL.	Art. 4 Abs. 2 der 6. USt-RL Versteigerung von UMTS-Lizenzen durch die Regulierungsbehörde.	EuGH vom 26. 6. 2007 – Rs. C-369/04, Hutchison 3G UK Ltd u. a., EuGHE 2007 S. I-5247 = DB 2007 S. 1570 = UR 2007 S. 613
§ 2 Abs. 3 (§ 1 Abs. 1 Satz 1)	Die Vergabe von UMTS-Lizenzen durch eine Versteigerung durch die dafür zuständige nationale Regulierungsbehörde ist keine wirtschaftliche Tätigkeit i. S. von Art. 4 Abs. 1 und 2 der 6. USt-RL und fällt nicht in den Anwendungsbereich der 6. USt-RL.	Art. 4 Abs. 2 der 6. USt-RL Versteigerung von UMTS-Lizenzen durch die Regulierungsbehörde.	EuGH vom 26. 6. 2007 – Rs. C-284/04, T-Mobile Austria GmbH u. a., EuGHE 2007 S. I-5189 = UR 2007 S. 607

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 2 Abs. 3	Ein Unternehmer, der mit einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Wettbewerb steht, kann sich auf die 6. USt-RL berufen, um geltend zu machen, dass die Einrichtung nicht oder zu niedrig zur MwSt herangezogen wird.	Art. 4 Abs. 5, Abs. 2 der 6. USt-RL Berufung auf wettbewerbswidrige Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand durch private Unternehmer.	EuGH vom 8. 6. 2006 – Rs. C-430/04, Feuerbestattungsverein Halle, UR 2006 S. 459 (Folgeentscheidung: BFH vom 5. 10. 2006 – VII R 24/03, DB 2007 S. 35)
§ 3 Abs. 1			
§ 3 Abs. 1 (10 Abs. 1 Satz 3)	Die körperliche Übertragung eines Gegenstands auf einen Käufer, der eine Bankkarte als Zahlungsmittel missbräuchlich benutzt, ist eine „Lieferung von Gegenständen“ i. S. von Art. 2 Nr. 1 und Art. 5 Abs. 1 der 6. USt-RL sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und Art. 14 Abs. 1 MwStSystR	Art. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 14 Abs. 1 und Art. 73 MwStSystRL Lieferung eines Gegenstands, wenn eine Kreditkarte als Zahlungsmittel missbräuchlich benutzt wird.	EuGH vom 21. 11. 2013 – Rs. C-494/12, Dixons Retail plc, DB0632557
§ 3 Abs. 1 (§ 3 Abs. 4, 9; § 4 Nr. 9 Buchst. a)	Art. 13 Teil B Buchst. g der 6. USt-RL i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der 6. USt-RL befreit die Lieferung einer Immobilie, die aus einem Grundstück und einem alten Gebäude, dessen Umbau in ein neues Gebäude im Gang ist, besteht, wenn zum Zeitpunkt dieser Lieferung am alten Gebäude erst teilweise Abrissarbeiten durchgeführt wurden und es zumindest teilweise noch als solches genutzt wurde.	Art. 13 Teil B Buchst. g der 6. USt-RL Lieferung eines Gebäudes, an dem Arbeiten stattfinden, um durch Umbau ein neues Gebäude zu errichten. Fortsetzung und Fertigstellung der Arbeiten durch den Käufer nach der Lieferung.	EuGH vom 12. 7. 2012 – Rs. C-326/11, J. J. Komen en Zonen Beheer Heerhugowaard BV, DB 2012 S. 1846 (Ls.) = UR 2012 S. 723
§ 3 Abs. 1 (§ 3 Abs. 9, § 4 Nr. 17)	Die Beförderungen von menschlichen Organen und von dem menschlichen Körper entnommenen Substanzen ist keine „Lieferung von Gegenständen“.	Art. 5 Abs. 1, Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. d der 6. USt-RL Abgrenzung von Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen.	EuGH vom 3. 6. 2010 – Rs. C-237/09, de Fruytier, DB 2010 S. 1508 (Ls.) = UR 2010 S. 624
§ 3 Abs. 1 (§ 3 Abs. 6, § 3 Abs. 9)	Eine Leistung durch Lieferung und Verlegung eines Glasfaserkabels, das zwei Mitgliedstaaten verbindet, ist als eine Lieferung zu beurteilen. Die Befugnis zur Besteuerung der Lieferung besteht nur für den Teil des Preises, der sich auf das in dem Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats verlegte Kabel bezieht.	Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6, Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der 6. USt-RL Ein Glasfaserkabel wird von Schweden auf dem Meeresboden über ein Gebiet, das zu keinem anderen Inland gehört, in einen anderen Mitgliedstaat verlegt.	EuGH vom 29. 3. 2007 – Rs. C-111/05, Aktiebolaget NN, DB 2007 S. 1122 (Ls.) = UR 2007 S. 420
§ 3 Abs. 1 (§ 3 Abs. 9)	Wenn ein Leasingnehmer das geleaste Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Leasinggebers betankt, wird das Benzin an den Leasingnehmer geliefert.	Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL Leasing eines Kfz mit Kreditkarte zum Benzineinkauf.	EuGH vom 6. 2. 2003 – Rs. C-185/01, Auto Lease, EuGHE 2003 S. I-1317 = DB 2003 S. 534 = UR 2003 S. 137 (Folgeentscheidung: BFH vom 10. 4. 2003 – V R 26/00, DB 2003 S. 1422 = UR 2003 S. 342)
§ 3 Abs. 1b			
§ 3 Abs. 1 b Nr. 2, (§ 4 Nr. 12; § 15 Abs. 2)	Dass die Überlassung des insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes oder eines Teils davon an die Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter des Unternehmens einen unmittelbaren Zusammenhang zum Betrieb des Unternehmens aufweist oder nicht, ist nach Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL nicht erheblich für die Beurteilung, ob diese Überlassung unter die Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil B Buchst. b fällt.	Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL Abzug der Vorsteuer für Gebäude, die zum Teil für den privaten Bedarf der Geschäftsführer dieser Gesellschaften verwendet werden.	EuGH vom 18. 7. 2013 – Rs. C-210/11, Medicom SPRL und Rs C-211/11 – Maison Patrice Alard SPRL, DB0605714

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 3 Abs. 1b Nr. 3	Ein „Warenmuster“ i. S. von Art. 5 Abs. 6 Satz 2 6. USt-RL ist ein Probeexemplar eines Produkts, durch das dessen Absatz gefördert werden soll und das eine Bewertung der Merkmale und der Qualität dieses Produkts ermöglicht, ohne zu einem anderen als dem mit solchen Werbeumsätzen naturgemäß verbundenen Endverbrauch zu führen. „Geschenke von geringem Wert“ i. S. von Art. 5 Abs. 6 Satz 2 der 6. USt-RL 77/388 können geschenkte Gegenstände sein, die derselben Person innerhalb von zwölf Monaten in einer Größenordnung von 50 GBP zugewendet werden.	Art. 5 Abs. 6 der 6. USt-RL Begriffe „Warenmuster“ und „Geschenke von geringem Wert“.	EuGH vom 30. 9. 2010 – Rs. C-581/08, EMI Group Ltd, DB 2010 S. 2264 (Ls.) = UR 2010 S. 816
§ 3 Abs. 1b (§ 15 Abs. 2)	Nicht nach Art. 6 Abs. 2 der 6. USt-RL besteuert wird die unentgeltliche Lieferung von Mahlzeiten in Betriebskantinen an Geschäftspartner anlässlich von Sitzungen in den Unternehmen, wenn sich aus objektiven Umständen ergibt, dass diese Mahlzeiten für strikt geschäftliche Zwecke abgegeben werden. Hingegen fällt die unentgeltliche Lieferung von Mahlzeiten durch ein Unternehmen an sein Personal in seinen Räumlichkeiten grds. unter diese Vorschrift, es sei denn, dass die Erfordernisse des Unternehmens wie die Gewährleistung der Kontinuität und des ordnungsgemäßen Ablaufs von Arbeits-sitzungen es notwendig machen, dass die Lieferung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber sichergestellt wird.	Art. 6 Abs. 2, Art. 17 Abs. 6 UnterAbs. 2 der 6. USt-RL Steuerbarkeit von unentgeltlichen Mahlzeiten für Geschäftspartner und Personalverpflegung.	EuGH vom 11. 12. 2008 – Rs. C-371/07, Danfoss A/S, DB 2009 S. 212 (Ls.) = UR 2009 S. 60
§ 3 Abs. 1b	Die Dressur eines Pferdes stellt keinen Verarbeitungsvorgang dar, der nach Art. 5 Abs. 7 Buchst. a der 6. USt-RL einer Lieferung gleichgestellt werden kann.	Art. 5 Abs. 7 Buchst. a der 6. USt-RL Dressur von Pferden als Verarbeitungsvorgang i. S. des Art. 5 Abs. 7 der 6. USt-RL.	EuGH vom 1. 6. 2006 – Rs. C-233/05, V.O.F. Dressuurstal Jaspers, EuGHE 2006 S. I-72 (Beschluss) = UR 2007 S. 304
§ 3 Abs. 4			
§ 3 Abs. 4	Ausbildung eines Pferdes zum Dressurpferd ist keine Herstellung durch Werkvertrag.	Art. 5 Abs. 5 Buchst. a der 6. USt-RL Umsatz durch Ausbildung eines Pferdes.	EuGH vom 1. 6. 2006 – Rs. C-233/05, V.O.F. Dressuurstal Jaspers, EuGHE 2006 S. I-72 (Beschluss) = UR 2007 S. 304
§ 3 Abs. 6			
§ 3 Abs. 6 (§ 18e)	Nach Art. 28c Teil A Buchst. a UnterAbs. 1 der 6. USt-RL kann die Finanzverwaltung eines Mitgliedstaats die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung davon abhängig machen, dass der Lieferer die USt-IdNr. des Erwerbers mitteilt. Dies gilt allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Steuerbefreiung nicht allein aus dem Grund verweigert wird, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt worden ist, wenn der Lieferer redlicherweise, und nachdem er alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, diese IdNr. nicht mitteilen kann und er außerdem Angaben macht, die hinreichend belegen können, dass der Erwerber ein Stpfl. ist, der bei dem betreffenden Vorgang als solcher gehandelt hat.	Art. 28c Teil A Buchst. a UnterAbs. 1 der 6. USt-RL Besteuerung von Reihengeschäften. Versagung der Steuerbefreiung wegen fehlender USt-IdNr. des Erwerbers.	EuGH vom 27. 9. 2012 – Rs. C-587/10, Rohrleitungsbau GmbH Rodewisch (VSTR), DB 2012 S. 2436 = UR 2012 S. 832 (Vorlageentscheidung: BFH vom 10. 11. 2010 – XI R 11/09, DB 2011 S. 33 = UR 2011 S. 109)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 3 Abs. 6 Satz 5, 6	<p>Werden zwei aufeinander folgende Lieferungen, aber nur eine innergemeinschaftliche Beförderung durchgeführt – sodass dieser Umsatz als innergemeinschaftliche Reihenerlieferung i. S. von Art. 28c Teil A Buchst. a UnterAbs. 1 der 6. USt-RL i. V. mit den Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b, 28a Abs. 1 Buchst. a UnterAbs. 1 und 28b Teil A Abs. 1 der 6. USt-RL anzusehen ist –, dann ist in einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen, welchem Umsatz diese Beförderung zuzurechnen ist, um festzustellen, welche der beiden Lieferungen alle Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung erfüllt.</p> <p>Wenn der Ersterwerber, der das Recht, über den Gegenstand wie ein Eigentümer zu verfügen, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersten Lieferung erlangt hat, seine Absicht bekundet, diesen Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat zu befördern, und mit seiner von dem letztgenannten Staat zugewiesenen USt-IdNr. auftritt, müsste die innergemeinschaftliche Beförderung der ersten Lieferung zugerechnet werden, wenn das Recht, über den Gegenstand wie ein Eigentümer zu verfügen, im Bestimmungsmitgliedstaat der innergemeinschaftlichen Beförderung auf den Zweiterwerber übertragen wurde.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b, 28a Abs. 1 Buchst. a, 28b Teil A Abs. 1 und 28c Teil A Buchst. a UnterAbs. 1 der 6. USt-RL</p> <p>Befreiung der Lieferung von Gegenständen, die innerhalb der Union versandt oder befördert werden. Inneregemeinschaftliche Reihenerlieferung.</p>	<p>EuGH vom 16. 12. 2010 – Rs. C-430/09, Euro Tyre Holding, DB 2011 S. 150 = UR 2011 S. 176 = DStR 2011 S. 23</p>
§ 3 Abs. 6 Satz 5, 6	<p>Bei Lieferungen im Rahmen eines Reihengeschäfts ist die Versendung oder Beförderung nur einer Lieferung zuzuordnen. Nur diese Lieferung ist als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei, ohne dass es darauf ankommt, welcher Person während der Versendung oder Beförderung die Verfügungsmacht an dem Gegenstand zusteht. Im Reihengeschäft ist zwischen der Versendungs- und Beförderungslieferung einerseits und den übrigen Lieferungen zu differenzieren.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b, Art. 28a Abs. 1 Buchst. a UnterAbs. 1, Art. 28b Teil A Abs. 1 und Art. 28c Teil A Buchst. a UnterAbs. 1 der 6. USt-RL</p> <p>Ort der Lieferung bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften.</p>	<p>EuGH vom 6. 4. 2006 – Rs. C-245/04, EMAG Handel Eder, EuGHE 2006 S. I-3227 = DB 2006 S. 821 (Ls.) = UR 2006 S. 342</p>
§ 3 Abs. 9			
§ 3 Abs. 9, (§ 25 Abs. 1)	<p>Ein Beförderungsunternehmen, das lediglich die Beförderung von Personen durchführt, indem es an Reisebüros Busbeförderungsleistungen erbringt, und das keine weiteren Dienstleistungen wie die Unterbringung, eine Reiseführer- oder eine Beratungstätigkeit erbringt, tätigt keine Umsätze, die unter die Sonderregelung für Reisebüros nach Art. 306 MwStSystRL fallen.</p>	<p>Art. 306, 307, 310 MwStSystRL</p> <p>Sonderregelung für Reisebüros. Personenbeförderung mit Bussen für Reisebüros.</p>	<p>EuGH vom 1. 3. 2012 – Rs. C-220/11, Star Coaches u. a., DB 2012 S. 956 (Ls.) = UR 2012 S. 694</p>
§ 3 Abs. 9 (§ 3 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1)	<p>Die Abgabe frisch zubereiteter Speisen oder Nahrungsmittel zum sofortigen Verzehr an Imbissständen oder -wagen oder in Kino-Foyers ist eine Lieferung von Gegenständen (Art. 5 der 6. USt-RL), wenn eine qualitative Prüfung des gesamten Umsatzes ergibt, dass die Leistungselemente, die der Lieferung der Nahrungsmittel voraus – und mit ihr einhergehen, nicht überwiegen.</p>	<p>Art. 2 Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Anhang H Kategorie 1 der 6. USt-RL</p> <p>Abgabe von Mahlzeiten oder Speisen zum sofortigen Verzehr an Imbissständen.</p>	<p>EuGH vom 10. 3. 2011 – Rs. C-497/09, Manfred Bog; Rs. C-499/09, CinnemaxX Entertainment GmbH & Co KG; Rs. C-501/09, Lothar Lohmeyer; Rs. C-502/09, Nier GmbH & Co KG, DB0412589 = UR 2011 S. 272</p>

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 3 Abs. 9 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	Angeld auf Zimmerreservierungen, das ein Hotelier im Falle des Rücktritts als pauschalierte Entschädigung einbehält, unterliegt ohne Bezug zu einer entgeltlichen Dienstleistung nicht der MwSt.	Art. 2 Nr. 1, Art. 6 Abs. 1 der 6. USt-RL MwSt auf Angeld auf Zimmerreservierungen, das im Fall der Stornierung einbehalten wird.	EuGH vom 18. 7. 2007 – Rs. C-277/05, Société thermale d'Eugénie-Les-Bains, EuGHE 2007 S. I-6415 = DB 2007 S. 1795 = UR 2007 S. 643
§ 3 Abs. 9 (§ 3 Abs. 1)	Betrachtung als einheitlicher Umsatz bei enger Verknüpfung der Komponenten. Softwareüberlassung auf Datenträger gefolgt von umfangreicher Anpassung ist eine einheitliche sonstige Leistung, deren Leistungsort nach Art. 9 Abs. 2 der 6. USt-RL Buchst. e zu bestimmen ist.	Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. e, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 der 6. USt-RL Überlassung von für Kundenbedürfnisse angepasster Software als Lieferung oder sonstige Leistung, getrennte oder einheitliche Betrachtung.	EuGH vom 27. 10. 2005 – Rs. C-41/04, Levob, EuGHE 2005 S. I-9433 = UR 2006 S. 20
§ 3 Abs. 9a			
§ 3 Abs. 9a Nr. 1 (§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a)	Die Verwendung eines Teils eines von einer steuerpflichtigen juristischen Person errichteten Gebäudes für den privaten Bedarf des Personals dieser Stpfl. darf nicht als eine befreite Dienstleistung behandelt werden, wenn dieser Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat, selbst wenn keine Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks i. S. von Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL vorliegt.	Art. 6 Abs. 1 UnterAbs. 1 Buchst. a, Art. 13 Teil B Buchst. b, Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL Vorsteuerabzug für ein Gebäudeteil, das für den privaten Bedarf des Personals verwendet wird.	EuGH vom 29. 3. 2012 – Rs. C-436/10, BLM SA, DB 2012 S. 954 = UR 2012 S. 712
§ 3 Abs. 9a Nr. 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	Jede Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Leasingfahrzeugs für den privaten Bedarf des Stpfl., für den Bedarf seines Personals oder für unternehmensfremde Zwecke ist einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt.	Art. 168 Buchst. a, Art. 176 MwStSystRL Vorsteuerabzug für Fahrzeuge, die der Arbeitgeber für die unentgeltliche Beförderung des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte verwendet. Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug.	EuGH vom 16. 2. 2012 – Rs. C-118/11, Eon Aset Menidjmont OOD, DB 2012 S. 500 (Ls.) = UR 2012 S. 230
§ 3 Abs. 9a (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1b, § 3a Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a, Abs. 2, § 18 Abs. 9)	Eine innerstaatliche Vorsteuerauschlussregelung widerspricht der 6. USt-RL auch dann, wenn sie die Ausschlussgründe nach Inkrafttreten der RL erweitert, selbst wenn das gleiche wirtschaftliche Ergebnis wie vor deren Inkrafttreten erreicht wird (österreichische Eigenverbrauchsbesteuerung beim Leasing von Fahrzeugen aus einem anderen Mitgliedstaat).	Art. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1, Abs. 6, Abs. 7; Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Abs. 2, Art. 17 Abs. 3, Abs. 6 und 7 der 6. USt-RL; Art. 2, Art. 5 der 8. USt-RL Nutzung eines Kfz aus beruflichen Gründen in Österreich, das ein Unternehmer von einem in Deutschland ansässigen Leasinggeber geleast hat.	EuGH vom 11. 9. 2003 – Rs. C-155/01, Cookies World Vertriebsgesellschaft mbH i.L., EuGHE 2003 S. I-8785 = DB 2003 S. 2210 = UR 2003 S. 499
§ 3 Abs. 9a Nr. 1 (§ 14 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	Wer ein Wohnhaus erwirbt, darin ein Arbeitszimmer für seine wirtschaftliche Tätigkeit verwendet und diesen Teil des Gebäudes dem Unternehmensvermögen zuordnet, handelt als Stpfl. und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Ehegattengemeinschaft ist Leistungsempfänger für Bauleistungen wegen ihres Gebäudes. Der Ehegatte, der einen Gebäudeteil ausschließlich für unternehmerische Zwecke verwendet, kann die darauf entfallenden Vorsteuern insgesamt abziehen, sofern der Abzugsbetrag nicht über seinen Miteigentumsanteil an dem Gegenstand hinausgeht. Er braucht dafür keine auf seinen Namen ausgestellte Rechnung zu besitzen, in der die auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Teilbeträge des Preises und der MwSt ausgewiesen sind.	Art. 2, Art. 4, Art. 17, Art. 18 und Art. 22 der 6. USt-RL Errichtung eines Wohnhauses durch zwei Ehegatten, die in einer selbst nicht unternehmerisch tätigen Gemeinschaft verbunden sind. Verwendung eines Raumes durch einen der Ehegatten für unternehmerische Zwecke. Eigenschaft als Stpfl. Recht auf Vorsteuerabzug. Einzelheiten der Ausübung. Anforderungen an die Rechnung.	EuGH vom 21. 4. 2005 – Rs. C-25/03, HE, EuGHE 2005 S. I-3123 = DB 2005 S. 1035 = UR 2005 S. 324 (Folgeentscheidung: BFH vom 6. 10. 2005 – V R 40/01, BStBl. II 2007 S. 13 = DB0122499 = UR 2006 S. 481)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 3 Abs. 9a Nr. 1 (§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1)	Die Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gebäudeteilen für eigene Wohnzwecke ist ein steuerpflichtiger Umsatz, der den Vorsteuerabzug für die Errichtung dieser Gebäudeteile nicht ausschließt.	Art. 6 Abs. 2 UnterAbs. 1 Buchst. a, Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL Verwendung einer Wohnung in einem insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäude für den privaten Bedarf des Stpfl.	EuGH vom 8. 5. 2003 – Rs. C-269/00, Wolfgang Seeling, EuGHE 2003 S. I-4101 = DB 2003 S. 1153 = UR 2003 S. 288 (Folgeentscheidung: BFH vom 24. 7. 2003 – V R 39/99, DB 2003 S. 2633 = UR 2003 S. 539)
§ 3 Abs. 9a Nr. 2 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	Eine Beschränkung des Zuordnungswahlrechts für gemischt verwendete Investitionsgüter mit der Folge des Ausschlusses des Vorsteuerabzugs und der Nichtbesteuerung der privaten Verwendung des Investitionsguts widerspricht Art. 6 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 und Abs. 6 der 6. USt-RL, auch, soweit eine allgemeine Beschränkung vor Inkrafttreten der 6. USt-RL in nationales Recht bestanden hatte.	Art. 6 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1, 2 und 6 der 6. USt-RL; Art. 11 Abs. 4 der 2. USt-RL Vollständiger Vorsteuerabzug für die Anschaffung eines zu 87,5% steuerpflichtig vermieteten und zu 12,5% privat bewohnten Ferienbungalows.	EuGH vom 14. 7. 2005 – Rs. C-434/03, Charles-Tijmens, EuGHE 2005 S. I-7037 = DB 2005 S. 1722 = UR 2005 S. 563
§ 3 Abs. 9a Nr. 2 (§ 3 Abs. 9 Satz 4, § 10 Abs. 4 Nr. 3, § 10 Abs. 5 Nr. 1)	Art. 2, Art. 5 Abs. 6, Art. 6 Abs. 2 Buchst. b der 6. USt-RL stehen einer nationalen Regelung entgegen, nach der Umsätze, für die eine tatsächliche Gegenleistung erbracht wird, als Entnahme eines Gegenstands oder Erbringung einer Dienstleistung für den privaten Bedarf angesehen werden, auch wenn dieser Gegenstand unter Selbstkostenpreis liegt.	Art. 2, Art. 5 Abs. 6, Art. 6 Abs. 2, Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL Besteuerungsgrundlage bei der Abgabe von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber unter Selbstkostenpreis.	EuGH vom 20. 1. 2005 – Rs. C-412/03, Hotel Scandic Gasabäck, EuGHE 2005 S. I-743 = DB 2005 S. 202 = UR 2005 S. 98
§ 3a Abs. 1			
§ 3a Abs. 1 (§ 3a Abs. 4 Nr. 3)	Der Ort für Testamentvollstreckerumsätze ist der Ort, an dem der Testamentvollstrecker seine Tätigkeit ausübt (Art. 9 Abs. 1 der 6. USt-RL).	Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der 6. USt-RL Ort für Testamentvollstreckerumsätze.	EuGH vom 6. 12. 2007 – Rs. C-401/06, Kommission/Bundesrepublik Deutschland, EuGHE 2007 S. I-10637 = DB 2008 S. 37 = UR 2008 S. 117 = IStR 2008 S. 27
§ 3a Abs. 2 UStG vor 2010			
§ 3a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, Abs. 4 Nr. 2 vor 2010	Eine Dienstleistung, die darin besteht, für Kunden, die ihre Waren oder Dienstleistungen auf Messen und Ausstellungen vorstellen, einen Messe- oder Ausstellungsstand zu entwerfen, vorübergehend bereitzustellen und ggf. zu befördern und aufzustellen, kann unter folgende Bestimmungen dieser RL fallen: – unter Art. 56 Abs. 1 Buchst. b der RL, wenn der betreffende Stand für Werbezwecke entworfen oder verwendet wird; – unter Art. 52 Buchst. a, wenn der betreffende Stand für eine bestimmte Messe oder Ausstellung zu einem Thema aus dem Bereich der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaften, des Unterrichts, der Unterhaltung oder einem ähnlichen Gebiet entworfen und bereitgestellt wird oder wenn der Stand einem Modell entspricht, dessen Form, Größe, materielle Beschaffenheit oder Aussehen vom Veranstalter einer bestimmten Messe oder Ausstellung festgelegt wurde; – unter Art. 56 Abs. 1 Buchst. g, wenn die entgeltliche vorübergehende Bereitstellung der materiellen Bestandteile, die den betreffenden Stand bilden, ein bestimmendes Element dieser Dienstleistung ist.	Art. 52 Buchst. a, Art. 56 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL Orte für Dienstleistungen bei Messen	EuGH vom 27. 10. 2011 – Rs. C-530/09, Inter Mark Group, DB 2011 S. 2586 = DB0461689 = UR 2011 S. 894

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 3a Abs. 2 Nr. 1	Als Ort einer Dienstleistung durch den Tausch von Teilzeitnutzungsrechten an Ferienwohnungen, die eine Vereinigung für ihre Mitglieder organisiert, die Mitgliedsbeiträge und Tauschentgelte erhebt, gilt der Ort, an dem die Immobilie, an der das Teilnutzungsrecht des betreffenden Mitglieds besteht, gelegen ist.	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der 6. USt-RL Ort für den Tausch von Nutzungsrechten an einer Ferienimmobilie	EuGH vom 3. 9. 2009 – Rs. C-37/08, RCI Europe, DB 2009 S. 2026 (Ls.) = UR 2009 S. 887
§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a	Die umfassende Leistung, die der Veranstalter einer Messe oder Ausstellung den Ausstellern erbringt, wird am Veranstaltungsort erbracht.	Art. 9 Abs. 2 Buchst. c 1. Gedankenstrich der 6. USt-RL Leistungsort bei Messeveranstaltern.	EuGH vom 9. 3. 2006 – Rs. C-114/05, Gillan Beach Ltd., EuGHE 2006 S. I-2427 = UR 2006 S. 350
§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a (§ 3a Abs. 1)	Dienstleistungen durch entgeltliche Nutzung von Geldspielautomaten, die in einem Mitgliedstaat aufgestellt worden sind, werden an dem Ort erbracht, an dem sie tatsächlich bewirkt werden.	Art. 2, Art. 4 und Art. 9 der 6. USt-RL Ortsbestimmung für den Betrieb von Geldspielautomaten.	EuGH vom 12. 5. 2005 – Rs. C-452/03, RAL, EuGHE 2005 S. I-3947 = DB 2005 S. 1092 = UR 2005 S. 443
§ 3a Abs. 2 Nr. 4 Satz 1–3	Für den Ort für Vermittlungsleistungen ist unerheblich, ob der Empfänger ein Stpfl. oder eine nicht mehrwertsteuerpflichtige jur. Person ist.	Art. 28b Teil E Abs. 3 der 6. USt-RL Ort von Vermittlungsleistungen.	EuGH vom 27. 5. 2004 – Rs. C-68/03, Lipjes, EuGHE 2004 S. I-5897 = DB 2004 S. 1246 = UR 2004 S. 355
§ 3a Abs. 3, 4 UStG vor 2010			
§ 3a Abs. 3 UStG vor 2010 (§ 2 Abs. 1)	Derjenige, der bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Stpfl. Beratungsdienstleistungen in Anspruch nimmt und selbst gleichzeitig wirtschaftliche Tätigkeiten und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser RL liegende Tätigkeiten ausübt, ist als Stpfl. anzusehen, selbst wenn die Dienstleistungen nur für Zwecke der letztgenannten Tätigkeiten genutzt werden.	Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. e, Art. 21 Nr. 1 Buchst. b der 6. USt-RL Art. 56 Abs. 1 Buchst. c; Art. 196 MwStRL Umfang der Stpfl.-Eigenschaft für die Ortsbestimmung von Dienstleistungen.	EuGH vom 6. 11. 2008 – Rs. C-291/07, Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet, UR 2008 S. 928
§ 3a Abs. 3, 4 Nr. 2	Leistungsort der Werbeleistung eines in einem Mitgliedstaat ansässigen Leistenden an einen drittländischen Leistungsempfänger mit einem Steuervertreter im Mitgliedstaat.	Art. 9 Abs. 2 Buchst. e, Art. 9 Abs. 3 Buchst. b 6. USt-RL; Art. 2 13. USt-RL Leistungsort für Werbeleistungen ist der Sitz des im Drittland ansässigen Dienstleistungsempfängers, wenn die Mitgliedstaaten den Leistungsort nicht nach Art. 9 Abs. 3 Buchst. b 6. USt-RL im Inland festlegen. In diesem Fall gilt eine Werbeleistung von einem in der EG ansässigen Stpfl. an einen Empfänger im Drittstaat als in dem Mitgliedstaat erbracht, in dem sie genutzt oder ausgewertet wird, z. B. wenn die Werbebotschaften von diesem Mitgliedstaat aus verbreitet werden. Die Benennung eines Steuerververtreters beeinflusst nicht die Steuerbarkeit der erbrachten Leistung.	EuGH vom 19. 2. 2009 – Rs. C-1/08, Athesia Druck Srl, DB 2009 S. 715 (Ls.) = UR 2009 S. 234
§ 3a Abs. 3, 4 Nr. 2 UStG vor 2010	Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der 6. USt-RL umfasst auch Werbeleistungen, die dem Werbetreibenden indirekt erbracht worden sind und die einem Zwischenempfänger in Rechnung gestellt werden, der sie an den Werbetreibenden weiterberechnet.	Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der 6. USt-RL Leistungsort einer über Zwischenempfänger erbrachten Werbeleistung.	EuGH vom 5. 6. 2003 – Rs. C-438/01, Design Concept, EuGHE 2003 S. I-5617 = DB 2003 S. 1558 = UR 2003 S. 344

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 3a Abs. 3, Abs. 4 Nr. 3 UStG vor 2010	Dienstleistungen durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Technologiebereich von in einem Mitgliedstaat ansässigen Ingenieuren an in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungsempfänger sind als Leistungen von Ingenieuren i. S. von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der 6. USt-RL anzusehen und werden am Empfängersitz erbracht.	Art. 9 Abs. 2 Buchst. c und e der 6. USt-RL Ort für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Ingenieuren.	EuGH vom 7. 10. 2010 – Rs. C-222/09, Kronospan Mielec sp. z o.o., DB 2010 S. 2712 (Ls.) = UR 2010 S. 854
§ 3a Abs. 3, 4 Nr. 6 Buchst. a UStG vor 2010 (§ 4 Nr. 28 Buchst. a)	Die entgeltliche Übertragung eines Bestands von Lebensrückversicherungsverträgen auf ein in einem Drittstaat ansässiges Versicherungsunternehmen, durch die dieses Unternehmen alle Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen mit Zustimmung der Versicherungsnehmer übernommen hat, stellt keinen unter die Art. 9 Abs. 2 Buchst. e 5. Gedankenstrich und 13 Teil B Buchst. a 6. USt-RL noch einen unter Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 i. V. mit Nr. 3 dieser RL fallenden Umsatz dar. Art. 13 Teil B Buchst. c 6. USt-RL ist auf eine entgeltliche Übertragung eines Bestands von Lebensrückversicherungsverträgen nicht anwendbar.	Art. 9 Abs. 2 Buchst. e 5. Gedankenstrich; Art. 13 Teil B Buchst. a, c, d Nr. 2 und Nr. 3 der 6. USt-RL Ort für die Übertragung eines Bestands von Rückversicherungsverträgen an einen Leistungsempfänger im Drittland.	EuGH vom 22. 10. 2009 – Rs. C-242/08, Swiss Re Germany Holding GmbH, DB 2010 S. 91 = UR 2009 S. 891 (Vorlageentscheidung: BFH vom 16. 4. 2008 – XI R 54/06, BStBl. II 2008 S. 772 = DB0291501 = UR 2008 S. 499)
§ 3a Abs. 3, 4 Nr. 6a UStG vor 2010 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Nr. 8 Buchst. e, f)	Investmentgesellschaften, die beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung anlegen, sind nach Art. 4 der 6. USt-RL mehrwertsteuerpflichtig. Der Ort für Beratungsleistungen (Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der 6. USt-RL) einer in Belgien ansässigen Bank für eine in Luxemburg ansässige Investmentgesellschaft ist Luxemburg.	Art. 2 Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 1 und 2 Buchst. e, Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 und 6 der 6. USt-RL Leistungsort für Beratungsleistungen einer in Belgien ansässigen Investmentgesellschaft.	EuGH vom 21. 10. 2004 – Rs. C-8/03, Banque Bruxelles Lambert SA (BBL), DB 2004 S. 2458 = UR 2004 S. 642
§ 3a Abs. 3, 4 Nr. 12 UStG vor 2010 (§ 15 Abs. 3)	Ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Erbringer von Telekommunikationsdienstleistungen kann nach Art. 17 Abs. 3 Buchst. a 6. USt-RL in diesem Mitgliedstaat die MwSt abziehen, die im Zusammenhang mit Telekommunikationsdienstleistungen an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wurden, wenn einem solchen Dienstleistungserbringer dieses Recht für den Fall zustünde, dass die fraglichen Dienstleistungen innerhalb des erstgenannten Mitgliedstaats erbracht worden wären.	Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. e; Art. 17 Abs. 3 der 6. USt-RL Ort für Telekommunikationsdienstleistungen; Vorsteuerabzug.	EuGH vom 2. 7. 2009 – Rs. C-377/08, EGN BV – Filiale Italiana, DB 2009 S. 1690 (Ls.) = UR 2009 S. 593
§ 3a ab 2010			
§ 3a Abs. 2 ab 2010			
§ 3a Abs. 2 Satz 1 (§ 18 Abs. 9) (§ 59 UStDV)	Art. 21 Abs. 1 Buchst. b der 6. USt-RL ist dahin auszulegen, dass der betreffende Stpfl. bereits dann „ein im Ausland ansässiger Stpfl.“ ist, wenn er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat.	Art. 21 Abs. 1 Buchst. b der 6. USt-RL Ansässigkeit des Stpfl.	EuGH vom 6. 10. 2011 – Rs. C-421/10, Markus Stoppelkamp, DB 2011 S. 2469 = DB0461049, als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Harald Raab (Vorlageentscheidung: BFH vom 30. 6. 2010 – XI R 5/08, BStBl. II 2011 S. 144 = DB0363873)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 3a Abs. 3 ab 2010			
§ 3a Abs. 3	Eine komplexe Dienstleistung im Bereich der Lagerung, die in der Annahme von Waren in einem Lager, ihrer Unterbringung auf geeigneten Lagerregalen, ihrer Aufbewahrung, ihrer Verpackung, ihrer Ausgabe sowie ihrem Entladen und Verladen besteht, fällt nur dann unter Art. 47 der MwStSystRL, wenn die Lagerung die Hauptleistung eines einheitlichen Umsatzes darstellt und den Empfängern dieser Dienstleistung ein Recht auf Nutzung eines ausdrücklich bestimmten Grundstücks oder eines Teils desselben gewährt wird.	Art. 47 MwStSystRL Bestimmung der Dienstleistungsorts, wenn Waren in einem Lager angenommen, auf geeigneten Lagerregalen untergebracht, aufbewahrt, verpackt, ausgegeben, ent- und verladen werden und für einige Kunden individuell zusammengestellt werden	EuGH vom 27. 6. 2013 – Rs. C-155/12, RR Donnelley Global Turnkey Solutions Poland sp. z o.o., DB0603194 = UR 2013 S. 708
§ 3a Abs. 4 ab 2010			
§ 3a Abs. 4 Nr. 7	Der Begriff „Gestellung von Personal“ in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der 6. USt-RL umfasst auch die Gestellung von selbstständigem, nicht beim leistenden Unternehmer abhängig beschäftigtem Personal.	Art. 9 der 6. USt-RL Personalgestellung	EuGH vom 26. 1. 2012 – Rs. C-218/10, ADV Allround Vermittlungs AG i. L., DB 2012 S. 384 = UR 2012 S. 175 (Vorlageentscheidung: FG Hamburg vom 20. 4. 2010 – 3 K 3/09, DB0391608 = EFG 2010 S. 1170)
§ 3a Abs. 4 Nr. 11	Ein Telefonanbieter, der Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, die darin bestehen, dass an einen Vertriebshändler Telefonkarten verkauft werden, die alle notwendigen Informationen zur Tätigkeit internationaler Anrufe über die von diesem Anbieter zur Verfügung gestellte Infrastruktur enthalten und die vom Vertriebshändler im eigenen Namen und für eigene Rechnung entweder unmittelbar oder über andere Stpfl. wie Groß- und Einzelhändler an Endnutzer weiterverkauft werden, erbringt eine entgeltliche Telekommunikationsdienstleistung an den Vertriebshändler. Dagegen erbringt der betreffende Anbieter keine zweite entgeltliche Dienstleistung an den Endnutzer, wenn dieser nach dem Erwerb der Telefonkarte mit Hilfe der Informationen auf der Karte Anrufe tätigt.	Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der 6. USt-RL Telekommunikationsdienstleistungen. Im Voraus bezahlte Telefonkarten mit Informationen, die die Tätigkeit internationaler Anrufe ermöglichen. Vertrieb über ein Netz von Vertriebshändlern.	EuGH vom 3. 5. 2012 – Rs. C-520/10, 5Lebara Ltd, DB 2012 S. 1547 = UR 2012 S. 523
§ 3d			
§ 3d	Beim Erwerb eines neuen Fahrzeugs (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii der MwStSystRL) hat die Bestimmung des innergemeinschaftlichen Charakters des Umsatzes im Wege einer umfassenden Beurteilung aller objektiven Umstände sowie der Absicht des Erwerbers zu erfolgen, um zu ermitteln, in welchem Mitgliedstaat die Endverwendung des betreffenden Gegenstands beabsichtigt ist.	Art. 2, 20 Abs. 1 und 138 Abs. 1 der MwStSystRL Inneregemeinschaftlicher Erwerb eines neuen Segelboots.	EuGH vom 18. 11. 2010 – Rs. C-84/09, X, DB 2010 S. 2596 (Ls.) = UR 2011 S. 103
§ 3e			
§ 3e Abs. 1, 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 6)	Aufenthalte eines Schiffes in Häfen von Drittländern sind Zwischenaufenthalte außerhalb der Gemeinschaft, wenn die Reisenden das Schiff – sei es auch nur kurz – verlassen können.	Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, c der 6. USt-RL Lieferung von Gegenständen an Bord eines Schiffes bei einem Zwischenaufenthalt des Schiffes außerhalb der Gemeinschaft.	EuGH vom 15. 9. 2005 – Rs. C-58/04, Antje Köhler, DB 2005 S. 2224 = UR 2005 S. 543 (Folgeentscheidung: BFH vom 20. 12. 2005 – V R 30/02, DB 2006 S. 430 5= UR 2006 S. 347)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 1 Buchst. b			
§ 4 Nr. 1 Buchst. b (§ 3 Abs. 1, § 6a)	Ein Mitgliedstaat kann MwSt fordern, wenn eine Lieferung zu Unrecht als steuerfreier Umsatz abgerechnet worden ist. Unerheblich ist, dass USt für eine folgende Lieferung an den Fiskus entrichtet worden ist.	Art. 2 der 1. USt-RL ; Art. 2 Nr. 1, Art. 21 Nr. 1 Buchst. a, Art. 28c Teil A Buchst. a Abs. 1 der 6. USt-RL Umsatz wird unrichtig steuerfrei als innergemeinschaftliche Lieferung abgerechnet.	EuGH vom 3. 3. 2004 – Rs. C-395/02, Transport Service NV, EuGHE 2004 S. I-1991 = UR 2005 S. 107
§ 4 Nr. 2			
§ 4 Nr. 2 (§ 8 Abs. 2)	Die in Art. 15 Nr. 6, 7 und 9 der 6. USt-RL bezeichneten Lieferungen und Dienstleistungen für Luftfahrzeuge, die an hauptsächlich im entgeltlichen internationalen Verkehr tätige Luftfahrtgesellschaften für Inlandsflüge erbracht werden, sind steuerfrei.	Art. 15 Nr. 1, 2, 6, 7 und 9 der 6. USt-RL Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr und gleichgestellten grenzüberschreitenden Beförderungen.	EuGH vom 16. 9. 2004 – Rs. C-382/02, Cimber Air, EuGHE 2004 S. I-8379 5= DB 2004 S. 2082 = UR 2004 S. 528
§ 4 Nr. 4a			
§ 4 Nr. 4a	Art. 21 Abs. 3 der 6. USt-RL ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten nicht bestimmen können, dass der Inhaber eines anderen Lagers als eines Zolllagers für die MwSt, die auf eine Lieferung von Waren aus diesem Lager gegen Entgelt durch den mehrwertsteuerpflichtigen Eigentümer der Waren anfällt, selbst dann gesamtschuldnerisch haftet, wenn er gutgläubig ist oder ihm weder ein Fehler noch eine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann.	Art. 21 Abs. 3 der 6. USt-RL Haftung des Inhabers eines Steuerlagers	EuGH vom 21. 12. 2011 – Rs. C-499/10, Vlaamse Oliemaatschappij NV, DB 2012 S. 32 = DB0464327 (Ls.)
§ 4 Nr. 8			
§ 4 Nr. 8 Buchst. a	Die strafbare Vergabe von Wucherdarlehen fällt trotz ihrer Rechtswidrigkeit in den Anwendungsbereich der 6. USt-RL 77/388/EWG. Diese Tätigkeit darf ein Mitgliedstaat nicht der MwSt unterwerfen, wenn die entsprechende Tätigkeit der Gewährung von Gelddarlehen zu nicht überhöhten Zinsen von dieser Steuer befreit ist.	Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der 6. USt-RL Wucherdarlehen	EuGH vom 7. 7. 2010 – Rs. C-381/09, Gennaro Curia, ABIEU 2010 Nr. C 288, S. 16 = DB 2010 S. 2487 [Ls.] (Beschluss)
§ 4 Nr. 8 Buchst. a	Ein Stpfl., der die Vermögenssituation der von ihm geworbenen Kunden analysiert, um ihnen zu einem Kredit zu verhelfen, erbringt steuerfreie Leistungen, wenn die von ihm angebotene Vermittlung von Krediten Hauptleistung und die Vermögensberatung Nebenleistung ist. Unter diesen Umständen braucht der Stpfl. zu keiner der Parteien eines Kreditvertrages in einem Vertragsverhältnis zu stehen und nicht mit einer der Parteien unmittelbar in Kontakt zu treten.	Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der 6. USt-RL Begriff der „Umsätze durch Vermittlung von Krediten“.	EuGH vom 21. 6. 2007 – Rs. C-435/05, Volker Ludwig, EuGHE 2007 S. I-5083 = DB 2007 S. 1623 (Ls.) = UR 2007 S. 617 (Vorlageentscheidung: FG Brandenburg vom 23. 11. 2005 – 1 K 692/05, UR 2006 S. 277)
§ 4 Nr. 8 Buchst. c	Ein Wirtschaftsteilnehmer, der auf eigenes Risiko zahlungsgestörte Forderungen zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis kauft, erbringt keine entgeltliche Dienstleistung i. S. von Art. 2 Nr. 1 dieser RL und übt keine in ihren Geltungsbereich fallende wirtschaftliche Tätigkeit aus, wenn die Differenz zwischen dem Nennwert dieser Forderungen und deren Kaufpreis den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der betreffenden Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Übertragung widerspiegelt.	Art. 2 Abs. 1, Art. 4, Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 und 3 der 6. USt-RL Erwerb zahlungsgestörter Forderungen.	EuGH vom 27. 10. 2011 – Rs. C-93/10, GFKL Financial Services, DB 2011 S. 2642 = DB0461688 = UR 2011 S. 933 (Vorlageentscheidung: BFH vom 10. 12. 2009 – V R 18/08, BStBl. II 2010 S. 654 = DB0347198)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 8 Buchst. c (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	Forderungskauf gegen Entgelt mit Übernahme des Ausfallwagnisses ist eine steuerbare und steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit und berechtigt den Stpfl. zum Vorsteuerabzug.	Art. 2 Nr. 1, Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3, Art. 17 Abs. 1 und 2 der 6. USt-RL Steuerbarkeit von echtem Factoring.	EuGH vom 26. 6. 2003 – Rs. C-305/01, MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH, EuGHE 2003 S. I-6729 = DB 2003 S. 1553 = UR 2003 S. 399 (Folgeentscheidung: BFH vom 4. 9. 2003 – V R 34/99, DB0041141 = UR 2004 S. 32)
§ 4 Nr. 8 Buchst. d und Buchst. e	Die Steuerbefreiung in Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 und 5 der 6. USt-RL gilt nicht für Dienstleistungen der elektronischen Nachrichtenübermittlung für Finanzinstitute.	Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 und 5 der 6. USt-RL Umsätze, die sich auf Wertpapiere beziehen.	EuGH vom 28. 7. 2011 – Rs. C-350/10, Nordea Pankki Suomi Oyj, DB 2011 S. 1791 = DB0426834 (Ls.) = UR 2011 S. 747
§ 4 Nr. 8 Buchst. d (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)	Dienstleistungen sind nicht nach Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der 6. USt-RL steuerfrei, wenn sie im Wesentlichen darin bestehen, Beträge, die Dritten dem Kunden des Dienstleisters schulden, für Rechnung des Kunden im Lastschriftverfahren bei Banken einzuziehen, dem Kunden eine Aufstellung der erhaltenen Beträge zu übermitteln, Kontakt mit den Dritten aufzunehmen, von denen der Dienstleister keine Zahlung erhalten hat, und schließlich der Bank des Dienstleisters den Auftrag zu erteilen, die erhaltenen Beträge abzüglich des Entgelts des Dienstleisters auf das Bankkonto des Kunden zu überweisen.	Art. 2, Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der 6. USt-RL Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr: Einziehung von Forderungen. Dienstleistungen der Einziehung und der Bearbeitung von Zahlungen für Rechnung der Kunden eines Dienstleisters.	EuGH vom 28. 10. 2010 – Rs. C-175/09, Axa UK, DB 2010 S. 2487 (Ls.) = BFH/NV 2010 S. 2387
§ 4 Nr. 8 Buchst. d	Der Begriff des Einlagengeschäfts umfasst nicht die Dienstleistung eines für Rechnung eines Vollmachtgebers handelnden Vertreters, der Pferdewetten im Namen des Vollmachtgebers annimmt und gegen Provision abwickelt.	Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der 6. USt-RL Begriff des Einlagengeschäfts.	EuGH vom 14. 5. 2008 – Rs. C-231, 232/07, Ladbroke SA und Derby SA, EuGHE 2008 S. I-73 = DB 2008 S. 1897
§ 4 Nr. 8 Buchst. e (§ 4 Nr. 8 Buchst. h)	Eine entgeltliche Tätigkeit der Vermögensverwaltung mit Wertpapieren, bei der ein Stpfl. aufgrund eigenen Ermessens über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entscheidet und diese Entscheidung durch den Kauf und Verkauf der Wertpapiere vollzieht, besteht aus zwei Elementen, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige wirtschaftliche Leistung bilden. Art. 135 Abs. 1 Buchst. f bzw. g MwStSystRL befreit eine solche Vermögensverwaltung mit Wertpapieren nicht. Art. 56 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL umfasst nicht nur die in Art. 135 Abs. 1 Buchst. a bis g MwStSystRL genannten Leistungen, sondern auch die Leistungen der Vermögensverwaltung mit Wertpapieren.	Art. 56 Abs. 1 Buchst. e, Art. 135 Abs. 1 Buchst. f und g MwStSystRL Befreiung von Umsätzen der Vermögensverwaltung mit Wertpapieren (Portfolioverwaltung).	EuGH vom 19. 7. 2012 – Rs. C-44/11, Deutsche Bank, DB 2012 S. 1662 = UR 2012 S. 667 (Vorlageentscheidung: BFH vom 28. 10. 2010 – V R 9/10, DB0403334 = UR 2011 S. 383)
§ 4 Nr. 8 Buchst. e (§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a)	Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 der 6. USt-RL befreit auch Umsätze durch Übertragung von Gesellschaftsaktien, wenn sie sich im Wesentlichen auf die von diesen Gesellschaften gehaltenen Immobilien und deren (mittelbare) Übertragung beziehen.	Art. 5 Abs. 3 Buchst. c, Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 der 6. USt-RL Vermittlung der Übertragung von Gesellschaftsaktien, mit denen auch Grundstückseigentum der Gesellschaften übertragen wird.	EuGH vom 5. 7. 2012 – Rs. C-259/11, DTZ Zadelhoff vof, DB 2012 S. 1963 (Ls.) = UR 2012 S. 672

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 8 Buchst. e (§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a)	Die Ausnahme von dieser Befreiung gilt nicht, wenn der Mitgliedstaat von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, Anteilsrechte und Aktien, deren Besitz rechtlich oder tatsächlich das Eigentums- oder Nutzungsrecht an einem Grundstück begründet, als körperliche Gegenstände zu betrachten.		
§ 4 Nr. 8 Buchst. f	Die Garantie, die ein Kreditinstitut bei Aktienaussgaben auf dem Kapitalmarkt gegenüber der ausgebenden Gesellschaft abgibt, ist ein steuerfreier Umsatz.	Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 der 6. USt-RL Grundsätze der steuerlichen Neutralität.	EuGH vom 10. 3. 2011 – Rs. C-540/09, Skandinaviska Enskilda Banken, DB 2011 S. 1145 (Ls.) = BFH/NV 2011 S. 956 = DStR 2011 S. 766
§ 4 Nr. 8 Buchst. g	Der Begriff der „Übernahme von Verbindlichkeiten“ in Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 der 6. USt-RL umfasst nur Geldverbindlichkeiten.	Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 der 6. USt-RL Steuerpflicht der Übernahme der Verpflichtung zur Renovierung einer Immobilie.	EuGH vom 19. 4. 2007 – Rs. C-455/05, Velvet & Steel Immobilien- und Handelsgesellschaft, EuGHE 2007 S. I-3225 = DB 2007 S. 1178 = UR 2007 S. 379
§ 4 Nr. 8 Buchst. h	Ein Investmentfonds, in dem das Kapitalvermögen eines Altersversorgungssystems zusammengeführt wird, fällt nicht unter den Begriff „Sondervermögen“ i. S. von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der 6. USt-RL und Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL, dessen Verwaltung in Anbetracht der Ziele dieser RL und des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität von der MwSt befreit werden kann, weil die Mitglieder nicht die mit der Verwaltung dieses Fonds zusammenhängenden Risiken tragen und die Beiträge, die der Arbeitgeber an das Altersversorgungssystem zahlt, für ihn ein Mittel darstellen, seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Angestellten nachzukommen.	Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der 6. USt-RL; Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL Keine Steuerfreiheit für die Verwaltung von in einem Investmentfonds zusammengeführtem Kapitalvermögen eines Altersversorgungssystems	EuGH vom 7. 3. 2013 – Rs. C-424/11, Wheels Common Investment Fund Trustees Ltd, National Association of Pension Funds Ltd, Ford Pension Fund Trustees Ltd, Ford Salaried Pension Fund Trustees Ltd, Ford Pension Scheme for Senior Staff Trustee Ltd, DB 2013 S. 854 (Ls.) = UR 2013 S. 300
§ 4 Nr. 8 Buchst. h	Die von einem Dritten gegenüber einer Kapitalanlagegesellschaft als Verwalterin eines Sondervermögens erbrachte Beratungsdienstleistung für Wertpapieranlagen für die Zwecke der in der genannten Bestimmung vorgesehenen Steuerbefreiung fällt unter den Begriff „Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften“ (Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der 6. USt-RL), selbst wenn der Dritte nicht aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Art. 5g der RL 85/611/EWG (OGAW) tätig ist.	Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der 6. USt-RL; Art. 5g RL 85/611/EWG Steuerfreiheit für die Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften	EuGH vom 7. 3. 2013 – Rs. C-275/11, GfBk Gesellschaft für Börsenkommunikation mbH, DB 2013 S. 553 = UR 2013 S. 293
§ 4 Nr. 8 Buchst. h	„Verwaltung von Sondervermögen“ umfasst Dienstleistungen der administrativen und buchhalterischen Verwaltung der Sondervermögen durch einen außenstehenden Verwalter, wenn sie im Wesentlichen ein eigenständiges Ganzes bilden, für die Verwaltung von Sondervermögen spezifisch und wesentlich sind. Leistungen, die den Aufgaben einer Verwahrstelle entsprechen, fallen nicht darunter.	Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der 6. USt-RL Begriff der Verwaltung von Sondervermögen.	EuGH vom 4. 5. 2006 – Rs. C-169/04, Abbey National, EuGHE 2006 S. I-4027 = DB 2006 S. 1039 = UR 2006 S. 352
§ 4 Nr. 8 Buchst. h	Der Begriff Sondervermögen in Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der 6. USt-RL kann auch Investmentfondsgesellschaften umfassen, die geschlossene Investmentfonds auflegen. Die Vorschrift räumt den Mitgliedstaaten bei der Definition der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen steuerbefreiten Fonds ein Ermessen ein.	Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der 6. USt-RL Ermessen der Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Umfangs steuerbefreiter Sondervermögen von geschlossenen Investmentfonds.	EuGH vom 28. 6. 2007 – Rs. C-363/05, JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust plc und The Association of Investment Trust Companies, EuGHE 2007 S. I-5517 = DB 2007 S. 1570 = UR 2007 S. 727

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 8 Buchst. h	Dabei müssen sie den Zweck der Vorschrift und den Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachten. Die Vorschrift entfaltet unmittelbare Wirkung zugunsten eines Stpfl.		
§ 4 Nr. 9 Buchst. a			
§ 4 Nr. 9 Buchst. a	Die Steuerbefreiung in Art. 135 Abs. 1 Buchst. k i. V. mit Art. 12 Abs. 1 und 3 MwStSystRL erfasst nicht die Lieferung eines unbebauten Grundstücks nach Abriss des darauf befindlichen Gebäudes, selbst wenn zum Zeitpunkt dieser Lieferung außer dem Abriss keine weiteren Arbeiten zur Erschließung des Grundstücks durchgeführt worden waren. Dies gilt, wenn eine Gesamtwürdigung der mit diesem Vorgang verbundenen und zum Zeitpunkt der Lieferung gegebenen Umstände einschließlich der Absicht der Parteien, sofern sie durch objektive Anhaltspunkte bestätigt wird, ergibt, dass zu diesem Zeitpunkt das in Rede stehende Grundstück tatsächlich zur Bebauung bestimmt war. Dies muss das vorlegende Gericht prüfen.	Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 135 Abs. 1 Buchst. k MwStSystRL Kein steuerbefreiter Grundstückserwerb nach dem Abriss eines Gebäudes wegen einer künftigen Neubebauung	EuGH vom 17. 1. 2013 – Rs. C-543/11, Woningstichting Maasdriel, DB 2013 S. 158 (Ls.) = UR 2013 S. 268
§ 4 Nr. 9 Buchst. a (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)	Die Lieferung eines Grundstücks und der Abriss eines darauf vorhandenen Gebäudes bilden einen einheitlichen Umsatz, der als Lieferung eines unbebauten Grundstücks zu beurteilen ist. Der Umsatz ist nicht nach Art. 13 Teil B Buchst. g als Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen steuerfrei. Der Umsatz kann aber als Lieferung eines Baugrundstücks nach Art. 4 Abs. 3 und Art. 13 Teil B Buchst. h der 6. USt-RL steuerfrei sein.	Art. 4 Abs. 3, Art. 13 Teil B Buchst. g und h der 6. USt-RL Lieferung eines unbebauten Grundstücks, wenn das aufstehende Gebäude abgerissen werden muss.	EuGH vom 19. 11. 2009 – Rs. C-461/08, Don Bosco Onroerend Goed BV, DB 2010 S. 150 (Ls.) = UR 2010 S. 25
§ 4 Nr. 9 Buchst. b			
§ 4 Nr. 9b (§ 10 Abs. 1)	Auf Glücksspiele darf nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. i mit Art. 401 MwStSystRL USt und eine innerstaatliche Sonderabgabe auf Glücksspiele kumulativ erhoben werden, sofern die Sonderabgabe nicht den Charakter einer USt hat.	Art. 1 Abs. 2 Satz 1, Art. 73, Art. 135 Abs. 1 Buchst. i, Art. 401 MwStSystRL Zulässigkeit und Bemessungsgrundlage der Regelung eines Mitgliedstaats für Glücksspiele mit Geldeinsatz, nach der auf den Betrieb von Geldspielautomaten mit begrenzter Gewinnmöglichkeit kumulativ MwSt und eine Sonderabgabe erhoben werden – Abwälzbarkeit der MwSt	EuGH vom 24. 10. 2013 – Rs. C-440/12, Metropol Spielstätten Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), DB 2013 S. 2660 = UR 2013 S. 866
§ 4 Nr. 9 Buchst. b	Bei Glücksspielen ist nicht zu berücksichtigen, dass sie zu unterschiedlichen Lizenzkategorien gehören und unterschiedlichen rechtlichen Regelungen hinsichtlich ihrer Aufsicht und Regulierung unterliegen.	Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. USt-RL Steuerbefreiung von Glücksspielumsätzen.	EuGH vom 10. 11. 2011 – Rs. C-259, 260/10, Rank Group, DB0462059 (Ls.) = UR 2012 S. 104
§ 4 Nr. 9 Buchst. b	Dienstleistungen eines Kommissionärs (Wettbürobetreibers) sind nach Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. USt-RL steuerfrei, wenn er im eigenen Namen, aber für Rechnung eines die Tätigkeit eines Wettannehmers ausübenden Kommittenten auftritt und der Kommissionär nach Art. 6 Abs. 4 der 6. USt-RL so behandelt wird, als ob er dem Kommittenten Wett-dienstleistungen erbrächte.	Art. 6 Abs. 4, Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. USt-RL Dienstleistungen eines Wettbürobetreibers.	EuGH vom 14. 7. 2011 – Rs. C-464/10, Pierre Henfling, Raphaël Davin und Koeraad Tanghe als Insolvenzverwalter der Tiercé Franco-Belge SA, DB 2011 S. 2072 = DB0426291 = UR 2012 S. 470 = BFH/NV 2011 S. 1643

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 9 Buchst. b	Den Mitgliedstaaten ist es nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL gestattet, nur bestimmte Glücksspiele mit Geldeinsatz von der MwSt zu befreien. Geldspielautomatenumsätze müssen nicht befreit werden.	Art. 135 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL Steuerbefreiung für Glücksspiele mit Geldeinsatz.	EuGH vom 10. 6. 2010 – Rs. C-58/09, Leo Libera GmbH, DB 2010 S. 2315 (Ls.) = UR 2010 S. 494 (Folgeentscheidung: BFH vom 10. 11. 2010 – XI R 79/07, DB 2011 S. 95)
§ 4 Nr. 9 Buchst. b	Call-Center-Dienstleistungen, die zugunsten eines Organisors von Telefonwetten erbracht werden und die die Annahme der Wetten im Namen des Wettorganisors durch das Personal des Erbringers dieser Dienstleistungen einschließen, sind nicht von der USt befreit.	Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. USt-RL Steuerbefreiung von Call-Center-Dienstleistungen gegenüber Organisatoren von Telefonwetten.	EuGH vom 13. 7. 2006 – Rs. C-89/05, United Utilities plc., EuGHE 2006 S. I-6813 = UR 2006 S. 521
§ 4 Nr. 9 Buchst. b	Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. USt-RL steht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, wonach die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen oder -geräten aller Art in öffentlichen Spielbanken steuerfrei ist, während die Steuerbefreiung für die Ausübung der gleichen Tätigkeit durch Wirtschaftsteilnehmer, die keine Spielbanken sind, nicht gilt.	Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. USt-RL Steuerbefreiung für Glücksspiele. Festlegung der Bedingungen und Beschränkungen der Befreiung. Unmittelbare Wirkung.	EuGH vom 17. 2. 2005 – Rs. C-453/02 und C-462/02, Linneweber und Akritidis, EuGHE 2005 S. I-1131 = DB 2005 S. 430 = UR 2005 S. 194 (Folgeentscheidung: BFH vom 19. 5. 2005 – V R 50/01, UR 2006 S. 228)
§ 4 Nr. 10			
§ 4 Nr. 10	Die nur mittelbare Verbindung über einen unmittelbar mit den Parteien eines Versicherungsvertrags verbundenen Versicherungsvertreter schließt nicht aus, dass die von dem Untervertreter erbrachte Leistung steuerfrei ist.	Art. 13 Teil B Buchst. a der 6. USt-RL Steuerbefreiung für Untervermittler.	EuGH vom 3. 4. 2008 – Rs. C-124/07, J.C.M. Beheer BV, DB 2008 S. 1250 = UR 2008 S. 389
§ 4 Nr. 10	Eine Versicherungsprämiensteuer ist mit Art. 33 der 6. USt-RL vereinbar. Die Steuerbefreiung für Versicherungsumsätze steht mit der Einführung eines dem MwSt-Satz entsprechenden besonderen Satzes einer Versicherungsprämiensteuer nicht entgegen.	Art. 13 Teil B Buchst. a, Art. 27, Art. 33 der 6. USt-RL; Art. 87, 88 EGV Versicherungen im Zusammenhang mit der Vermietung oder dem Verkauf von Haushaltsgeräten und staatliche Beihilfen.	EuGH vom 29. 4. 2004 – Rs. C-308/01, Gil Insurance Ltd, u. a., EuGHE 2004 S. I-4777 = DB 2004 S. 1246 = UR 2004 S. 618
§ 4 Nr. 10	Bewertungen von Kfz-Schäden sind keine steuerfreien Versicherungsumsätze. Zeitlich begrenzte Steuerbefreiung ist nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. f der 6. USt-RL möglich.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. f, Art. 13 Teil B Buchst. a der 6. USt-RL Befreiung von Dienstleistungen, die von selbstständigen Zusammenschlüssen erbracht werden.	EuGH vom 20. 11. 2003 – Rs. C-8/01, Taksatorring, EuGHE 2003 S. I-13711 = DB 2003 S. 2686 = UR 2004 S. 82
§ 4 Nr. 10 Buchst. a und b	Beistandsleistungen (Pannenhilfe) durch einen Automobilclub, der sich den Mitgliedern dazu gegen Zahlung eines Jahresbetrages für den Notfall verpflichtet hat, fallen unter den Begriff der Versicherungsumsätze und sind steuerfrei.	Art. 13 Teil B Buchst. a der 6. USt-RL Begriff der Versicherungsumsätze.	EuGH vom 7. 12. 2006 – Rs. C-13/06, Kommission/Griechenland, EuGHE 2006 S. I-11563 = DB 2006 S. 2728 = UR 2007 S. 182
§ 4 Nr. 11			
§ 4 Nr. 11 (§ 4 Nr. 8)	Entgeltliche Backoffice-Tätigkeiten von Versicherungsvertretern für Versicherungsunternehmen (Ausstellung, Verwaltung und Kündigung von Policen) sind nicht steuerfrei.	Art. 13 Teil B Buchst. a der 6. USt-RL Steuerbefreiung für Dienstleistungen von Versicherungsvertretern.	EuGH vom 3. 3. 2005 – Rs. C-472/03, Arthur Andersen, EuGHE 2005 S. I-1719 = DB 2005 S. 538 = UR 2005 S. 201
§ 4 Nr. 11b			
§ 4 Nr. 11b	Der Begriff „öffentliche Posteinrichtungen“ in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL gilt für öffentliche oder private Betreiber, die sich verpflichten, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst, wie er in Art. 3 der Post-RL 97/67/EG geregelt ist, oder einen Teil dessen zu gewährleisten.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL Dienstleistungen der öffentlichen Posteinrichtungen.	EuGH vom 23. 4. 2009 – Rs. C-357/07, TNT-Post, DB 2009 S. 1165 = UR 2009 S. 348

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 11b	Die in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL vorgesehene Steuerbefreiung gilt für Dienstleistungen und die dazugehörenden Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens, die die öffentlichen Posteinrichtungen als solche ausführen. Sie gilt nicht für Dienstleistungen und die dazugehörenden Lieferungen von Gegenständen, deren Bedingungen individuell ausgehandelt worden sind.		
§ 4 Nr. 12 (§ 3 Abs. 1b, § 15 Abs. 2)	Dass die Überlassung des insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes oder eines Teils davon an die Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter des Unternehmens einen unmittelbaren Zusammenhang zum Betrieb des Unternehmens aufweist oder nicht, ist nach Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL nicht erheblich für die Beurteilung, ob diese Überlassung unter die Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil B Buchst. b fällt.	Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL Abzug der Vorsteuer für Gebäude, die zum Teil für den privaten Bedarf der Geschäftsführer dieser Gesellschaften verwendet werden.	EuGH vom 18. 7. 2013 – Rs. C-210/11, Medicom SPRL und Rs. C-211/11, Maison Patrice Alard SPRL, DB0604232
§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a, Satz 2	Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL ist dahin auszulegen, dass der Begriff der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken die Verpachtung eines Hausboots einschließlich der dazugehörenden Liegefläche und Steganlage umfasst, das mit nicht leicht zu lösenden Befestigungen, die am Ufer und auf dem Grund eines Flusses angebracht sind, ortsfest gehalten wird, an einem abgegrenzten und identifizierbaren Liegeplatz im Fluss liegt und nach den Bestimmungen des Pachtvertrags ausschließlich zur auf Dauer angelegten Nutzung als Restaurant bzw. Diskothek an diesem Liegeplatz bestimmt ist. Diese Verpachtung stellt eine einheitliche steuerfreie Leistung dar, ohne dass zwischen der Verpachtung des Hausboots und der der Steganlage zu differenzieren wäre. Ein solches Hausboot stellt kein Fahrzeug i. S. von Art. 13 Teil B Buchst. b Nr. 2 der 6. USt-RL dar.	Art. 13 Teil B Buchst. b 6. USt-RL Verpachtung eines dauerhaft am Flussufer vertäuten Hausboots ohne Eigenantrieb einschließlich der dazugehörenden Steganlage sowie Land- und Wasserfläche zur dauerhaften Nutzung als Restaurant bzw. Diskothek.	EuGH vom 15. 11. 2012 – Rs. C-532/11, Susanne Leichenich, DB0556687 = UR 2013 S. 30 (Vorlageentscheidung: OLG Köln vom 22. 9. 2011 – 8 U 7/11)
§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)	Die MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass eine Vermietung von Grundstücken und die mit dieser Vermietung zusammenhängenden Dienstleistungen hinsichtlich der MwSt eine einheitliche Leistung darstellen können. Dabei ist dem Vermieter im Mietvertrag eingeräumte Möglichkeit, diesen Vertrag zu kündigen, falls der Mieter das Dienstleistungsentgelt nicht zahlt, ein Hinweis, der für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung spricht, auch wenn es sich nicht notwendigerweise um den für die Beurteilung des Vorliegens einer solchen Leistung entscheidenden Faktor handelt.	Art. 135 Abs. 1 Nr. 1, Art. 137 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 MwStSystRL Befreiung der Vermietung von Geschäftsräumen. Umsatz, der aus einer einheitlichen Leistung oder aus mehreren selbstständigen Leistungen besteht.	EuGH vom 27. 9. 2012 – Rs. C-392/11, Field Fisher Waterhouse LLP, DB 2012 S. 2384 (Ls.) = UR 2012 S. 964

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)	Der Umstand hingegen, dass Dienstleistungen grds. auch von einem Dritten erbracht werden könnten, lässt nicht den Schluss zu, dass diese nicht eine einheitliche Leistung darstellen können. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts zu ermitteln, ob die betreffenden Umsätze im Licht der vom Gerichtshof im vorliegenden Urteil gegebenen Auslegungshinweise und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieser Rechtssache so sehr miteinander zusammenhängen, dass sie als eine einheitliche Leistung der Vermietung von Grundstücken zu betrachten sind.		
§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a (§ 3 Abs. 9a)	Die Verwendung eines Teils eines von einer steuerpflichtigen juristischen Person errichteten Gebäudes für den privaten Bedarf des Personals dieser Stpfl. darf nicht als eine befreite Dienstleistung behandelt werden, wenn dieser Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat, selbst wenn keine Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks i. S. von Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL vorliegt.	Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a, Art. 13 Teil B Buchst. b, Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL Vorsteuerabzug für ein Gebäudeteil, das für den privaten Bedarf des Personals verwendet wird.	EuGH vom 29. 3. 2012 – Rs. C-436/10, BLM SA, DB 2012 S. 954 = UR 2012 S. 712
§ 4 Nr. 12 (§ 3 Abs. 9)	Der maßgebende Zeitpunkt für die rechtliche Einordnung der Dienstleistungen im Rahmen eines „Optionen“-Programms ist der Zeitpunkt, zu dem ein Kunde, der an diesem System teilnimmt, die ursprünglich erworbenen Rechte in eine von diesem Wirtschaftsteilnehmer angebotene Dienstleistung umwandelt. Werden diese Rechte in eine Gewährung von Unterkunft in einem Hotel oder in das Recht zur vorübergehenden Nutzung einer Wohnanlage umgewandelt, sind diese Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück i. S. von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der 6. USt-RL an dem Ort ausgeführt worden, an dem dieses Hotel oder diese Wohnanlage gelegen ist. Wandelt der Kunde in einem „Optionen“-Programm seine ursprünglich erworbenen Rechte in ein Recht zur vorübergehenden Nutzung einer Wohnanlage um, stellt die betreffende Dienstleistung eine Vermietung eines Grundstücks i. S. von Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL (Art. 135 Abs. 1 Buchst. l der MwStSystRL) dar. Diese Vorschrift hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, diese Leistung von der Steuerbefreiung auszunehmen.	Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der 6. USt-RL; Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL; Art. 135 Abs. 1 Buchst. l der MwStSystRL Nutzung von Immobilien im Rahmen eines Timesharing-Programms; Option zur vorübergehenden Nutzung von Ferienwohnungen.	EuGH vom 16. 12. 2010 – Rs. C-270/09, MacDonald Resorts, DB 2011 S. 220 (Ls.) = UR 2011 S. 462 = DStR 2011 S. 119
§ 4 Nr. 12 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)	Für die Zwecke der Anwendung von Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL sind die Vermietung eines Grundstücks und die Dienstleistung der Reinigung seiner Gemeinschaftsräume als selbstständige, voneinander trennbare Umsätze anzusehen, sodass diese Dienstleistung nicht unter diese Bestimmung fällt.	Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL Steuerpflicht der Reinigung eines vermieteten Gebäudes	EuGH vom 11. 6. 2009 – Rs. C-572/07, RLRE Tellmer Property sro, DB 2009 S. 1387 (Ls.) = UR 2009 S. 557

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 12	Die entgeltliche Einräumung der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei ist keine nach Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL steuerfreie Grundstücksverpachtung, soweit nicht zugleich mit der Berechtigung das Recht eingeräumt worden ist, das Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person auszuschließen.	Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL Verpachtung eines Fischereirechts.	EuGH vom 6. 12. 2007 – Rs. C-451/06, Gabriele Walderdorff, EuGHE 2007 S. I-10637 = DB 2008 S. 741 (Ls.) = UR 2008 S. 266
§ 4 Nr. 12	Die Leistung eines Konsortiums, das einer Gesellschaft im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Teile der Küstengewässer zur Lagerung von Mineralöl zur Nutzung überlässt, fällt unter den Begriff Vermietung von Grundstücken.	Art. 4 Abs. 1, 2 und 5, Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL Begriff der Vermietung von Grundstücken.	EuGH vom 25. 10. 2007 – Rs. C-174/06, CO.GE.P. srl, EuGHE 2007 S. I-9359 = UR 2007 S. 892
§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a, c, (§ 9 Abs. 1 UStG, § 42 AO)	Ein Gesetz, das ein steuerpflichtiges Grundstücksgeschäft nachträglich steuerbefreit, kann rückwirkend den Vorsteuerabzug von dem Zeitpunkt ausschließen, in dem das Gesetzesvorhaben veröffentlicht worden ist.	Art. 17 Abs. 1, 2; Art. 20 Abs. 1 Buchst. a und b, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 der 6. USt-RL Rückwirkung der Einführung einer Steuerbefreiung für Grundstücksgeschäfte.	EuGH vom 26. 4. 2005 – Rs. C-376/02, Goed Wonen, EuGHE 2005 S. I-3445 = UR 2005 S. 385
§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a, Satz 2	Die Begriffe „Vermietung von Grundstücken“ und „Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen“ umfasst auch die Vermietung von Bootsliegeplätzen.	Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL Keine Steuerbefreiung für die Vermietung von Bootsliegeplätzen.	EuGH vom 3. 3. 2005 – Rs. C-428/02, Fonden Marselisborg, EuGHE 2005 S. I-1527 = DB 2005 S. 594 = UR 2005 S. 458
§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a, Satz 2 (§ 42 AO)	Die Einräumung eines widerruflichen Nutzungsrechts an einem Gebäude gegen eine nach der genutzten Fläche bemessene Vergütung stellt eine Vermietung von Grundstücken dar. Bei der Durchführung der Vereinbarung muss dabei die Übertragung des passiven Nutzungsrechts an dem Gebäude gegen eine nach Zeitablauf bemessene Vergütung im Vordergrund stehen.	Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL Begriff der Vermietung von Grundstücken. Vorsteuerabzug. Gestaltungsmissbrauch.	EuGH vom 18. 11. 2004 – Rs. C-284/03, Temco Europe SA, EuGHE 2004 S. I-11237 = UR 2005 S. 24
§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a	Aufstellung von Zigarettenautomaten in Geschäftsräumen ist keine steuerfreie Grundstücksvermietung.	Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL Aufstellung von Zigarettenautomaten in Geschäftsräumen.	EuGH vom 12. 6. 2003 – Rs. C-275/01, Sinclair Collis, EuGHE 2003 S. I-5965 = DB 2003 S. 1558 = UR 2003 S. 348
§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a	Vermietung von in Fertigbauweise errichteten Gebäuden ohne den Grund und Boden ist steuerfreie Grundstücksvermietung i. S. der RL.	Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL Grundstücksbegriff nach Gemeinschaftsrecht.	EuGH vom 16. 1. 2003 – Rs. C-315/00, Maierhofer, EuGHE 2003 S. I-563 (579) = DB 2003 S. 254 = UR 2003 S. 86 (Vorlagebeschluss: BFH vom 25. 5. 2000 – V R 48/99, UR 2000 S. 430)
§ 4 Nr. 14, 16			
§ 4 Nr. 14	Ästhetische Operationen und ästhetische Behandlungen, fallen unter den Begriff „ärztliche Heilbehandlungen“ oder „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ i. S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b bzw. Buchst. c MwStSystRL, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Die rein subjektive Vorstellung, die die Person, die sich einem ästhetischen Eingriff unterzieht, von diesem Eingriff hat, ist als solche für die Beurteilung, ob der Eingriff einem therapeutischen Zweck dient, nicht maßgebend.	Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und c MwStSystRL Steuerbefreiung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der ästhetisch-plastischen Chirurgie und ästhetischen Behandlungen – Eingriffe rein kosmetischer Natur auf Wunsch des Patienten	EuGH vom 21. 3. 2013 – Rs. C-91/12, PFC Clinic AB, DB 2013 S. 674 = UR 2013 S. 335

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 14 (§ 4 Nr. 16, § 4 Nr. 18)	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der 6. USt-RL verbietet es bei einer Auslegung im Licht des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität, dass die MwSt-Befreiung der von gewerblichen Leistungserbringern erbrachten ambulanten Pflege von einer Bedingung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden abhängig gemacht wird, nach der die Kosten dieser Pflege im vorangegangenen Kalenderjahr in mindestens zwei Drittel der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sein müssen, wenn diese Bedingung nicht geeignet ist, im Rahmen der für die Zwecke dieser Vorschrift erfolgenden Anerkennung des sozialen Charakters von Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, die Gleichbehandlung zu gewährleisten.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und Abs. 2 der 6. USt-RL Gewährleistung der Gleichbehandlung von mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit eng verbundenen Leistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts und andere als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen. Für eine Anerkennung maßgebliche Zweidrittel-Grenze der Kostentragung ambulanter Pflegeleistungen gewerblicher Anbieter durch Sozialversicherungsträger.	EuGH vom 15. 11. 2012 – Rs. C-174/11, Ines Zimmermann, DB0556686 = UR 2013 S. 35
§ 4 Nr. 14	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. USt-RL ist dahin auszulegen, dass das Herauslösen von Gelenkknorpelzellen aus dem einem Menschen entnommenen Knorpelmaterial und ihre anschließende Vermehrung zur Reimplantation aus therapeutischen Zwecken eine „Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin“ i. S. dieser Bestimmung ist.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. USt-RL Herauslösen und Vermehrung von Knorpelzellen zur Reimplantation beim Patienten als Heilbehandlung.	EuGH vom 18. 11. 2010 – Rs. C-156/09, Verigen Transplantation Service International AG, DB0394694 = UR 2011 S. 215 = BFH/NV 2011 S. 179
§ 4 Nr. 14	Unter den Begriff „Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen“ fallen nicht die Analyse und die Aufbereitung von Nabelschnurblut sowie ggf. die Lagerung der in diesem Blut enthaltenen Stammzellen zwecks ihrer etwaigen zukünftigen therapeutischen Verwendung, wenn sie nicht der Diagnose, Behandlung oder Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen.	Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und c Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und c MwStSystRL Krankenhausbehandlung Entnahme, Analyse und Aufbereitung von Nabelschnurblut und Lagerung von Stammzellen.	EuGH vom 10. 6. 2010 – Rs. C-86/09, Future Health Technologies Ltd, DB 2010 S. 1508 (Ls.) = UR 2010 S. 540
§ 4 Nr. 14, 16	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. f der 6. USt-RL ist dahin auszulegen, dass die von selbstständigen Zusammenschlüssen ihren Mitgliedern erbrachten Dienstleistungen nach der genannten Bestimmung auch von der Steuer befreit sind, wenn diese Dienstleistungen nur einem oder mehreren der Mitglieder erbracht werden, sofern die anderen in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. f der 6. USt-RL Bedingungen für die Steuerbefreiung für Dienstleistungen selbstständiger Zusammenschlüsse, die an Mitglieder des Zusammenschlusses erbracht werden.	EuGH vom 11. 12. 2008 – Rs. C-407/07, Stichting Centraal Begeleidingsorgaan voor de Intercollegiale Toetsing, DB 2009 S. 604 (Ls.) = UR 2009 S. 52
§ 4 Nr. 14 (§ 15 Abs. 2 Nr. 1)	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. e der 6. USt-RL ist dahin auszulegen, dass er auf Lieferungen von Zahnersatz durch einen Zwischenhändler, der weder Zahnarzt noch Zahntechniker ist, den Zahnersatz aber bei einem Zahntechniker erworben hat, nicht anwendbar ist.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. e der 6. USt-RL Umfang der Steuerbefreiung für Zahnersatz, den ein Zwischenhändler durch einen beauftragten Zahntechniker im Drittland anfertigen lässt.	EuGH vom 14. 12. 2006 – Rs. C-401/05, VDP Dental Laboratory NV, EuGHE 2006 S. I-12121 = DB 2006 S. 2796 = UR 2007 S. 104
§ 4 Nr. 14, 16	Als ärztliche Heilbehandlung sind auch der vorbeugenden Beobachtung und Untersuchungen dienende Analysen anzusehen, die von einem in privatrechtlicher Form organisierten Labor außerhalb einer Heilbehandlungseinrichtung auf Anordnung praktischer Ärzte durchgeführt werden.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b und c, Abs. 2 Buchst. a der 6. USt-RL Steuerbefreiung der von praktischen Ärzten angeordneten Laboranalysen durch ein privatrechtlich organisiertes Labor.	EuGH vom 8. 6. 2006 – Rs. C-106/05, L.u.P. GmbH, BStBl. II 2006 S. 445 = UR 2006 S. 464 (Folgeentscheidung: BFH vom 15. 3. 2007 – V R 55/03, DB 2007 S. 1232 = UR 2007 S. 497)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage-/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 14, 16	Die Befreiung solcher Leistungen kann von anderen Voraussetzungen abhängen als die Befreiung der mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsätze. Die Befreiung medizinischer Analysen ist nicht davon abhängig, dass das Labor unter ärztlicher Aufsicht steht.		
§ 4 Nr. 14	Obwohl die Definition der arzttähnlichen Berufe grundsätzlich im Ermessen der Mitgliedstaaten steht, gilt die Befreiung nur für die von Personen mit entsprechender Berufsqualifikation erbrachten Leistungen. Erbringen Psychotherapeuten und Ärzte unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen beruflichen Qualifikation qualitativ gleichwertige Leistungen, verstößt eine Differenzierung zwischen den Leistungen dieser Berufsgruppen gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. USt-RL Leistungen von Physiotherapeuten, die relativ zu ärztlichen Heiltätigkeiten als gleichwertig zu erachten sind.	EuGH vom 27. 4. 2006 – Rs. C-443/04 und Rs. C-444/04, Solleveld bzw. Eijnsbergen, EuGHE 2006 S. I-3617 = DB 2006 S. 1195 = UR 2006 S. 587
§ 4 Nr. 16	Die Zurverfügungstellung eines Telefons und die Vermietung von Fernsehgeräten sowie die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen dieser Patienten stellen i. d. R. keine mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsätze dar.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. USt-RL Begriff des mit einer Krankenhausbehandlung und einer ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsatzes.	EuGH vom 1. 12. 2005 – Rs. C-394/04 und Rs. C-395/04, Diagnostiko & Therapeutiko Kentro Athinon Ygeia AE, EuGHE 2005 S. I-10373, DB 2005 S. 2674 = UR 2006 S. 150
§ 4 Nr. 16 Buchst. d, e (§ 4 Nr. 23, 24, 25)	Eine Gewinnerzielungsabsicht kann die Inanspruchnahme der Befreiungen des Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und h der 6. USt-RL nicht ausschließen.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und h der 6. USt-RL Steuerbefreiung auch für private Einrichtung für betreutes Wohnen mit Gewinnerzielungsabsicht.	EuGH vom 26. 5. 2005 – Rs. C-498/03, Kingscrest + Associates and Montecello Ltd, EuGHE 2005 S. I-4427 = DB 2005 S. 1313 = UR 2005 S. 453
§ 4 Nr. 14 Satz 1	Abgrenzung von steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen, die im Rahmen der Ausübung ärztlicher und arzttähnlicher Berufe erbracht werden.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. USt-RL Steuerbefreiung für Umsätze durch Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin.	EuGH vom 20. 11. 2003 – Rs. C-307/01, Peter d'Ambrumenil, EuGHE 2003 S. I-13989 = UR 2004 S. 75
§ 4 Nr. 14 Satz 1	Keine Steuerbefreiung für Gutachterleistungen über eine Invalidenrente des Patienten, selbst wenn der Gutachter gerichtlich bestellt wurde.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. USt-RL Steuerbefreiung für ärztliche Gutachtertätigkeit.	EuGH vom 20. 11. 2003 – Rs. C-212/01, Unterpertinger, EuGHE 2003 S. I-13859 = UR 2004 S. 70
§ 4 Nr. 14 Satz 1, Nr. 16	Die in der Ambulanz einer Stiftung von Diplompsychologen ausgeführten psychotherapeutischen Behandlungen sind keine mit Krankenhausbehandlung oder ärztlicher Heilbehandlung eng verbundenen Umsätze. Die Anerkennung einer Einrichtung i. S. von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. USt-RL setzt kein förmliches Anerkennungsverfahren voraus. Psychotherapeutische Behandlungen können als arzttähnliche Leistungen steuerfrei sein (Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. USt-RL).	Art. 13 Teil A Buchst. b und c der 6. USt-RL Steuerbefreiung für ambulante psychotherapeutische Behandlungen.	EuGH vom 6. 11. 2003 – Rs. C-45/01, Christoph Dornier Stiftung, EuGHE 2003 S. I-12911 = DB 2004 S. 234 = UR 2003 S. 584 (Folgeentscheidung: BFH vom 1. 4. 2004 – V R 54/98, = DB 2004 S. 1922 = UR 2004 S. 472)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 18			
§ 4 Nr. 18, 23-25	Die Vermittlung eines Kinderbetreuungsdienstes ist nur steuerbefreit, wenn auch der vermittelte Dienst steuerbefreit ist, die Vermittlung, die Art und Qualität des vermittelten Dienstes gewährleistet, ein Mitwirken der Einrichtung unerlässlich ist und die Vermittlung nicht im unmittelbaren Wettbewerb zu gewerblichen Unternehmen steht.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und h der 6. USt-RL Vermittlung von Kinderbetreuungsleistungen durch Einrichtungen mit sozialem Charakter.	EuGH vom 9. 2. 2006 – Rs. C-415/04, Stichting Kinderopvang, EuGHE 2006 S. I-1385 = DB 2006 S. 430 = UR 2006 S. 470
§ 4 Nr. 20			
§ 4 Nr. 20	Begriff der anerkannten Einrichtungen schließt als Einzelkünstler auftretende Solisten nicht aus. Aus der Überschrift des Art. 13 Teil A ergeben sich keine Einschränkungen für die Steuerbefreiung.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n der 6. USt-RL Kulturelle Dienstleistungen eines Solisten. Begriff der Einrichtung. Steuerbefreiung bestimmter dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten.	EuGH vom 3. 4. 2003 – Rs. C-144/00, Mathias Hoffmann, EuGHE 2003 S. I-2921 = DB 2003 S. 1041 = UR 2003 S. 248 (Folgeentscheidung: BGH vom 18. 6. 2003 – 5 StR 169/00, UR 2003 S. 545)
§ 4 Nr. 21 Buchst. a			
§ 4 Nr. 21 Buchst. a, b	Unterrichtsleistungen eines Diplom-Ingenieurs an ein privatrechtliches Bildungsinstitut für die Teilnehmer von Fortbildungslehrgängen, die bereits mindestens einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss als Architekt bzw. Ingenieur oder eine gleichwertige Bildung besitzen, können „Unterrichtseinheiten, die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen“ i. S. von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der 6. USt-RL sein, wenn die Kurse mit einer Prüfung abgeschlossen werden.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der 6. USt-RL Von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht.	EuGH vom 28. 1. 2010 – Rs. C-473/08, Ingenieurbüro Eulitz GbR Thomas und Marion Eulitz, DB 2010 S. 317 = UR 2010 S. 174 (Vorlageentscheidung: FG Sachsen vom 13. 10. 2008 – 3 K 191/08)
§ 4 Nr. 21 Buchst. a	Die Überlassung eines Lehrers gegen Entgelt an eine Lehrereinrichtung ist nicht nach Art. 13 Teil A Buchst. i der 6. USt-RL steuerfrei. Sie kann unter besonderen Voraussetzungen als eng mit dem Unterricht verbundene Dienstleistung nach dieser Vorschrift befreit sein.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i und Abs. 2 der 6. USt-RL Überlassung einer Lehrkraft gegen Entgelt.	EuGH vom 14. 6. 2007 – Rs. C-434/05, Horizon College BV, EuGHE 2007 S. I-4793 = DB 2007 S. 1450 (Ls.) = UR 2007 S. 587
§ 4 Nr. 21 Buchst. b			
§ 4 Nr. 21 Buchst. b	Die von einem freien Mitarbeiter erbrachten Tätigkeiten durch Schularbeitshilfe sind nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der 6. USt-RL nur dann steuerfrei, wenn Schul- oder Hochschulunterricht durch einen in eigener Verantwortung handelnden Lehrer erteilt wird.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der 6. USt-RL Von Privatlehrern erteilter Unterricht.	EuGH vom 14. 6. 2007 – Rs. C-445/05, Werner Haderer, EuGHE 2007 S. I-4841 = DB 2007 S. 1450 (Ls.) = UR 2007 S. 592 (Vorlageentscheidung: BFH vom 20. 10. 2005 – V R 75/03, BStBl. II 2006 S. 147 = DB0123130 = UR 2006 S. 175)
§ 4 Nr. 22			
§ 4 Nr. 22 (§ 15 Abs. 1)	Die Art. 132 Abs. 1 Buchst. i, 133 und 134 MwStSystRL stehen einer MwStbefreiung für Bildungsdienstleistungen, die von nicht öffentlichen Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken erbracht werden, nicht entgegenstehen. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL untersagt jedoch, allgemein sämtliche Bildungsdienstleistungen zu befreien, ohne dass die Zielsetzung nicht öffentlicher Einrichtungen, die diese Leistungen erbringen, berücksichtigt wird.	Art. 132 Abs. 1 Buchst. i, Art. 133, Art. 134 und 168 MwStSystRL Vorsteuerabzug von Einrichtungen des Privatrechts für in Gewinnerzielungsabsicht erbrachte steuerfreie Bildungsleistungen	EuGH vom 28. 11. 2013 – Rs. C-319/12, MDDP sp. z o.o. Akademia Biznesu, sp. Komandytowa, DB 2014 S. 37

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 4 Nr. 22 Buchst. b	Nicht organisierte und nicht planmäßige sportliche Betätigungen, die nicht auf die Teilnahme an Sportwettkämpfen abzielen, können nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL als Ausübung von Sport i. S. dieser Vorschrift angesehen werden. Der Zugang zu einem Aquapark, der den Besuchern nicht nur Einrichtungen anbietet, die die Ausübung sportlicher Betätigungen ermöglichen, sondern auch andere Arten der Unterhaltung oder Erholung, kann nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL eine in engem Zusammenhang mit Sport stehende Dienstleistung sein.	Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL Steuerbefreiung von nicht organisiert und nicht planmäßig ausgeübten sportlichen Betätigungen und von in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehenden Dienstleistungen – städtischer Aquapark	EuGH vom 21. 2. 2013 – Rs. C-18/12, Mesto Zamberk, DB 2013 S. 500 = DB0579887 = UR 2013 S. 338
§ 4 Nr. 22 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der 6. USt-RL erfasst im Kontext von Personen, die Sport ausüben, auch Dienstleistungen, die juristischen Personen und nicht eingetragenen Vereinigungen erbracht werden. Diese Leistungen müssen in engem Zusammenhang mit Sport stehen, für dessen Ausübung unerlässlich sein und von Einrichtungen ohne Gewinnstreben erbracht werden. Die tatsächlich Begünstigten dieser Leistungen müssen Personen sein, die den Sport ausüben. Wegen der in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der 6. USt-RL enthaltenen Wendung „bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport (...) stehende Dienstleistungen“ dürfen die Mitgliedstaaten die Befreiung nicht hinsichtlich der Empfänger der in Rede stehenden Dienstleistungen beschränken.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der 6. USt-RL Mit der Ausübung von Sport zusammenhängende Dienstleistungen.	EuGH vom 16. 10. 2008 – Rs. C-253/07, Canterbury Hockey Club und Canterbury Ladies Hockey Club, DB 2008 S. 2518 = UR 2008 S. 854
§ 4 Nr. 28			
§ 4 Nr. 28	Die Befreiung in Art. 13 Teil B Buchst. c der 6. USt-RL ist für die Lieferung von Gegenständen vorgesehen, die ausschließlich für eine nach dieser Vorschrift steuerfreie Tätigkeit ohne das Recht auf Vorsteuerabzug erworben worden sind.	Art. 13 Teil B Buchst. c der 6. USt-RL Steuerfreie Lieferung von Gegenständen, die ausschließlich für eine steuerfreie Tätigkeit bestimmt sind.	EuGH vom 6. 7. 2006 – Rs. C-18/05 und Rs. C-155/06, Salus SpA, EuGHE 2006 S. I-6199 = UR 2007 S. 67 (Beschluss)
§ 5			
§ 5 Abs. 1, 2	Die unionsrechtlichen Vorschriften über die MwSt-Befreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen finden keine Anwendung auf Lokomotiven.	Art. 143 Buchst. b und c MwStSystRL Zollfreie und von der MwSt befreite Einfuhr von Waren.	EuGH vom 19. 7. 2012 – Rs. C-250/11, Lietuvos geležinkeliai AB, DB 2012 S. 2026 (Ls.) = HFR 2012 S. 1034
§ 6			
§ 6 Abs. 1	Art. 146 Abs. 1 und Art. 131 der MwStSystRL stehen einer nationalen Regelung entgegen, nach der im Rahmen einer Ausfuhrlieferung die für die Ausfuhr nach Orten außerhalb der EU bestimmten Gegenstände das Hoheitsgebiet der EU innerhalb einer starren Frist von 90 Tagen nach der Lieferung verlassen haben müssen, sofern dem Stpfl. allein durch die Überschreitung dieser Frist die Steuerbefreiung der Lieferung endgültig verwehrt ist.	Art. 131, 146 MwStSystRL Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr - Ausfuhrfrist	EuGH vom 19. 12. 2013 – Rs. C-563/12, BDV Hungary Trading Kft, DB0646420

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 6 Abs. 1 Nr. 1	Art. 15 Nr. 2 der 6. USt-RL steht der Steuerbefreiung einer Ausfuhrlieferung nicht entgegen, wenn zwar die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, der Stpfl. dies aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns infolge der Fälschung des vom Abnehmer vorgelegten Ausfuhrnachweises nicht erkennen konnte.	Art. 15 Abs. 2 der 6. USt-RL Steuerfreie Ausfuhrlieferung trotz gefälschter Ausfuhrbelege.	EuGH vom 21. 2. 2008 – Rs. C-271/06, Netto Supermarkt GmbH Co. OHG, DB 2008 S. 563 = UR 2008 S. 508 (Vorlageentscheidung: BFH vom 2. 3. 2006 – V R 7/03, DB0144839 = UR 2006 S. 474)
§ 6a			
§ 6a Abs. 1 (§ 18e)	Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL verwehrt es nicht, dem Verkäufer den Anspruch auf Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu versagen, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass der Verkäufer seinen Nachweispflichten nicht nachgekommen ist oder dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm bewirkte Umsatz mit einer Steuerhinterziehung des Erwerbers verknüpft war, und er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine eigene Beteiligung an dieser Steuerhinterziehung zu verhindern.	Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL Versagung der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung bei fehlendem Nachweis durch den Verkäufer bezüglich des physischen Verbringens des Liefergegenstands an einen Ort außerhalb des Liefermitgliedstaats.	EuGH vom 6. 9. 2012 – Rs. C-273/11, Mecsek-Gabona Kft, DB 2012 S. 2315 = UR 2012 S. 796
§ 6a Abs. 1	Wenn eine innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen tatsächlich stattgefunden hat, der Lieferer jedoch bei der Lieferung die Identität des wahren Erwerbers verschleiert hat, um diesem zu ermöglichen, die MwSt zu hinterziehen, kann der Ausgangsmitgliedstaat die MwSt-Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung aufgrund der ihm nach dem ersten Satzteil von Art. 28c Teil A Buchst. a der 6. USt-RL zustehenden Befugnisse versagen.	Art. 28c Teil A Buchst. a der 6. USt-RL Versagung der Befreiung innergemeinschaftlicher Warenlieferungen von der MwSt bei aktiver Teilnahme des Verkäufers an der Hinterziehung.	EuGH vom 7. 12. 2010 – Rs. C-285/09, R, DB 2010 S. 2774 = UR 2011 S. 15
§ 6a Abs. 1 (§ 1b; § 3d)	Eine innergemeinschaftliche Lieferung oder ein innergemeinschaftlicher Erwerb hängt nicht von der Einhaltung einer Frist ab, innerhalb derer die Beförderung des gelieferten Gegenstands vom Liefermitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat beginnen oder abgeschlossen sein muss. Beim Erwerbs eines neuen Fahrzeugs (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii der MwStSystRL) hat die Bestimmung des innergemeinschaftlichen Charakters des Umsatzes im Wege einer umfassenden Beurteilung aller objektiven Umstände sowie der Absicht des Erwerbers zu erfolgen, um zu ermitteln, in welchem Mitgliedstaat die Endverwendung des betreffenden Gegenstands beabsichtigt ist.	Art. 2, 20 Abs. 1 und 138 Abs. 1 der MwStSystRL Inneregemeinschaftlicher Erwerb eines neuen Segelboots.	EuGH vom 18. 11. 2010 – Rs. C-84/09, X, DB 2010 S. 2596 (Ls.) = UR 2011 S. 103
§ 6a Abs. 1 (§ 6a Abs. 3, § 17a UStDV, § 17c UStDV)	Der Finanzverwaltung eines Mitgliedstaates ist es nach Art. 28c Teil A Abs. 1 UnterAbs. 1 der 6. USt-RL verwehrt, die Steuerbefreiung einer wirklich ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferung allein mit der Begründung zu versagen, der Nachweis einer solchen Lieferung sei nicht rechtzeitig erbracht worden.	Art. 28c Teil A Abs. 1 UnterAbs. 1 der 6. USt-RL Versagung der Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung wegen verspätet erbrachter Nachweise.	EuGH vom 27. 9. 2007 – Rs. C-146/05, Albert Collée, EuGHE 2007 S. I-7861, DB 2007 S. 2570 = UR 2007 S. 813

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 6a Abs. 1 (§ 6a Abs. 3, § 17a UStDV, § 17c UStDV)	Die bewusste Verschleierung einer innergemeinschaftlichen Lieferung muss das FG nur berücksichtigen, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens besteht und diese vom Stpfl. nicht vollständig beseitigt worden ist.		
§ 6a Abs. 1 (§ 6a Abs. 3)	Die Finanzbehörden des Mitgliedstaates des Beginns des Versands oder der Beförderung von Gegenständen sind nicht verpflichtet, die Behörden des vom Lieferanten angegebenen Bestimmungsmitgliedstaates um Auskunft zu ersuchen. Die Feststellungslast für die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung trägt der Lieferer.	Art. 28c Teil A Buchst. a UnterAbs. 1 der 6. USt-RL; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 der RL 77/799/EWG über gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern; Art. 4 Abs. 3, Art. 5, Art. 6 Abs. 4, Art. 7 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung Ein EU-Mitgliedstaat muss einen anderen EU-Mitgliedstaat zum Nachweis der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen eines Unternehmens nicht um Auskunft bitten. Unternehmer hat Verpflichtung zum Nachweis einer Steuerbefreiung.	EuGH vom 27. 9. 2007 – Rs. C-184/05, Twoh International BV, EuGHE 2007 S. I-7897 = DB 2008 S. 163 = UR 2007 S. 782
§ 8			
§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 (§ 26 Abs. 5)	Nach Art. 151 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL ist das Abwracken von Altschiffen der Marine eines anderen Staates, der Vertragspartei des Nordatlantikvertrags ist, in einem Mitgliedstaat nur dann von der MwSt befreit, wenn – diese Leistung an einen Teil der Streitkräfte dieses anderen Staates, die der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen, oder an ihr ziviles Begleitpersonal bewirkt wird und – eben diese Leistung an einen Teil dieser im betreffenden Mitgliedstaat stationierten oder dort als Gaststreitkräfte befindlichen Streitkräfte oder an ihr ziviles Begleitpersonal bewirkt wird.	Art. 151 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL Steuerfreie Abwrackung von Altschiffen der US-Marine im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.	EuGH vom 26. 4. 2012 – Rs. C-225/11, Able UK Ltd, DB 2012 S. 1254 (Ls.) = UR 2012 S. 554
§ 8 Abs. 1 Nr. 1	Die Steuerbefreiung in Art. 15 Nr. 5 der USt-RL findet keine Anwendung auf Dienstleistungen, mit denen natürlichen Personen gegen Entgelt ein Schiff mit Besatzung für Hochseevergnügensreisen zur Verfügung gestellt wird.	Art. 15 Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 der 6. USt-RL Anwendungsbereich der Steuerbefreiung für die Vermietung von Seeschiffen.	EuGH vom 22. 12. 2010 – Rs. C-116/10, Feltgen und Bacinos Charter Comp., DB 2011 S. 340 (Ls.) = BFH/NV 2011 S. 399
§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3	Art. 15 Nr. 5 der 6. USt-RL erfasst sowohl die Vollvercharterung als auch die Teilvercharterung von Seeschiffen und steht einer nationalen Bestimmung entgegen, die nur die Vollvercharterung befreit.	Art. 15 Nr. 5 der 6. USt-RL Begriff der Vercharterung von Seeschiffen. Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes, das eine Befreiung nur bei einer Vollvercharterung zulässt.	EuGH vom 18. 10. 2007 – Rs. C-97/06, Navicon SA, EuGHE 2007 S. I-8755 = UR 2007 S. 895
§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3	Die Steuerbefreiung nach Art. 15 Nr. 4 und Nr. 5 gilt nicht nur für Schiffe, die auf hoher See im entgeltlichen Passagierverkehr, sondern auch zur Ausübung einer Handelstätigkeit, für gewerbliche Zwecke und zur Fischerei eingesetzt sind. Art. 15 Nr. 8 befreit die Dienstleistungen, die dem Reeder für den unmittelbaren Bedarf der Seeschiffe erbracht werden.	Art. 15 Nr. 4 Buchst. a, Nr. 5 und 8 der 6. USt-RL Steuerbefreiung für Transporte von Kraftstoffen zur Versorgung von Seeschiffen. Grundsatz des Vertrauensschutzes.	EuGH vom 14. 9. 2006 – Rs. C-181-183/04, Elmeka, EuGHE 2006 S. I-8167 = DB 2006 S. 2107 = UR 2007 S. 268

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 8 Abs. 2	Der Begriff „entgeltlicher internationaler Verkehr“ i. S. von Art. 15 Nr. 6 der 6. USt-RL schließt auch internationale Charterflüge zur Befriedigung der Nachfrage von Unternehmen oder Privatpersonen ein. Die Befreiung gilt auch für die Lieferung eines Luftfahrzeugs an einen Wirtschaftsteilnehmer, der selbst nicht zu den „Luftfahrtgesellschaften ...“, die hauptsächlich im entgeltlichen internationalen Verkehr tätig sind“, i. S. dieser Vorschrift gehört, sondern das betreffende Luftfahrzeug zum Zweck der ausschließlichen Nutzung durch eine solche Gesellschaft erwirbt. Unerheblich ist, dass der Erwerber des Luftfahrzeugs die Kosten für dessen Benutzung auf eine Privatperson abwälzt, die sein Anteilseigner ist und die dieses Luftfahrzeug hauptsächlich für ihre eigenen geschäftlichen und/oder privaten Zwecke nutzt, wobei die Luftfahrtgesellschaft auch die Möglichkeit hat, es für andere Flüge einzusetzen.	Art. 15 Nr. 6 der 6. USt-RL Befreiung der Lieferungen von Luftfahrzeugen, die von Luftfahrtgesellschaften verwendet werden, die hauptsächlich im entgeltlichen internationalen Verkehr tätig sind.	EuGH vom 19. 7. 2012 – Rs. C-33/11, A Oy, DB 2012 S. 1725 = UR 2012 S. 873
§ 9			
§ 9	Bei der Schaffung von Optionsmöglichkeiten können die Mitgliedstaaten nach der Art der Umsätze oder nach Gruppen von Stpfl. differenzieren, haben dabei aber den Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu beachten.	Art. 13 Teil B Buchst. b und Teil C Buchst. a der 6. USt-RL Beschränkung der Optierung von Umsätzen generell steuerbefreiter Vereine.	EuGH vom 12. 1. 2006 – Rs. C-246/04, Turn- und Sportunion, EuGHE 2006 S. I-589 = DB 2006 S. 198 = UR 2006 S. 224
§ 9	Option für die Steuerpflicht von Grundstücksvermietungen kann an die vorherige Genehmigung der Finanzbehörde gebunden werden.	Art. 13 Teil B Buchst. b und c der 6. USt-RL Voraussetzungen für die Ausübung einer Option für die Steuerpflicht von Grundstücksvermietungen.	EuGH vom 9. 9. 2004 – Rs. C-269/03, Vermietungsgesellschaft Kirchberg, EuGHE 2004 S. I-8067 = DB 2004 S. 2082 = UR 2004 S. 533
§ 9 (§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a Satz 1, § 15a Abs. 1)	Art. 17 und 20 der 6. USt-RL verwehren es einem Mitgliedstaat nicht, die Option für die Grundstücksvermietung aufzuheben mit der Folge, dass abgezogene Vorsteuerbeträge zu berichtigen sind.	Art. 5 Abs. 7 Buchst. a, Art. 17, Art. 20 Abs. 2 der 6. USt-RL Vorsteuerberichtigung nach einer Änderung der Vorschriften über den Verzicht auf die Befreiung der Vermietung von Grundstücken.	EuGH vom 29. 4. 2004 – Rs. C-487/01 und Rs. C-7/02, Gemeinde Leusden und Holin Groep BV, DB 2004 S. 1081 = UR 2004 S. 302
§ 10			
§ 10 Abs. 1 Satz 2	Nach Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, 2 Buchst. a und 3 Buchst. c der 6. USt-RL sowie die Art. 73, 78 Abs. 1 Buchst. a und 79 Abs. 1 Buchst. c der MwStSystRL ist eine Abgabe wie die in der portugiesischen Regelung zur Förderung der kinematografischen und audiovisuellen Künste vorgesehene Vorführungsabgabe in die Besteuerungsgrundlage für die MwSt, die für die Dienstleistung der Vorführung kommerzieller Werbung geschuldet wird, einzubeziehen.	Art. 11 Teil A Abs.1 Buchst. a, 2 Buchst. a und 3 Buchst. c der 6. USt-RL; Art. 73, 78 Abs. 1 Buchst. a und 79 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL Einbeziehung einer Abgabe zur Förderung der kinematografischen und audiovisuellen Künste in die Besteuerungsgrundlage für die Vorführung kommerzieller Werbung.	EuGH vom 5. 12. 2013 – Rs. C-618/11, Rs. C-637/11 und Rs. C-659/11, TVI – Televisão Independente SA, DB0637823

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 10 Abs. 1 Satz 3	Die Zahlung eines Dritten ist bei einer Lieferung eine „Gegenleistung“ i. S. von Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL und Art. 73 der MwStSystRL, wenn der Lieferer mit dem Dritten vereinbart hat, dass der Dritte dem Lieferer die Gegenstände zu bezahlen hat, die dieser an Käufer verkauft hat, die eine solche Karte als Zahlungsmittel benutzen.	Art. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 14 Abs. 1 und Art. 73 MwStSystRL Zahlung eines Dritten bei einer Lieferung.	EuGH vom 21. 11. 2013 – Rs. C-494/12, Dixons Retail plc, DB0632557
§ 10 Abs. 1	Die Art. 73 und 78 MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass ein ohne einen Hinweis auf die MwSt festgelegter Preis für die Lieferung eines Gegenstands, für dessen Lieferung der Lieferer die MwSt schuldet, so anzusehen ist, dass er die MwSt bereits enthält, wenn der Lieferer nicht die Möglichkeit hat, die von der Steuerbehörde verlangte MwSt vom Erwerber wiederzuerlangen.	Art. 73, 78 MwStSystRL Ermittlung der geschuldeten MwSt, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrags hinsichtlich dieser Steuer keinerlei Regelung getroffen haben	EuGH vom 7. 11. 2013 – Rs. C-249/12, Corina-Hrisi Tulica und Rs. C-250/12 – Calin Ion Plavosin, DB 2013 S. 2662 (Ls.) = DB0630740
§ 10 Abs. 1 (§ 4 Nr. 11b)	Beim Betrieb von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit kann gem. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Art. 73 MwStSystRL die Höhe der Kasseneinnahmen dieser Automaten nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden. Die geschuldete MwSt kann ohne Verstoß gegen Art. 1 Abs. 2 der MwStSystRL betragsgenau auf eine nicht harmonisierte Abgabe angerechnet werden.	Art. 1 Abs. 2 Satz 1, Art. 73, Art. 135 Abs. 1 Buchst. i, Art. 401 MwStSystRL Zulässigkeit und Bemessungsgrundlage der Regelung eines Mitgliedstaats für Glücksspiele mit Geldeinsatz, nach der auf den Betrieb von Geldspielautomaten mit begrenzter Gewinnmöglichkeit kumulativ MwSt und eine Sonderabgabe erhoben werden – Abwälzbarkeit der MwSt	EuGH vom 24. 10. 2013 – Rs. C-440/12, Metropol Spielstätten Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt), DB 2013 S. 2660 = UR 2013 S. 866
§ 10 Abs. 1 (§ 3 Abs. 1b)	Art. 5 Abs. 7 Buchst. a der 6. USt-RL i. V. mit Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. USt-RL ist dahin auszulegen, dass im Fall der Zuordnung durch einen Stpfl. von Plätzen, die in seinem Eigentum stehen und die er durch einen Dritten hat umbauen lassen, für die Zwecke einer mehrwertsteuerbefreiten wirtschaftlichen Tätigkeit MwSt auf der Grundlage der Summe aus dem Wert des Grund und Bodens, auf dem sich diese Plätze befinden, und den Kosten für den Umbau dieser Plätze erhoben werden kann, sofern dieser Stpfl. die auf diesen Wert und diese Kosten entfallende MwSt noch nicht entrichtet hat und die in Rede stehenden Plätze nicht unter die Befreiung nach Art. 13 Teil B Buchst. h dieser RL fallen.	Art. 5 Abs. 7 Buchst. a, Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. b, Art. 13 Teil B Buchst. h der 6. USt-RL Besteuerungsgrundlage der einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellten Zuordnung im Rahmen des Unternehmens erhaltener Gegenstände für Zwecke dieses Unternehmens. Im Eigentum des Stpfl. stehende und von einem Dritten umgebaute Plätze.	EuGH vom 8. 11. 2012 – Rs. C-299/11, Gemeente Vlaardingen, DB0556465 = UR 2013 S. 58
§ 10 Abs. 1 (§ 15 Abs. 4)	Nach Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL umfasst die Besteuerungsgrundlage für die MwSt beim Verkauf von Bingocoupons nicht den im Vorhinein gesetzlich festgelegten Teil des Verkaufspreises, der für die Auszahlung der Gewinne an die Spieler bestimmt ist. Nach Art. 17 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL können die Mitgliedstaaten nicht vorsehen, dass der im Vorhinein gesetzlich festgelegte Teil des Verkaufspreises der Bingocoupons, der an die Spieler als Gewinne auszuzahlen ist, für die Zwecke der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs zum Umsatz gehört, der im Nenner des in Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL genannten Bruchs zu stehen hat.	Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 17 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL Veranstaltung von Bingospielen. Besteuerungsgrundlage bei der gesetzlichen Verpflichtung, einen Teil des Verkaufspreises der Spielscheine in Form von Gewinnen an die Spieler auszuzahlen.	EuGH vom 19. 7. 2012 – Rs. C-377/11, International Bingo Technology SA, DB 2012 S. 1963 (Ls.) = UR 2012 S. 803

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 10 Abs. 1 (§ 10 Abs. 5)	Die Anwendungsvoraussetzungen für die Steuerbemessungsgrundlage sind erschöpfend. Nationale Rechtsvorschriften können somit nicht auf der Grundlage von Art. 80 Abs. 1 MwStSystRL vorsehen, dass die Steuerbemessungsgrundlage in anderen als den in dieser Bestimmung aufgezählten Fällen der Normalwert des Umsatzes ist, insbesondere wenn der Stpfl. zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, was zu prüfen dem nationalen Gericht obliegt.	Art. 73, 80 Abs. 1 MwStSystRL Normalwert als Steuerbemessungsgrundlage für die Veräußerung von Immobilien zwischen verbundenen Unternehmen.	EuGH vom 26. 4. 2012 – Rs. C-621/10 und Rs. C-129/11, Balkan and Sea Properties ADSITS und Provadinvest OOD, DB 2012 S. 1308 (Ls.) = UR 2012 S. 435
§ 10 Abs. 1	Eine KraftSt (imposto sobre veículos), deren Entstehungstatbestand unmittelbar mit der Lieferung eines Fahrzeugs zusammenhängt, ist in die Bemessungsgrundlage der MwSt auf die Lieferung des genannten Fahrzeugs einzubeziehen.	Art. 78 Abs. 1 Buchst. a und Art. 79 Abs. 1 Buchst. c der MwStSystRL Steuer auf Steuer.	EuGH vom 28. 7. 2011 – Rs. C-106/10, Lidl & Companhia, DB 2011 S. 1845 = DB0426832 (Ls.) = BFH/NV 2011 S. 1643
§ 10 Abs. 1 (§ 10 Abs. 5)	Es ist mit Art. 11 Teil A Abs. 1 der 6. USt-RL unvereinbar, auf Umsätze zwischen verbundenen Parteien, die einen erkennbar unter dem normalen Marktpreis liegenden Preis vereinbart haben, eine andere Regelung anzuwenden.	Art. 11 Teil A Abs. 1 und Art. 27 der 6. USt-RL Vereinbarte Bemessungsgrundlage unterhalb des Marktpreises.	EuGH vom 9. 6. 2011 – Rs. C-285/10, Campsa Estaciones de Servicio SA, DB 2011 S. 1618 = DB0425905 (Ls.) = UR 2012 S. 440 = DStR 2011 S. 8
§ 10 Abs. 1	Die Republik Österreich hat gegen ihre Pflichten aus Art. 78 MwStSystRL verstoßen, indem sie die Normverbrauchsabgabe in die Bemessungsgrundlage der in Österreich bei der Lieferung eines Kfz erhobenen MwSt einbezogen hat.	Art. 78 der MwStSystRL Einbeziehung anderer Abgaben in die Besteuerungsgrundlage für die Lieferung von im betreffenden Mitgliedstaat noch nicht zugelassenen Fahrzeugen.	EuGH vom 22. 12. 2010 – Rs. C-433/09, Kommission /Österreich, DB0405141 = UR 2011 S. 946 = BFH/NV 2011 S. 398
§ 10 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 9)	Im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms sind die Art. 5, 6 und 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL dahin auszulegen, – dass die Zahlungen des Programmmanagers an die Lieferer, die den Kunden Treueprämien liefern, als Gegenleistung eines Dritten für die den Kunden von den genannten Lieferern erbrachte Lieferung von Gegenständen oder ggf. erbrachte Dienstleistung anzusehen sind; – dass die Zahlungen des Sponsors an den Programmmanager, der den Kunden Treueprämien liefert, teils als Gegenleistung eines Dritten für die den Kunden vom Manager dieses Programms erbrachte Lieferung von Gegenständen und teils als Gegenleistung für die von diesem Manager dem Sponsor erbrachten Dienstleistungen anzusehen sind.	Art. 5, 6 und 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL Verkaufsförderungsprogramme, Kundenbindungsprogramme.	EuGH vom 7. 10. 2010 – Rs. C-53,54/09, Loyalty Management UK Ltd., Rs. C-55/09, Baxi Group Ltd., DB 2010 S. 2315 = UR 2010 S. 857
§ 10 Abs. 1 Satz 2	Künstliche Aufspaltung der Leistung in mehrere Bestandteile.	Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 13 Teil B Buchst. a und d der 6. USt-RL Die Aufspaltung eines Mietkaufvertrags und dessen Finanzierung ist eine missbräuchliche Praxis.	EuGH vom 21. 2. 2008 – Rs. C-425/06, Part Service Srl, DB 2008 S. 622 (Ls.) = UR 2008 S. 461
§ 10 Abs. 1 Satz 2, 3 (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Abs. 4)	Besondere Regelungen zur Einschränkung des Vorsteuerabzugs beim Kauf von Investitionsgütern, die durch Subventionen finanziert werden, sind richtlinienwidrig.	Art. 2 Abs. 2 der 1. USt-RL, 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 17 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 5, Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL	EuGH vom 6. 10. 2005 – Rs. C-243/03, Kommission/Frankreich, EuGHE 2005 S. I-8411 = DB 2005 S. 2338 = BFH/NV Beil. 2006 S. 23

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 10 Abs. 1 Satz 2, 3 (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Abs. 4)		Einschränkung des Vorsteuerabzugs für den Erwerb subventionierter Investitionsgüter.	
§ 10 Abs. 1 Satz 2, 3	Die nach der Lieferung und Trocknung von Grünfütter gezahlte Beihilfe an den Grünfüttererzeuger ist nicht in die Bemessungsgrundlage für das Trockenfütter einzubeziehen.	Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL Unmittelbar mit dem Preis zusammenhängende Subventionen für Trockenfütter.	EuGH vom 15. 7. 2004 – Rs. C-144/02, Kommission/Deutschland, UR 2004 S. 625; ebenso EuGH vom 15. 7. 2004 – Rs. C-381/01, Kommission /Italien, BFH/NV Beil. 2004 S. 367; EuGH vom 15. 7. 2004 – Rs. C-463/02 Kommission/Schweden; EuGH vom 15. 7. 2004 – Rs. C-495/01, Kommission/Finnland
§ 10 Abs. 1 Satz 2 (§ 17 Abs. 1)	Wenn ein Endverbraucher den Kaufpreis an einen Händler teils bar, teils durch Inzahlunggabe eines vom Hersteller ausgestellten Preisnachlassgutscheins zahlt, ist Besteuerungsgrundlage für die Lieferung des Händlers der Gesamtpreis aus Barzahlung und dem Nennbetrag des eingelösten Gutscheins.	Art. 11 Teil A Abs. 1 der 6. USt-RL Besteuerungsgrundlage bei Inzahlungnahme eines Preisnachlassgutscheins.	EuGH vom 16. 1. 2003 – Rs. C-398/99, Yorkshire Cooperative Ltd., EuGHE 2003 S. I-427 (446) = DB 2003 S. 190 = UR 2003 S. 89
§ 10 Abs. 2			
§ 2 Abs. 1 (§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 9, § 10 Abs. 2 Satz 2)	Dienstleistungen der Instandsetzung und Einrichtung eines Appartements sind nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL als entgeltlich anzusehen, wenn sich der Erbringer dieser Leistungen nach dem mit dem Eigentümer dieses Appartements geschlossenen Vertrags zum einen verpflichtet, diese Dienstleistungen auf eigene Rechnung zu erbringen, und zum anderen das Recht erhält, über dieses Appartement zu verfügen, um es, ohne zur Zahlung von Mietzins verpflichtet zu sein, für die Dauer dieses Vertrags für seine wirtschaftliche Tätigkeit zu nutzen, während der Eigentümer das hergerichtete Appartement am Vertragsende zurückerhält.	Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 26, Art. 62 und Art. 63 MwStSystRL Steuertatbestand und Steuerbemessungsgrundlage bei der Überlassung des Rechts, Immobilien zu nutzen und an Dritte weiterzuvermieten, durch eine natürliche Person an eine Gesellschaft, die dafür im Gegenzug Dienstleistungen zur Verbesserung und Einrichtung dieser Vermögensgegenstände erbringt.	EuGH vom 26. 9. 2013 – Rs. C-283/12, Serebryannay vek EO, DB 2013 S. 2371 (Ls.)
§ 10 Abs. 2 Satz 2	Wenn die Gegenleistung für einen Umsatz vollständig aus Gegenständen oder Dienstleistungen besteht, ist die Steuerbemessungsgrundlage für diesen Umsatz der Normalwert der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen. Die Art. 63, 65 und 73 MwStSystRL haben unmittelbare Wirkung.	MwStSystRL Art. 63, 65, 73 und 80 Entstehen des Steueranspruchs für noch zu erbringende Bauleistungen zum Zeitpunkt der Bestellung eines Erbbaurechts als Gegenleistung.	EuGH vom 19. 12. 2012 – Rs. C-549/11, Orfey Bulgaria EOOD, DB 2013 S. 99 = UR 2013 S. 215
§ 10 Abs. 4			
§ 10 Abs. 4 (§ 1 Abs. 1)	Art. 18 Buchst. c MwStSystRL erfasst auch diejenige Aufgabe der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus der Streichung des Stpfl. aus dem MwSt-Register ergibt. Art. 74 MwStSystRL steht einer nationalen Bestimmung entgegen, wonach im Fall der Aufgabe der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit die Steuerbemessungsgrundlage für den Umsatz der Normalwert der zum Zeitpunkt der Aufgabe vorhandenen Gegenstände ist, wenn nicht dieser Wert in der Praxis dem Restwert der genannten Gegenstände zum Zeitpunkt der Aufgabe entspricht und	Art. 18 Buchst. c, 74 und 80 MwStSystRL Aufgabe der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit – Streichung des Stpfl. aus dem MwStregister durch die Steuerverwaltung – Besitz von Gegenständen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt haben – Besteuerungsgrundlage – Normalwert oder Anschaffungswert – Bestimmung zum Zeitpunkt des Umsatzes.	EuGH vom 8. 5. 2013 – Rs. C-142/12, Hristomir Marinov, DB 2013 S. 1153 = UR 2013 S. 503

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 10 Abs. 4 (§ 1 Abs. 1)	somit die Wertentwicklung dieser Gegenstände zwischen dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung und jenem der Aufgabe der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt wird. Art. 74 MwStSystRL hat unmittelbare Wirkung.		
§ 10 Abs. 4 Nr. 1 (§ 15 Abs. 1, § 15a Abs. 1)	Die Bemessungsgrundlage für die private Nutzung eines Teils eines dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes kann den Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten, der dem Vorsteuerberichtigungszeitraum entspricht, umfassen. Die Bemessungsgrundlage muss auch die Kosten des Erwerbs des Grundstücks umfassen, wenn der Stpfl. dafür Vorsteuer abgezogen hat.	Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. USt-RL Umfang der Ausgaben als Besteuerungsgrundlage für die private Verwendung einer dem Unternehmen zugeordneten Immobilie.	EuGH vom 14. 9. 2006 – Rs. C-72/05, Hausgemeinschaft Jörg und Stefanie Wollny, EuGHE 2006 S. I-8297 = BStBl. II 2007 S. 32 = UR 2006 S. 638
§ 12 Abs. 1			
§ 12 Abs. 1	Portugal hat durch Beibehaltung eines ermäßigten Steuersatzes bei der Maut für die Straßenbrücken über den Tejo in Lissabon gegen Verpflichtungen aus Art. 12 und 28 der 6. USt-RL verstoßen.	Art. 4 Abs. 5, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a, Art. 28 Abs. 2 Buchst. e der 6. USt-RL Zulässigkeit eines ermäßigten Steuersatzes für Straßenmaut.	EuGH vom 12. 6. 2008 – Rs. C-462/05, Kommission/Portugal, UR 2008 S. 653
§ 12 Abs. 1, 2	Durchbrechung des Grundsatzes, dass auf eine einheitliche Lieferung nur ein MwSt-Satz anzuwenden ist, wenn nur ein Teil der Lieferung die Voraussetzungen einer gesetzlichen Ausnahmeregelung erfüllt.	Art. 12 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2 Buchst. a der 6. USt-RL Anwendbarer Steuersatz auf einheitliche Lieferungen von Gegenständen, die z. T. einem Nullsteuersatz und z. T. dem Normalsteuersatz unterliegen.	EuGH vom 6. 7. 2006 – Rs. C-251/05, Talacre Beach, EuGHE 2006 S. I-6269 = UR 2006 S. 582 = DStR 2006 S. 1272
§ 12 Abs. 2			
§ 12 Abs. 2 Nr. 1	Frankreich hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 99 und 110 MwStSystRL verstoßen, dass es seit dem 1. 1. 2007 einen MwSt-Satz von 2,10% auf die Einnahmen anwendet, die mit den Eintrittspreisen für Erstaufführungen von Konzerten an Veranstaltungsorten erzielt worden sind, an denen während der Aufführung auf Wunsch Speisen und Getränke serviert werden.	Art. 99 und 110 MwStSystRL Anwendung eines ermäßigten MwSt-Satzes auf die Eintrittspreise für Erstaufführungen von Konzerten an Veranstaltungsorten, an denen auf Wunsch während der Aufführung Speisen und Getränke serviert werden.	EuGH vom 28. 2. 2012 – Rs. C-119/11, Kommission/Frankreich
§ 12 Abs. 2 Nr. 1	Die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf sämtliche Lieferungen, Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe von Pferden verstößt gegen Art. 96, 98 i. V. mit Anhang III MwStSystRL.	Art. 96, 98 und Anhang III MwStSystRL Steuersatz für Pferdelerieferungen.	EuGH vom 12. 5. 2011 – Rs. C-453/09, Kommission/Deutschland, DB 2011 S. 1202 = DB0421749 = UR 2011 S. 827; EuGH vom 12. 5. 2011 – Rs. C-441/09, Kommission/Österreich, DB 2011 S. 1204 = DB0421695 (Ls.)
§ 12 Abs. 2	Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 98 i. V. mit Anhang III der MwStSystRL verstoßen, dass sie den ermäßigten MwSt-Satz von 7% auf die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Säuglingskleidung, Bekleidungszubehör für Säuglinge und Kinderschuhen angewandt hat.	Art. 98 i. V. mit Anhang III der MwStSystRL Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes Vertragsverletzung.	EuGH vom 28. 10. 2010 – Rs. C-49/09, Kommission/Polen, DB0394031 (Ls.) = UR 2011 S. 183 = BFH/NV 2010 S. 2386
§ 12 Abs. 2	Es verstößt gegen Art. 96 und 98 Abs. 2 MwStSystRL, wenn ein ermäßigter MwSt-Satz auf Leistungen von RA angewendet wird, für die diese vollständig oder teilweise durch den Staat im Rahmen der PKH entschädigt werden.	Art. 96 und 98 Abs. 2 – Anhang III Nr. 15 MwStSystRL Ermäßigter Steuersatz auf Leistungen eines RA, wenn PKH bewilligt worden ist.	EuGH vom 17. 6. 2010 – Rs. C-492/08, Kommission /Frankreich, DB0405142 = UR 2010 S. 662

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 12 Abs. 2	Die französische Regelung, wonach die Beförderung eines Leichnams mit einem Fahrzeug einem ermäßigten MwSt-Satz unterliegt, widerspricht nicht den Anforderungen des Unionsrechts in diesem Bereich.	Art. 98 Abs. 1, 2, Anhang III Nr. 5, 16 MwStSystRL Ermäßigter Steuersatz für Bestattungen.	EuGH vom 6. 5. 2010 – Rs. C-94/09, Kommission/Frankreich, UR 2010 S. 454
§ 12 Abs. 2 Nr. 1	Durch die Anwendung eines ermäßigten MwSt-Satzes auf medizinische Stoffe, die üblicherweise für die Herstellung von Medikamenten verwendet werden können und dafür geeignet sind, auf Gesundheitsprodukte, Stoffe, Geräte oder Vorrichtungen, die objektiv nur zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung, Linderung oder Heilung von Krankheiten oder Leiden von Menschen oder Tieren verwendet werden können, jedoch nicht üblicherweise für die Linderung oder die Behandlung von Behinderungen verwendet werden und ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Behinderten bestimmt sind, hat das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 98 i. V. mit Anhang III MwStSystRL verstoßen.	Art. 96, Art. 98 Abs. 2, Anhang III Nr. 3 und 4 MwStSystRL Vertragsverletzung durch Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf Arzneimittel, die üblicherweise für die Gesundheitsvorsorge, die Verhütung von Krankheiten und für ärztliche und tierärztliche Behandlungen verwendet werden.	EuGH vom 17. 1. 2013 – Rs. C-360/11, Kommission/Spanien, DB 2013 S. 159 = UR 2013 S. 304
§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b	„Eintrittsberechtigung für Kinos“ in Anhang H Kategorie 7 Abs. 1 der 6. USt-RL bezieht sich nicht auf die Zahlung eines Verbrauchers in einem zur alleinigen Nutzung überlassenen Raum, Filme betrachten zu können.	Art. 12 Abs. 3 Buchst. a, Anhang H Kategorie 7 der 6. USt-RL Begriff „Kino“.	EuGH vom 18. 3. 2010 – Rs. C-3/09, Erotic Center, DB 2010 S. 655 (Ls.) = UR 2010 S. 315
§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a	Es ist richtlinienwidrig, auf die Leistungen, die Solisten gegenüber einem Veranstalter erbringen, den regelmäßigen Steuersatz anzuwenden.	Art. 12 Abs. 3 Buchst. a UnterAbs. 3 der 6. USt-RL Vertragsverletzungsverfahren wegen des Steuersatzes für die Leistungen von Solisten gegenüber Veranstaltern.	EuGH vom 23. 10. 2003 – Rs. C-109/02, Kommission/Bundesrepublik Deutschland, EuGHE 2003 S. I-12691 = DB 2004 S. 170 = UR 2004 S. 34
§ 12 Abs. 2	Die Anwendung eines ermäßigten Satzes allein auf die Anschlussgrundgebühr, die zum Bezug einer geringfügigen Energiemenge berechtigt, muss nicht zur Folge haben, dass derselbe ermäßigte Satz auch auf jede andere Energielieferung angewendet werden muss.	Art. 12 Abs. 3 Buchst. a, b der 6. USt-RL Ermäßigte Steuersätze für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsnetze für Gas und Strom (Anschlussgebühr).	EuGH vom 8. 5. 2003 – Rs. C-384/01, Kommission/Frankreich, EuGHE 2003 S. I-4395 = UR 2003 S. 408
§ 13			
§ 13 Abs. 1	Art. 66 MwStSystRL steht einer nationalen Regelung entgegen, wonach der MwSt-Anspruch für Transport- und Speditionsdienstleistungen zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der gesamten Zahlung oder einer Teilzahlung, spätestens jedoch am 30. Tag ab dem Tag der Erbringung dieser Dienstleistungen entsteht, selbst wenn die Rechnung vorher ausgestellt wurde und einen späteren Zahlungstermin vorsieht.	Art. 66 Buchst. a–c MwStSystRL Transport- und Speditionsdienstleistungen – Entstehung des Steueranspruchs – Zeitpunkt der Vereinnahmung des Preises und spätestens 30. Tag nach der Leistung – Vorherige Ausstellung der Rechnung.	EuGH vom 16. 5. 2013 – Rs. C-169/12, TNT Express Worldwide (Poland) sp. z o.o., DB0594092 = UR 2013 S. 507
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 12, § 10 Abs. 2 Satz 2)	Die Art. 63 und 65 MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass sie es bei einer Sachlage wie der des Ausgangsverfahrens, wenn einer Gesellschaft im Hinblick auf die Errichtung eines Gebäudes ein Erbbaurecht als Gegenleistung für Leistungen bestellt wird, die im Bau	Art. 63, 65, 73 und 80 MwStSystRL Entstehen des Steueranspruchs für noch zu erbringende Bauleistungen zum Zeitpunkt der Bestellung eines Erbbaurechts als Gegenleistung.	EuGH vom 19. 12. 2012 – Rs. C-549/11, Orfey Bulgaria EOOD, DB 2013 S. 99 = UR 2013 S. 215

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 12, § 10 Abs. 2 Satz 2)	bestimmter unbeweglicher Sachen innerhalb dieses Gebäudes bestehen, zu deren schlüsselfertiger Lieferung an die Besteller des Erbbaurechts sich die Gesellschaft verpflichtet, nicht verbieten, dass der Steueranspruch für diese Bauleistungen schon zum Zeitpunkt der Bestellung des Erbbaurechts, d. h. vor Erbringung dieser Dienstleistungen, entsteht, sofern zum Zeitpunkt der Bestellung dieses Rechts alle maßgeblichen Elemente dieser künftigen Dienstleistung bereits bekannt und somit insbesondere die fraglichen Dienstleistungen genau bestimmt sind und sofern der Wert dieses Rechts in Geld ausgedrückt werden kann, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist. Die Art. 63, 65 und 73 MwStSystRL haben unmittelbare Wirkung.		
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4	Pauschale An- und Vorauszahlungen für nicht spezifizierte Lieferungen und Dienstleistungen, die jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden können, führen noch nicht zum Entstehen der Steuer.	Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 2 der 6. USt-RL Pauschale Vorauszahlungen auf Gegenstände, die auf Grundlage einer jederzeit einseitig kündbaren Vereinbarung unter Rückerstattung der Vorauszahlung geliefert werden. Keine Antwort auf die Frage missbräuchlicher Praxis (vgl. Rs. C-223/03 auf S. 10, Rs. C-255/02 auf S. 57).	EuGH vom 21. 2. 2006 – Rs. C-419/02, BUPA Hospitals, EuGHE 2006 S. I-1685 = DB 2006 S. 597 = UR 2006 S. 289
§ 13b			
§ 13b (§ 3 Abs. 1)	Nach Art. 199 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL fällt unter den Begriff des Zwangsversteigerungsverfahrens jeder Verkauf eines Grundstücks, den der Schuldner einer vollstreckbaren Forderung, sei es im Rahmen eines Verfahrens zur Liquidation seines Vermögens, sei es im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, das einem solchen Liquidationsverfahren vorausgeht, tätigt, wenn dieser Verkauf geboten ist, um die Gläubiger zu befriedigen oder dem Schuldner die Wiederaufnahme seiner wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen.	Art. 199 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Abnehmer eines Grundstücks, das der Schuldner im „Zwangsversteigerungsverfahren“ liefert.	EuGH vom 13. 6. 2013 – Rs. C-125/12, Promociones y Construcciones BJ 200 SL, DB0596915 = UR 2013 S. 510
§ 13b (§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 9)	Art. 2 Nr. 1 Entscheidung 2004/290/EG des Rates vom 30. 3. 2004 zur Ermächtigung Deutschlands zur Anwendung einer von Art. 21 der 6. USt-RL abweichenden Regelung ist dahin auszulegen, dass der Begriff der „Bauleistungen“ in dieser Bestimmung neben den als Dienstleistungen i. S. von Art. 6 Abs. 1 der 6. USt-RL in der durch die RL 2004/7/EG des Rates vom 20. 1. 2004 geänderten Fassung eingestufteten Umsätzen auch die Umsätze umfasst, die in der Lieferung von Gegenständen i. S. von Art. 5 Abs. 1 der 6. USt-RL bestehen. Die Entscheidung 2004/290/EG ist dahin auszulegen, dass die Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist, die ihr mit dieser Entscheidung erteilte Ermächtigung nur teilweise für bestimmte Untergruppen wie einzelne Arten von Bauleistungen und für Leistungen an bestimmte Leistungsempfänger auszuüben.	Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 21 der 6. USt-RL; Art. 2 Nr. 1 der Entscheidung 2004/290/EG Möglichkeit einer teilweisen Anwendung einer abweichenden Regelung und Einbeziehung der Lieferung von Gegenständen in den Begriff der Bauleistungen durch einen durch Ratsentscheidung ermächtigten Mitgliedstaat.	EuGH vom 13. 12. 2012 – Rs. C-395/11, BLV Wohn- und Gewerbebau GmbH, UR 2013 S. 63 = DB 2012 S. 2911 (Vorlageentscheidung: BFH vom 30. 6. 2011 – V R 30/10, UR 2011 S. 671 = DB 2011 S. 1789)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht - Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 13b (§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 9)	Bei der Bildung dieser Untergruppen hat dieser Mitgliedstaat den Grundsatz der steuerlichen Neutralität sowie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, wie insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit, zu beachten. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu überprüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist, und ggf. die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die nachteiligen Folgen einer gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit oder der Rechtssicherheit verstoßenden Anwendung der in Rede stehenden Vorschriften auszugleichen.		
§ 13b (§ 52 Abs. 2, § 55 UStDV a. F.)	Der Empfänger einer Dienstleistung, der Schuldner der USt für die Dienstleistung wird, braucht für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts keine nach Art. 22 Abs. 3 der 6. USt-RL ausgestellte Rechnung zu besitzen.	Art. 18 Abs. 1, Art. 22 Abs. 3 der 6. USt-RL Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug der Steuer beim Übergang der Steuerschuldnerschaft.	EuGH vom 1. 4. 2004 – Rs. C-90/02, Gerd Bockemühl, EuGHE 2004 S. I-3303 = UR 2004 S. 367 (Folgeentscheidung: BFH vom 17. 6. 2004 – V R 61/00, BStBl. II 2004 S. 970 = DB 2004 S. 2082 = UR 2005 S. 39)
§ 13c			
§ 13c	Art. 21 Abs. 3 der 6. USt-RL ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten nicht bestimmen können, dass der Inhaber eines anderen Lagers als eines Zolllagers für die MwSt, die auf eine Lieferung von Waren aus diesem Lager gegen Entgelt durch den mehrwertsteuerpflichtigen Eigentümer der Waren anfällt, selbst dann gesamtschuldnerisch haftet, wenn er gutgläubig ist oder ihm weder ein Fehler noch eine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann.	Art. 21 Abs. 3 der 6. USt-RL Haftung des Inhabers eines Steuerlagers.	EuGH vom 21. 12. 2011 – Rs. C-499/10, Vlaamse Oliemaatschappij NV, DB 2012 S. 32 (Ls.)
§ 14			
§ 14 Abs. 4 (§ 2 Abs. 1, § 15 Abs. 1)	Die MwStSystRL und der Grundsatz der Steuerneutralität untersagen es der Steuerbehörde, einem Stpfl. das Recht auf Abzug geschuldeter oder entrichteter MwSt für ihm erbrachte Dienstleistungen allein mit der Begründung zu verweigern, dass dem Aussteller der Rechnung die Einzelunternehmerlizenz entzogen worden sei, bevor er die fraglichen Dienstleistungen erbracht oder die betreffende Rechnung ausgestellt habe, wenn diese alle nach Art. 226 MwStSystRL vorgeschriebenen Angaben enthält, insbesondere diejenigen, die zur Bestimmung des Ausstellers der Rechnung und der Art der erbrachten Dienstleistungen erforderlich sind.	Art. 9 MwStSystRL Versagung des Rechts eines Stpfl. auf Vorsteuerabzug bei seiner Kenntnis oder seinem Kennenmüssen der Einbeziehung seines Eingangsumsatzes in eine vom Rechnungsaussteller oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe der Leistungskette begangene Steuerhinterziehung.	EuGH vom 6. 9. 2012 – Rs. C-324/11, Gábor Tóth, DB0492519 = UR 2012 S. 851
§ 14 Abs. 4 Satz 1 (§ 15 Abs. 1 Nr. 1)	Einer Gesellschaft darf der Vorsteuerabzug nach Art. 168 und 178 Buchst. a MwStSystRL versagt werden, wenn die Rechnung vor Eintragung und mehrwertsteuerlicher Erfassung dieser Gesellschaft auf ihre Gesellschafter ausgestellt wurde.	Art. 9, 168, 169 und 178 MwStSystRL Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Leistungen an eine Gesellschaft, die noch nicht im Handelsregister eingetragen worden war.	EuGH vom 1. 3. 2012 – Rs. C-280/10, Kopalnia Odkrywkowa Polski Trawertyn P. Granatowicz, M. Wasiewicz spółka jawna, DB 2012 S. 897 (Ls.) = UR 2012 S. 366

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 14c			
§ 14c Abs. 1	Ein Stpfl. kann sich auf den Grundsatz der Neutralität der MwSt in seiner durch die Rechtsprechung zu Art. 203 MwStSystRL konkretisierten Form berufen, um einer nationalen Regelung entgegenzutreten, die die Erstattung der fälschlich in Rechnung gestellten MwSt von der Berichtigung der fehlerhaften Rechnung abhängig macht, obwohl das Recht auf Abzug dieser Steuer endgültig versagt wurde und die im nationalen Recht vorgesehene Berichtigungsregelung deswegen nicht mehr anwendbar ist.	Art. 203 MwStSystRL Grundsatz der Steuerneutralität – Erstattung der fälschlich in Rechnung gestellten und gezahlten Steuer an den Lieferer oder Dienstleistenden im Falle der Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug des Empfängers eines steuerfreien Umsatzes.	EuGH vom 11. 4. 2013 – Rs. C-138/12, Rusedespred OOD, DB 2013 S. 914 = DB0589627 = UR 2013 S. 432
§ 14c Abs. 1	Nach Art. 21 Abs. 1 Buchst. c der 6. USt-RL wird die MwSt in dem Mitgliedstaat geschuldet, dessen MwSt in einer Rechnung oder einem ähnlichen Dokument ausgewiesen ist, auch wenn der fragliche Vorgang in diesem Mitgliedstaat nicht steuerpflichtig war.	Art. 9 Abs. 2 Buchst. c, Art. 21 Abs. 1 Buchst. C der 6. USt-RL Berichtigung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Steuer; ungerechtfertigte Bereicherung.	EuGH vom 18. 6. 2009 – Rs. C-566/07, Stadedco BV, DB 2009 S. 1446 = UR 2009 S. 647
§ 14c Abs. 2	USt, die ein Arbeitnehmer in einer Rechnung gesondert ausweist, ist nicht als MwSt zu qualifizieren, wenn diese Person irrtümlich annimmt, sie sei selbstständig. Art. 21 Nr. 1 Buchst. c der 6. USt-RL verbietet unter diesen Umständen keine Rückerstattung.	Art. 21 Nr. 1 Buchst. c der 6. USt-RL Abrechnung von Arbeitnehmern über ihre Leistungen mit gesondertem Ausweis der USt.	EuGH vom 6. 11. 2003 – Rs. C-78/02-80/02, Karageorgou u. a., EuGHE 2003 S. I-13295 = UR 2003 S. 595
§ 15 Abs. 1			
§ 15 Abs. 1 (§ 4 Nr. 22)	Ein Stpfl. kann nicht gem. Art. 168 der MwStSystRL oder der zur Umsetzung dieses Artikels erlassenen nationalen Bestimmung ein Recht auf Abzug der auf der Eingangsstufe entrichteten MwSt beanspruchen, wenn seine auf der Ausgangsstufe erbrachten Bildungsdienstleistungen aufgrund einer im nationalen Recht unter Verstoß gegen Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL vorgesehenen Befreiung nicht der MwSt unterliegen.	Art. 132 Abs. 1 Buchst. i, Art. 133, Art. 134 und 168 MwStSystRL Vorsteuerabzug von Einrichtungen des Privatrechts für in Gewinnerzielungsabsicht erbrachte steuerfreie Bildungsleistungen.	EuGH vom 28. 11. 2013 – Rs. C-319/12, MDDP sp. z o.o. Akademia Biznesu, sp. Komandytowa, DB 2014 S. 37
§ 15 Abs. 1 (§ 16 Abs. 1)	Es widerspricht Art. 183 der MwStSystRL, wenn ein Stpfl., der die Erstattung des Vorsteuerüberschusses beantragt hat, den er auf die von ihm geschuldete MwSt gezahlt hat, von der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats keine Verzugszinsen wegen der von ihr verspätet geleisteten Erstattung für den Zeitraum verlangen kann, in dem Gerichtsentscheidungen Verwaltungsakte aufgehoben hatte, die die Erstattung ausgeschlossen hatten.	Art. 183 MwStSystRL Erstattung des MwSt-Überschusses durch Verrechnung – Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen an den Stpfl.	EuGH vom 24. 10. 2013 Rs. C-431/12, SC Rafinaria Steaua Româna SA, DB0628502.
§ 15 Abs. 1 (§ 15a Abs. 1)	Die Einziehung der infolge der Berichtigung eines Vorsteuerabzugs geschuldeten Beträge bei einem anderem als dem Stpfl., der den Abzug vorgenommen hat, ist nach der 6. USt-RL nicht gerechtfertigt.	Art. 13 Teil C, Art. 17 und Art. 20 der 6. USt-RL Berichtigung von Vorsteuerabzügen und Einziehung des wegen der Berichtigung geschuldeten Steuerbetrags bei einem Stpfl., der an dem besteuerten Umsatz, für den der Abzug vorgenommen wurde, nicht beteiligt ist. Die Einziehung der infolge der Berichtigung eines Vorsteuerabzugs geschuldeten Beträge bei einem	EuGH vom 10. 10. 2013 – Rs. C-622/11, Pactor Vastgoed BV, DB 2013 S. 2485 (Ls.)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht - Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1 (§ 15a Abs. 1)		anderem als dem Stpfl., der den Abzug vorgenommen hat, ist nach der 6. USt-RL nicht gerechtfertigt.	
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	<p>Es widerspricht Art. 168 Buchst. a und 176 Abs. 2 der MwStSystRL, wenn ein Stpfl., der Kosten für die Beförderung, Arbeitskleidung, Schutzausrüstung und Dienstreisen von für ihn tätige Personen aufwendet, deshalb kein Recht auf Abzug der auf diese Kosten entfallenden MwSt als Vorsteuer hat, weil ihm diese Personen von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden und daher i. S. dieser Rechtsvorschriften nicht als Mitglieder der Belegschaft des Stpfl. angesehen werden können, obwohl sich hinsichtlich dieser Kosten annehmen lässt, dass sie in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den allgemeinen Aufwendungen stehen, die mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit dieses Stpfl. verbunden sind.</p> <p>Es widerspricht Art. 176 Abs. 2 MwStSystRL, wenn ein Mitgliedstaat im Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union eine Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug durch eine nationale Rechtsvorschrift einführt, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug für Gegenstände und Dienstleistungen ausgeschlossen ist, die für unentgeltliche Umsätze oder für andere Tätigkeiten als die wirtschaftliche Tätigkeit des Stpfl. bestimmt sind, obwohl ein solcher Ausschluss von den bis zum Zeitpunkt dieses Beitritts geltenden nationalen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen war.</p>	<p>Art. 168 Buchst. a und 176 MwStSystRL</p> <p>Vorsteuerabzug für Gegenstände und Dienstleistungen, die für von einem Dritten überlassenes Personal bestimmt sind, das für die wirtschaftliche Tätigkeit des Stpfl. eingesetzt wird.</p>	EuGH vom 18. 7. 2013 – Rs. C-124/12, AES-3C Maritza East 1, DB 2013 S. 1764
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 (§ 14 Abs. 4)	<p>Einer nationalen Regelung stehen Bestimmungen der 6. USt-RL nicht entgegen, wonach steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängern das Recht auf Abzug der MwSt verweigert werden kann, wenn sie unvollständige Rechnungen besitzen, auch wenn diese durch die Vorlage von Informationen zum Beweis des tatsächlichen Vorliegens, der Natur und des Betrags der berechneten Umsätze nach Erlass einer solchen ablehnenden Entscheidung vervollständigt werden. Der Grundsatz der Steuerneutralität wehrt einer Steuerverwaltung nicht, die Erstattung der von einem Dienstleistungserbringer entrichteten MwSt zu verweigern, obwohl den Empfängern dieser Dienstleistungen die Ausübung des Rechts auf Abzug der MwSt, mit der diese Dienstleistungen belastet worden waren, wegen Unregelmäßigkeiten verweigert wurde, die in den von diesem Dienstleistungserbringer ausgestellten Rechnungen festgestellt wurden.</p>	<p>Art. 2 Nr. 1, Art. 10, Art. 17, Art. 18, Art. 21 Nr. 1 Buchst. a und c, Art. 22 der 6. USt-RL</p> <p>Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug – Verpflichtungen des Stpfl. – Besitz von nicht ordnungsgemäßen oder ungenauen Rechnungen – Weglassen verpflichtender Angaben – spätere Beweise des tatsächlichen Bestehens der berechneten Umsätze – berechnete Rechnungen – Anspruch auf Erstattung der MwSt – Grundsatz der Neutralität.</p>	EuGH vom 8. 5. 2013 – Rs. C-271/12, Petroma Transports SA, Martens Énergie SA, Martens Immo SA, Martens SA und F. Martens, G. Martens und T. Martens, DB0594091 = UR 2013 S. 591
§ 15 Abs. 1 (§ 14 Abs. 1, 4)	Die von einer Person in einer Rechnung ausgewiesene MwSt wird von ihr Art. 203 MwStSystRL unabhängig davon geschuldet, ob ein steuerpflichtiger Umsatz tatsächlich vorliegt.	<p>Art. 203 MwStSystRL</p> <p>Grundsatz der Steuerneutralität und Erforderlichkeit, wenn der Vorsteuerabzug wegen Rechnungsmängeln versagt wird.</p>	EuGH vom 31. 1. 2013 – Rs. C-642/11, Stroy trans EOOD, DB 2013 S. 439 = UR 2013 S. 275

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1 (§ 14 Abs. 1, 4)	Nur weil die Steuerverwaltung in einem an den Aussteller dieser Rechnung ergangenen Steuerprüfungsbescheid die von diesem erklärte MwSt nicht berichtigt hat, kann nach Art. 203 MwStSystRL nicht geschlossen werden, dass diese Verwaltung anerkannt hat, dass der Rechnung ein tatsächlich bewirkter steuerpflichtiger Umsatz gegenübersteht. Die Grundsätze der steuerlichen Neutralität, der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes verwehren es nicht, dass dem Empfänger einer Rechnung mangels Vorliegens eines tatsächlich bewirkten steuerpflichtigen Umsatzes das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, obwohl die vom Aussteller der Rechnung erklärte MwSt in dem an diesen ergangenen Steuerprüfungsbescheid nicht berichtigt wurde.	Identische Beurteilung von Steuer und Vorsteuer im Hinblick auf den Aussteller der Rechnung und ihren Empfänger.	
§ 15 Abs. 1	Die Art. 2, 9, 14, 62, 63, 167, 168 und 178 MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass sie es einem Stpfl. verwehren, das Recht, die MwSt auf eine Lieferung von Gegenständen als Vorsteuer abzuziehen, mit der Begründung zu versagen, diese Lieferung werde angesichts von Hinterziehungen oder Unregelmäßigkeiten auf ihr vorausgehenden oder nachfolgenden Umsatzstufen als nicht tatsächlich bewirkt betrachtet, ohne dass aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass dieser Stpfl. wusste oder wissen musste, dass der zur Begründung des Rechts auf Vorsteuerabzug angeführte Umsatz in eine auf einer vorausgehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe der Lieferkette begangene MwSt-Hinterziehung einbezogen war, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.	Art. 2, 9, 14, 62, 63, 167, 168 und 178 MwStSystRL Unionsrechtswidrige Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug eines Stpfl. ohne objektiven Nachweis seiner Kenntnis oder seines Kennenmüssens von der Einbeziehung seines Eingangsumsatzes in eine auf einer vorausgehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe der Lieferkette begangene MwSt-Hinterziehung.	EuGH vom 6. 12. 2012 – Rs. C-285/11, Bonik EOOD, DB0560998 = UR 2013 S. 195
§ 15 Abs. 1 (§ 15a)	Art. 185 Abs. 2 MwStSystRL steht Vorschriften des nationalen Steuerrechts nicht entgegen, nach denen im Fall der Feststellung des Fehlens mehrwertsteuerpflichtiger Gegenstände der zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Gegenstände vorgenommene Vorsteuerabzug zu berichtigen ist, wenn sie dem Stpfl. gestohlen wurden und der Täter nicht ermittelt worden ist.	Art. 185 Abs. 2 MwStSystRL Recht auf Vorsteuerabzug und Vorsteuerberichtigung im Fall des Diebstahls von Waren.	EuGH vom 4. 10. 2012 – Rs. C-550/11, PIGI – Pavleta Dimova ET, DB 2012 S. 2384 (Ls.) = UR 2012 S. 924
§ 15 Abs. 1 (§ 2 Abs. 1, § 14 Abs. 4)	Die MwStSystRL und der Grundsatz der Steuerneutralität untersagen es der Steuerbehörde, einem Stpfl. das Recht auf Abzug geschuldeter oder entrichteter MwSt für ihm erbrachte Dienstleistungen allein mit der Begründung zu verweigern, dass dem Aussteller der Rechnung die Einzelunternehmerlizenz entzogen worden sei, bevor er die fraglichen Dienstleistungen erbracht oder die betreffende Rechnung ausgestellt habe, wenn diese alle nach Art. 226 MwStSystRL vorgeschriebenen Angaben enthält, insbesondere diejenigen, die zur Bestimmung des Ausstellers der Rechnung und der Art der erbrachten Dienstleistungen erforderlich sind.	Art. 9 MwStSystRL Versagung des Rechts eines Stpfl. auf Vorsteuerabzug bei seiner Kenntnis oder seinem Kennenmüssen der Einbeziehung seines Eingangsumsatzes in eine vom Rechnungsaussteller oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe der Leistungskette begangene Steuerhinterziehung.	EuGH vom 6. 9. 2012 – Rs. C-324/11, Gábor Tóth, DB0492519 = UR 2012 S. 851

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1 (§ 2 Abs. 1, § 14 Abs. 4)	Der Steuerbehörde ist untersagt, einem Stpfl. das Recht auf Abzug geschuldeter oder entrichteter MwSt für ihm erbrachte Dienstleistungen mit der Begründung zu verweigern, dass der Aussteller der Rechnung über diese Dienstleistungen die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer nicht angemeldet habe, ohne dass diese Behörde anhand objektiver Umstände nachweist, dass der Stpfl. wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Rechts auf Vorsteuerabzug angeführte Umsatz in eine vom Rechnungsaussteller oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe der Leistungskette begangene Steuerhinterziehung einbezogen war.		
§ 15 Abs. 1	Art. 179 Abs. 1 und die Art. 180 und 273 MwStSystRL stehen einer Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht entgegen, sofern diese Frist die Ausübung des genannten Rechts nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.	Art. 179, 180 und 273 MwStSystRL Ausschlussfrist für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug und Veragung des Rechts auf Vorsteuerabzug.	EuGH vom 12. 7. 2012 – Rs. C-284/11, EMS-Bulgaria Transport OOD, DB 2012 S. 1963 (Ls.) = UR 2012 S. 642
§ 15 Abs. 1	Art. 17 Abs. 1, 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a sowie Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL schreiben den Mitgliedstaaten nicht vor, ihr nationales Verfahrensrecht so zu gestalten, dass die Steuerbarkeit und die MwSt-Pflicht einer Dienstleistung beim Leistungserbringer und beim Leistungsempfänger in kohärenter Weise beurteilt werden.	Art. 17 und 18 der 6. USt-RL Notwendigkeit, die gleiche Beurteilung der Dienstleistung beim Erbringer und beim Empfänger zu gewährleisten.	EuGH vom 26. 1. 2012 – Rs. C-218/10, ADV Allround Vermittlungs AG i.L., DB 2012 S. 384 = UR 2012 S. 175 (Vorlageentscheidung: FG Hamburg vom 20. 4. 2010 – 3 K 3/09, DB0391608 = EFG 2010 S. 1170)
§ 15 Abs. 1	Stellen bestimmte Leasingumsätze betreffende Vertragsbedingungen und/oder die Mitwirkung einer zwischengeschalteten dritten Gesellschaft an diesen Umsätzen eine missbräuchliche Praxis dar, sind diese Umsätze in der Weise neu zu definieren, dass auf die Lage abgestellt wird, die ohne die Vertragsbedingungen mit Missbrauchscharakter und/oder die Mitwirkung dieser Gesellschaft bestanden hätte.	Art. 2 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL Begriff der missbräuchlichen Praxis. Von einer Unternehmensgruppe bewirkte Leasingumsätze mit dem Zweck, die Entrichtung der nicht abziehbaren MwSt zu staffeln.	EuGH vom 22. 12. 2010 – Rs. C-103/09, Weald Leasing, DB 2011 S. 220 (Ls.) = UR 2011 S. 705 = BFH/NV 2011 S. 397
§ 15 Abs. 1	Ein Mitgliedstaat darf einem Stpfl. den Abzug der beim Erwerb von Gegenständen in diesem Mitgliedstaat entrichteten Vorsteuer nicht verweigern (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a der 6. USt-RL), wenn diese Gegenstände für Leasinggeschäfte in einem anderen Mitgliedstaat verwendet wurden, die als Ausgangsumsätze in diesem zweiten Mitgliedstaat nicht der MwSt unterlagen. Der Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken steht dem in Art. 17 Abs. 3 Buchst. a der RL verankerten Recht auf Vorsteuerabzug nicht entgegen, wenn ein in einem Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen beschließt, von seiner in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft Gegenstände an ein im ersten Mitgliedstaat ansässiges Drittunternehmen verleasen zu lassen, um zu vermeiden, dass auf die Entgeltzahlungen für diese Umsätze, die	Art. 2, Art. 1 Abs. 1, Art 5 Abs. 1, 4; Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL Recht auf Vorsteuerabzug aus Vorbezügen zum Erwerb von Fahrzeugen, die für Leasinggeschäfte verwendet werden. Unterschiede zwischen den Steuerregelungen zweier Mitgliedstaaten. Verbot missbräuchlicher Praktiken.	EuGH vom 22. 12. 2010 – Rs. C-277/09, RBS Deutschland Holdings Comp., DB 2011 S. 220 (Ls.) = UR 2011 S. 222 = DStR 2011 S. 66

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1	im ersten Mitgliedstaat als im zweiten Mitgliedstaat erbrachte Vermietungsdienstleistungen und im zweiten Mitgliedstaat als im ersten Mitgliedstaat erfolgte Lieferungen von Gegenständen gelten, MwSt erhoben wird.		
§ 15 Abs. 1	Ein Mehrwertsteuerpflichtiger, der nach den Bestimmungen dieser RL die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt und sich innerhalb einer angemessenen Frist nach der Bewirkung der das Recht auf Vorsteuerabzug begründenden Umsätze als mehrwertsteuerpflichtig registrieren lässt, darf nicht an der Ausübung seines Abzugsrechts durch nationale Rechtsvorschriften gehindert werden, die den Abzug der beim Erwerb von Gegenständen entrichteten MwSt verbieten, wenn sich der Stpfl. nicht als mehrwertsteuerpflichtig hat registrieren lassen, bevor er diese Gegenstände für seine steuerpflichtige Tätigkeit verwendet hat.	Art. 9 Abs. 1, Art. 167, 168, 178, 213, 214, 273 MwStSystRL Nationale Regelung, die das Recht auf Vorsteuerabzug für Gegenstände ausschließt, die vor der MwSt-Registrierung des Stpfl. weiterveräußert wurden. (Allgemeiner Vorsteuerauschluss)	EuGH vom 21. 10. 2010 – Rs. C-385/09, Nidera Handelscompagnie, DB 2010 S. 2596 (Ls.) = UR 2011 S. 27
§ 15 Abs. 1	Art. 17 Abs. 6 der 6. USt-RL und Art. 176 MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass sie die Beibehaltung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die bei Inkrafttreten der 6. USt-RL in dem betreffenden Mitgliedstaat galten, nicht zulassen, die generell das Recht auf Abzug der Vorsteuer ausschließen, die für eingeführte Dienstleistungen entrichtet wird, wenn das Entgelt unmittelbar oder mittelbar an eine Person gezahlt wird, die in einem in diesen Vorschriften als Steuerparadies angeführten Gebiet oder Staat ansässig ist.	Art. 176 MwStSystRL; Art. 17 Abs. 6 der 6. USt-RL Nationale Regelung, die das Recht auf Abzug der Steuer auf bestimmte Dienstleistungen ausschließt. Geschäftspartner mit Sitz in einem als Steuerparadies eingestuftem Gebiet. (Allgemeiner Vorsteuerauschluss)	EuGH vom 30. 9. 2010 – Rs. C-359/09, Oasis East sp, DB0390534 (Ls.) = UR 2010 S. 827
§ 15 Abs. 1, 2 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1)	Eine Tätigkeit wird allgemein als wirtschaftlich angesehen, wenn sie nachhaltig ist und gegen ein Entgelt ausgeübt wird, das der Leistungserbringer erhält. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Rechtshilfeleistungen eines öffentlichen Beratungsbüros besteht nicht, wenn die Leistungsempfänger nur ein nach ihrem Vermögen und Einkommen bemessenes Entgelt entrichten müssen.	Art. 2 Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2 der 6. USt-RL Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit; unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem empfangenen Gegenwert.	EuGH vom 29. 10. 2009 – Rs. C-246/08, Kommission/Finnland, UR 2010 S. 224 = BFH/NV 2009 S. 2115
§ 15 Abs. 1	Art. 18 Abs. 4 der 6. USt-RL steht einer Regelung entgegen, die eine Erstattung des MwSt-Überschusses von 60 auf 180 Tage verlängert, wenn nicht eine Kautions gestellt wird.	Art. 18 Abs. 4, Art. 27 Abs. 1 der 6. USt-RL Zeitpunkt der Erstattung eines Vorsteuerüberhangs.	EuGH vom 10. 7. 2008 – Rs. C-25/07, Alicja Sosnowska, DB 2008 S. 1610 = UR 2008 S. 666
§ 15 Abs. 1	Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität Regeln und Methoden für die Rundung von MwSt-Beträgen bestimmen.	Art. 11 Teil A, Art. 22 Abs. 3 und 5 der 6. USt-RL Rundung von MwSt-Beträgen.	EuGH vom 10. 7. 2008 – Rs. C-484/06, Fiscale eenheid Koninklijke Ahold, DB 2008 S.1785 = UR 2008 S. 660
§ 15 Abs. 1	Ein Wirtschaftsteilnehmer kann Erstattung rechtsgrundlos entrichteter Steuerbeträge verlangen, die er für steuerbefreite, aber irrtümlich von dem Mitgliedstaat für steuerpflichtig gehaltene Umsätze gezahlt hat.	Art. 28 der 6. USt-RL Erstattung von zu Unrecht gezahlter MwSt.	EuGH vom 10. 4. 2008 – Rs. C-309/06, Marks & Spencer, DB 2008 S. 1249 = UR 2008 S. 592

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1	Ungerechtfertigte Bereicherung kann dem Erstattungsverlangen nicht entgegengehalten werden, wenn dadurch die steuerliche Neutralität und die Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer verletzt werden würden.		
§ 15 Abs. 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG)	Der Vorsteuerabzug für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien ist nur insoweit zulässig, als diese Aufwendungen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Stpfl. zuzurechnen sind. Die Aufteilung der Vorsteuerbeträge zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten steht im Ermessen der Mitgliedstaaten. Dabei müssen sie Zweck und Systematik der RL berücksichtigen. Die Berechnung muss objektiv widerspiegeln, welcher Teil der Eingangsaufwendungen jeder dieser beiden Tätigkeiten tatsächlich zuzurechnen ist.	Art. 2 Abs. 1, Art. 17 Abs. 5 der 6. USt-RL Vorsteuerabzug bei wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten.	EuGH vom 13. 3. 2008 – Rs. C-437/06, Secureta Göttinger Immobilienanlagen und Vermögensmanagement AG, DB 2008 S. 739 = UR 2008 S. 344 (Vorlageentscheidung: FG Niedersachsen vom 5. 10. 2006 – 5 K 109/05, UR 2007 S. 189)
§ 15 Abs. 1 Nr. 1			
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 (§ 15 Abs. 2 Nr. 1)	Nach Art. 17 der 6. USt-RL ist ein Stpfl., der einen Rentenfonds in der Form einer rechtlich und steuerlich getrennten Einheit errichtet hat, um die Rentenansprüche seiner Arbeitnehmer und ehemaligen Arbeitnehmer sicherzustellen, zum Abzug der MwSt berechtigt, die er für die Dienstleistungen wegen der Verwaltung und Bewirtschaftung dieses Rentenfonds entrichtet hat, sofern sich aus den Gesamtumständen der Transaktionen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang ergibt.	Art. 135 Abs. 1 Buchst. g, 168 und 169 MwStSystRL; Art. 17 der 6. USt-RL Abzug von Vorsteuer auf Dienstleistungen, die einem Rentenfonds zum Zwecke der Verwaltung des Rentenfonds erbracht wurden, um die Altersrenten seiner Arbeitnehmer, die diesem Fonds abgeschlossen sind, sicherzustellen.	EuGH vom 18. 7. 2013 – Rs. C-26/12, PPG Holdings, DB 2013 S. 1649 (Ls.)
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 (§ 15a § 24 Abs. 1)	Der Begriff „Lieferung von Gegenständen“ im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug i. S. der MwStSystRL und der Nachweis der tatsächlichen Bewirkung einer solchen Lieferung sind nicht an die Form des Erwerbs des Eigentumsrechts an den betreffenden Gegenständen gebunden. Es ist festzustellen, ob die streitigen Lieferungen von Gegenständen tatsächlich bewirkt worden sind und ob, ggf., unter Berufung auf diese Lieferungen ein Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt werden kann.	Art. 14 Abs. 1, Art. 178 Buchst. a, Art. 185 Abs. 1, Art. 226 Nr. 6 und Art. 242 MwStSystRL Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug in Form einer Steuergutschrift im Zusammenhang mit Rechnungen über die Lieferung von gutgläubig erworbenen Schlachtkälbern.	EuGH vom 18. 7. 2013 – Rs. C-78/12, Evita K EOOD, DB 2013 S. 1882 (Ls.)
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1	Für die Feststellung, ob Gegenstände und Dienstleistungen von einem Stpfl. i. S. von Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der 6. USt-RL „für Zwecke seiner besteuerten Umsätze“ verwendet wurden, bestimmt sich das Vorliegen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einem konkreten Umsatz und der gesamten Tätigkeit des Stpfl. nach dem objektiven Inhalt der von ihm bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen. Anwaltsdienstleistungen, deren Zweck darin besteht, strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen, die Geschäftsführer eines steuerpflichtigen Unternehmens sind, zu vermeiden, eröffnen diesem Unternehmen keinen Anspruch auf Abzug der für die erbrachten Leistungen geschuldeten MwSt als Vorsteuer.	Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der 6. USt-RL Kein Vorsteuerabzug einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus Rechnungen über Anwaltsleistungen wegen eines gegen den Geschäftsführer und Hauptgesellschafter gerichteten persönlichen Strafverfahrens wegen Bestechung	EuGH vom 21. 2. 2013 – Rs. C-104/12, Wolfram Becker, DB 2013 S. 497 = UR 2013 S. 220

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 14 Abs. 1, 4)	Die Art. 167 und 168 Buchst. a MwStSystRL sowie die Grundsätze der steuerlichen Neutralität, der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung wehren es nicht, dass dem Empfänger einer Rechnung mangels Vorliegens eines tatsächlich bewirkten steuerpflichtigen Umsatzes das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, obwohl die vom Aussteller der Rechnung erklärte MwSt in dem an diesen ergangenen Steuerprüfungsbescheid nicht berichtigt wurde. Wird jedoch wegen Steuerhinterziehungen oder Unregelmäßigkeiten, die dieser Aussteller begangen hat oder die dem Umsatz, auf den das Recht auf Vorsteuerabzug gestützt wird, vorausgegangen sind, davon ausgegangen, dass dieser Umsatz tatsächlich nicht bewirkt wurde, ist anhand objektiver Gesichtspunkte und ohne dass vom Rechnungsempfänger Nachprüfungen verlangt werden, die ihm nicht obliegen, nachzuweisen, dass der Rechnungsempfänger wusste oder wissen musste, dass dieser Umsatz in eine Hinterziehung von MwSt einbezogen war. Das muss das vorlegende Gericht prüfen.	Art. 167, Art. 168 Buchst. a, Art. 203 MwStSystRL Identische Beurteilung von Steuer und Vorsteuer im Hinblick auf den Aussteller der Rechnung und ihren Empfänger	EuGH vom 31. 1. 2013 – Rs. C-643/11, LVK – 56 EOOD, DB 2013 S. 442 (Ls.) = DB0577469 = UR 2013 S. 346
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 15a Abs. 1)	Die Art. 167 und 168 MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft, die ein bebautes Grundstück erworben hat, um die Gebäude abzureißen und auf dem Grundstück eine Wohnanlage zu errichten, zum Abzug der den Erwerb dieser Gebäude betreffenden Vorsteuer berechtigt ist.	Art. 167, 168 und 185 MwStSystRL Keine Vorsteuerberichtigung aus dem Erwerb eines bebauten Grundstücks im Hinblick auf den Abriss der Gebäude zur Verwirklichung eines Bauvorhabens auf diesem Grundstück.	EuGH vom 29. 11. 2012 – Rs. C-257/11, SC Gran Via Moinesti SRL, DB0558205 = UR 2013 S. 224
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1)	Nach Art. 17 Abs. 2 und 5 der 6. USt-RL ist eine Holdinggesellschaft, die in Ergänzung ihrer Haupttätigkeit der Verwaltung von Anteilen an Gesellschaften, deren Gesellschaftskapital sie ganz oder teilweise hält, Gegenstände und Dienstleistungen bezieht, die sie anschließend den genannten Gesellschaften in Rechnung stellt, zum Abzug der auf der Eingangsstufe entrichteten MwSt berechtigt, sofern die auf der Eingangsstufe bezogenen Dienstleistungen einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den zum Vorsteuerabzug berechtigenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Ausgangsstufe aufweisen. Wenn die betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen von der Holdinggesellschaft sowohl für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch für wirtschaftliche Tätigkeiten, für die dieses Recht nicht besteht, ist der Vorsteuerabzug nur für den Teil der MwSt zulässig, der auf den Betrag der erstgenannten Umsätze entfällt. Die nationale Steuerbehörde ist berechtigt, eine der in Art. 17 Abs. 5 der 6. USt-RL vorgesehenen Methoden zur Bestimmung des Rechts auf Vorsteuerabzug vorzusehen.	Art. 17 Abs. 2, Art. 19 der 6. USt-RL Vorsteuerabzug und Vorsteueraufteilung aus von einer Holdinggesellschaft bezogenen Beratungsleistungen für Verwaltungs- und Managementdienstleistungen im Verhältnis zur Haupttätigkeit einer Verwaltung von Gesellschaftsanteilen.	EuGH vom 6. 9. 2012 – Rs. C-496/11, Portugal Telecom SGPS SA, DB0491997 = UR 2012 S. 762

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1)	Wenn die betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen sowohl für wirtschaftliche Tätigkeiten als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden, ist Art. 17 Abs. 5 der 6. USt-RL nicht anwendbar. Die Methoden für den Abzug und die Aufteilung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt, die bei der Ausübung dieser Befugnis den Zweck und die Systematik der 6. USt-RL berücksichtigen und insoweit eine Berechnungsmethode vorsehen müssen, die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der Eingangsaufwendungen jeder dieser beiden Tätigkeiten tatsächlich zuzurechnen ist.		
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1)	<p>Die Art. 167, 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a, Art. 220 Nr. 1 und Art. 226 MwStSystRL stehen einer nationalen Praxis entgegen, nach der die Steuerbehörde einem Stpfl. das Recht, den für die an ihn erbrachten Dienstleistungen geschuldeten oder entrichteten MwSt-Betrag von der von ihm geschuldeten MwSt als Vorsteuer abzuziehen, mit der Begründung verweigern kann, der Rechnungsaussteller oder einer der Dienstleistungserbringer des Rechnungsausstellers habe Unregelmäßigkeiten begangen, ohne dass diese Behörde anhand objektiver Umstände nachweist, dass der betroffene Stpfl. wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung dieses Rechts geltend gemachte Umsatz in eine vom Rechnungsaussteller oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe der Leistungskette begangene Steuerhinterziehung einbezogen war.</p> <p>Die Art. 167, 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a und Art. 273 MwStSystRL stehen einer nationalen Praxis entgegen, nach der die Steuerbehörde das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung verweigert, der Stpfl. habe sich nicht vergewissert, dass der Aussteller der Rechnung über die Gegenstände, für die das Recht auf Vorsteuerabzug geltend gemacht werde, Stpfl. sei, dass er über die fraglichen Gegenstände verfügt habe, sie habe liefern können und dass er seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Erklärung und Abführung der MwSt nachgekommen sei. Die Behörde kann den Vorsteuerabzug auch nicht mit der Begründung verweigern, der Stpfl. verfüge neben der Rechnung über keine weiteren Unterlagen, mit denen nachgewiesen werden könnte, dass die genannten Umstände vorlägen, obgleich die in der MwStSystRL vorgesehenen materiellen und formellen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug vorliegen und der Stpfl. über keine Anhaltspunkte verfügte, die Unregelmäßigkeiten oder Steuerhinterziehung in der Sphäre des Rechnungsausstellers vermuten ließen.</p>	<p>Art. 167, Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a, Art. 220 Nr. 1, Art. 226, Art. 273 MwStSystRL</p> <p>Voraussetzungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts. Verweigerung des Rechts auf Vorsteuerabzug bei vorschriftswidrigem Verhalten des Ausstellers der Rechnung über die Gegenstände und Dienstleistungen, für die dieses Recht geltend gemacht wird. Beweislast.</p>	<p>EuGH vom 21. 6. 2012 – Rs. C-80/11 und Rs. C-142/11, Mahagében Kft. und Péter Dávid, DB 2012 S. 1484 (Ls.) = UR 2012 S. 591</p>

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Art. 168 Buchst. a MwStSystRL berechtigt einen Stpfl., der als solcher ein Investitionsgut erworben und es dem Vermögen des Unternehmens zugeordnet hat, die auf den Erwerb dieses Gegenstands entrichtete MwSt in dem Steuerzeitraum abzuziehen, in dem der Steueranspruch entstanden ist, auch wenn er diesen Gegenstand nicht sofort für unternehmerische Zwecke verwendet. Das vorliegende Gericht muss ermitteln, ob der Stpfl. das Investitionsgut für die Zwecke seiner wirtschaftlichen Tätigkeit erworben hat, und ggf. prüfen, ob eine betrügerische Praxis vorliegt.	Art. 9, 168, 169 und 178 MwStSystRL Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Leistungen an eine Gesellschaft, die noch nicht im Handelsregister eingetragen worden war.	EuGH vom 1. 3. 2012 – Rs. C-280/10, Kopalnia Odkrywkowa Polski Trawertyn P. Granatowicz, M. Wasiewicz spółka jawna, DB 2012 S. 897 (Ls.) = UR 2012 S. 366
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 9a Nr. 1, § 10 Abs. 4 Nr. 2)	Ein Stpfl., dessen Fahrzeuge sowohl zu beruflichen als auch zu privaten Zwecken verwendet werden, ist zunächst berechtigt, die entrichtete Vorsteuer sofort und vollständig abzuziehen. Für die private Verwendung dieser Fahrzeuge kann die jährliche Besteuerung eine Besteuerungsgrundlage vorsehen, die sich auf eine Methode der pauschalen Berechnung der mit einer solchen Verwendung verbundenen Ausgaben stützt, auch wenn sie dem tatsächlichen Umfang dieser Verwendung nicht angemessen Rechnung trägt.	Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a i. V. mit Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. c der 6. USt-RL Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Stpfl. Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug.	EuGH vom 16. 2. 2012 – Rs. C-594/10, T. G. van Laarhoven, DB 2012 S. 500 (Ls.) = UR 2012 S. 681
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 (§ 14 Abs. 4 Satz 1)	Einem Stpfl. steht das Recht auf Abzug der MwSt zu (Art. 18 Abs. 1 Buchst. a und Art. 22 Abs. 3 Buchst. b der 6. USt-RL), die er auf Dienstleistungen entrichtet hat, die von einem anderen Stpfl., der nicht als MwStspflichtiger registriert ist, erbracht wurden, wenn die entsprechenden Rechnungen alle nach Art. 22 Abs. 3 Buchst. b vorgeschriebenen Angaben enthalten, insbesondere diejenigen, die notwendig sind, um die Person, die die Rechnungen ausgestellt hat, und die Art der erbrachten Dienstleistungen zu identifizieren. Das Recht auf Abzug der MwSt, die von einem Stpfl. an einen anderen Stpfl. – den Dienstleistungserbringer – gezahlt wurde, darf nach Art. 17 Abs. 6 der 6. USt-RL nicht deswegen ausgeschlossen werden, weil der Dienstleistungserbringer nicht als MwStpflichtiger registriert ist.	Art. 2; Art. 4; Art. 17 Abs. 2, Abs. 6; Art. 18 Abs. 1 Buchst. b; Art. 22 Abs. 3 Buchst. b der 6. USt-RL Für MwSt-Zwecke zwingende Angaben auf der Rechnung. Nationale Steuerregelung. Ausschluss des Abzugsrechts nach Art. 17 Abs. 6 der 6. USt-RL.	EuGH vom 22. 12. 2010 – Rs. C-438/09, Dankowski, DB 2011 S. 98 (Ls.) = UR 2011 S. 435 = BFH/NV 2011 S. 398
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 (§ 14 Abs. 4 Satz 1)	Ein Mitgliedstaat kann das Recht auf Vorsteuerabzug von Stpfl. vorübergehend einschränken, die bei der Aufzeichnung ihrer Verkäufe eine Formvorschrift verletzt haben, sofern die so vorgesehene Sanktion dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Dies sind keine „abweichenden Sondermaßnahmen“ zur Verhinderung von Steuerrückstellungen und -umgehungen i. S. von Art. 27 Abs. 1 der 6. USt-RL. Sie verstoßen auch nicht gegen Art. 33 der 6. USt-RL.	Art. 2 Abs. 1 der 1. USt-RL Art. 2 Abs. 1; Art. 10 Abs. 1 und 2; Art. 17 Abs. 1 und 2; Art. 22 Abs. 8; Art. 27 Abs. 1; Art. 33 Abs. 1 der 6. USt-RL Vorsteuerkürzung wegen Verletzung der Pflicht zur Verwendung der Registrierkasse.	EuGH vom 29. 7. 2010 – Rs. C-188/09, Profaktor Kulesza, DB 2010 S. 2033 (Ls.) = UR 2010 S. 775

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 (§ 14 Abs. 4 Satz 1)	Gemeinschaftsrecht (Art. 167, 178 Buchst. a, 220 Nr. 1 und 226 der MwStSystRL) stehen einer nationalen Regelung oder Praxis entgegen, den Vorsteuerabzug wegen eines falschen Leistungszeitpunktes auf der ursprünglichen Rechnung zu versagen, wenn die materiellrechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind und der Stpfl. der betreffenden Behörde vor Erlass ihrer Entscheidung eine berichtigte Rechnung mit dem zutreffenden Leistungsdatum zugeleitet hat.	Art. 167; Art. 168 Buchst. a; Art. 220 Nr. 1, Art. 226, Art. 273 der MwStSystRL; Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 Buchst. a und 2 Abs. 3 Buchst. a und b der 6. USt-RL Vorsteuerabzug nach Berichtigung einer Rechnung ohne zutreffendes Leistungsdatum.	EuGH vom 15. 7. 2010 – Rs. C-368/09, Pannon Gép Centrum kft, DB0362651 = UR 2010 S. 693
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1; § 1a; § 4 Nr. 6 Buchst. a)	Für den Vorsteuerabzug der Eingangsleistungen für die Veräußerung sämtlicher Aktien einer Tochtergesellschaft durch ihre Muttergesellschaft kommt es darauf an, ob ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zur Gesamttätigkeit besteht. Es ist festzustellen, ob die getätigten Ausgaben in den Preis der verkauften Aktien eingegangen sind oder allein zu den Kostenelementen der auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Stpfl. entfallenden Umsätze gehören.	Art. 2, 4, 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 und Nr. 17 der 6. USt-RL; Art. 2, 9, 135 Abs. 1 Buchst. f und Art. 168 MwStSystRL Vorsteuerabzug für Dienstleistungen anlässlich einer Aktienveräußerung.	EuGH vom 29. 10. 2009 – Rs. C-29/08, AB SKF, DB 2009 S. 2695 = UR 2010 S. 107
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Art. 17 Abs. 2 und 6 der 6. USt-RL stehen einer nationalen Regelung entgegen, die im Fall des Erwerbs von mit Geldern aus dem Staatshaushalt subventionierten Gegenständen einen Abzug der darauf angefallenen MwSt nur für den nicht subventionierten Teil dieses Erwerbs erlaubt. Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL begründet für die Stpfl. Rechte, auf die sie sich vor den nationalen Gerichten berufen können, um einer mit dieser Vorschrift unvereinbaren nationalen Regelung entgegenzutreten.	Art. 17 Abs. 2, 6 und 7, Art. 29 der 6. USt-RL Steuer und Vorsteuerabzug auf den Kauf subventionierter Gegenstände.	EuGH vom 23. 4. 2009 – Rs. C-74/08, PARAT Automotive Cabrio, DB 2009 S. 1275 (Ls.) = UR 2009 S. 452
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 9a Nr. 1)	Art. 17 Abs. 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 2 Buchst. a der 6. USt-RL verstoßen nicht dadurch gegen den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung, dass sie wegen des Rechts auf vollen und sofortigen Abzug der Vorsteuer für die Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes und durch die gestaffelte Nacherhebung der MwSt auf die private Verwendung dieses Gebäudes den Stpfl. gegenüber Nichtsteuerpflichtigen und gegenüber Stpfl., die ihr Gebäude nur zu privaten Wohnzwecken verwenden, einen finanziellen Vorteil einräumen können. Art. 87 Abs. 1 EG wird nicht dadurch verletzt, dass Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL nur den vorsteuerabzugsberechtigten Stpfl. einen finanziellen Vorteil verschaffen kann.	Art. 6 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL; Art. 87 EG Vorsteuerabzugsrecht, wenn ein Teil des Gebäudes für den privaten Bedarf verwendet wird; finanzieller Vorteil gegenüber Nichtsteuerpflichtigen; Gleichbehandlung; Staatliche Beihilfe i. S. von Art. 87 EG.	EuGH vom 23. 4. 2009 – Rs. C-460/07, Puffer, DB 2009 S. 1746 (Ls.) = UR 2009 S. 410

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 9a Nr. 1)	Art. 6 Abs. 2 Buchst. a und Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL sind dahin auszulegen, dass sie auf die Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen nicht anwendbar sind, die dem Unternehmen für Zwecke anderer als der besteuerten Umsätze des Stpfl. zugeordnet sind. Die MwSt ist nicht abziehbar, die aufgrund des Bezugs dieser für solche Umsätze verwendeten Gegenstände und Dienstleistungen geschuldet wird.	Art. 6 Abs. 2 Buchst. a, Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL Anteiliger Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen, die für Zwecke besteuert und nicht umsatzsteuerbarer Tätigkeiten verwendet werden.	EuGH vom 12. 2. 2009 – Rs. C-515/07, Vereniging Noordelijke Land- en Tuinbouw Organisatie, DB 2009 S. 382 (Ls.) = UR 2009 S. 199
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Eine nationale Regelung mit einer Ausschlussfrist für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts verstößt bei Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität nicht gegen Gemeinschaftsrecht. Das Vorsteuerabzugsrecht darf nicht verwehrt werden, wenn Steuererklärungen u. a. für das Reverse-Charge-Verfahren berichtigt werden.	Art. 17, Art. 18 Abs. 1 Buchst. d, Abs. 2 und 3, Art. 21 Nr. 1, Art. 22 der 6. USt-RL Ausschlussfrist für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts	EuGH vom 8. 5. 2008 – Rs. C-95, 96/07, Ecotrade SpA, DB 2008 S. 1082 = UR 2008 S. 512
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL ist dahin auszulegen, dass die Kosten für Beratungsdienste, die ein Stpfl. zur Feststellung der Höhe einer Forderung, die zum Vermögen seines Unternehmens gehört und die mit einer Veräußerung vor Entstehung seiner MwSt-Pflichtigkeit zusammenhängt, in Anspruch genommen hat, keinen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit aufweisen. Sie berechtigen nicht zum Abzug der auf ihnen lastenden MwSt.	Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL Zusammenhang zwischen unternehmerischer Tätigkeit und Aufwendungen für Beratungsdienste zur Feststellung der Höhe einer Forderung.	EuGH vom 8. 2. 2007 – Rs. C-435/05, Investrand BV, EuGHE 2007 S. I-1315 = DB 2007 S. 380 = UR 2007 S. 225
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Die zivilrechtliche Nichtigkeit eines Kaufvertrags aufgrund einer MwSt-Hinterziehung oder eines sonstigen Betrugs steht dem Vorsteuerabzug nicht entgegen, wenn der Käufer weder wusste noch wissen konnte, dass es sich um einen betrugsbehafteten Umsatz handelt.	Art. 17 der 6. USt-RL Vorsteuerabzug aus Leistungen, die auf Grundlage eines zivilrechtlich unheilbar nichtigen Vertrages erbracht werden. Vorsteuerabzug des gutgläubigen Leistungsempfängers auch bei Steuerhinterziehung durch den Leistenden.	EuGH vom 6. 7. 2006 – Rs. C-439 sowie Rs. C-440/04, Kittel und Recolta, EuGHE 2006 S. I-6161 = UR 2006 S. 595 = DStR 2006 S. 1274
§ 15 Abs. 1	Umsätze, die ausschließlich in der Absicht getätigt werden, einen Steuervorteil zu erlangen, und sonst keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sind umsatzsteuerbar, wenn sie die objektiven Kriterien der Steuerbarkeit erfüllen. Das Vorsteuerabzugsrecht des Stpfl. ist zu versagen, wenn die Umsätze, die dieses Recht begründen, eine missbräuchliche Praxis darstellen. Ein Missbrauch liegt vor, wenn die formale Rechtsanwendung zu einem Steuervorteil führt, der dem Gesetzesziel widerspricht und sich darüber hinaus aufgrund objektiver Anhaltspunkte ergibt, dass durch den Umsatz im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird.	Art. 2 Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der 6. USt-RL Grundsätzliches Verbot missbräuchlicher Praktiken von Wirtschaftsteilnehmern.	EuGH vom 21. 2. 2006 – Rs. C-255/02, Halifax, EuGHE 2006 S. I-1609 = DB 2006 S. 541 = UR 2006 S. 232 = DStR 2006 S. 420
§ 15 Abs. 1 Nr. 1	Der Abnehmer einer Lieferung, die nicht selbst mit einem MwSt-Betrag behaftet ist, ist auch dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn dieser Lieferung ein betrugsbehafteter Umsatz vorausgeht oder nachfolgt, der Abnehmer aber hiervon weder Kenntnis hat oder haben kann.	Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1 der 6. USt-RL Beteiligung an USt-Karusellen.	EuGH vom 12. 1. 2006 – Rs. C-354/03, Rs. C-355/03 und Rs. C-484/03, Optigen, Fulcrum und Bond House, EuGHE 2006 S. I-483 = DB 2006 S. 316 = UR 2006 S. 157 = DStR 2006 S. 133

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 (§ 3 Abs. 9a Nr. 2)	Eine Beschränkung des Zuordnungswahlrechts für gemischt verwendete Investitionsgüter mit der Folge des Ausschlusses des Vorsteuerabzugs und der Nichtbesteuerung der privaten Verwendung des Investitionsguts widerspricht Art. 6 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2 und Abs. 6 der 6. USt-RL auch, soweit eine allgemeine Beschränkung vor Inkrafttreten der 6. USt-RL in nationales Recht bestanden hatte.	Art. 6 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1, 2 und 6 der 6. USt-RL; Art. 11 Abs. 4 der 2. USt-RL Vollständiger Vorsteuerabzug für die Anschaffung eines zu 87,5% steuerpflichtig vermieteten und zu 12,5% privat bewohnten Ferienbungalows.	EuGH vom 14. 7. 2005 – Rs. C-434/03, Charles-Tijmens, EuGHE 2005 S. I-7037 = DB 2005 S. 1722 = UR 2005 S. 563
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 15 Abs. 2, 4)	Der Wert der am Jahresende noch nicht abgeschlossenen und noch nicht abgenommenen Arbeiten, für die noch keine Anzahlungen geleistet worden sind, dürfen bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes nicht in den Nenner des Bruchs nach Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL einbezogen werden.	Art. 10, Art. 17 Abs. 1 und 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 der 6. USt-RL Höhe der abziehbaren Vorsteuer bei Stpfl. mit gemischten Ausgangsumsätzen.	EuGH vom 26. 5. 2005 – Rs. C-536/03, Antonio Jorge, EuGHE 2005 S. I-4463 = DB 2005 S. 1366 (Ls.) = UR 2005 S. 391
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 9a Nr. 1, § 14 Abs. 1 und 4)	Wer ein Wohnhaus erwirbt, darin ein Arbeitszimmer für seine wirtschaftliche Tätigkeit verwendet und diesen Teil des Gebäudes dem Unternehmensvermögen zuordnet, handelt als Stpfl. und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Ehegattengemeinschaft ist Leistungsempfänger für Bauleistungen wegen ihres Gebäudes. Der Ehegatte, der einen Gebäudeteil ausschließlich für unternehmerische Zwecke verwendet, kann die darauf entfallenden Vorsteuern insgesamt abziehen, sofern der Abzugsbetrag nicht über seinen Miteigentumsanteil an dem Gegenstand hinausgeht. Er braucht dafür keine auf seinen Namen ausgestellte Rechnung zu besitzen, in der die auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Teilbeträge des Preises und der MwSt ausgewiesen sind.	Art. 2, Art. 4, Art. 17, Art. 18 und Art. 22 der 6. USt-RL Errichtung eines Wohnhauses durch zwei Ehegatten, die in einer selbst nicht unternehmerisch tätigen Gemeinschaft verbunden sind. Verwendung eines Raumes durch einen der Ehegatten für unternehmerische Zwecke. Eigenschaft als Stpfl. Recht auf Vorsteuerabzug. Einzelheiten der Ausübung, Anforderungen an die Rechnung.	EuGH vom 21. 4. 2005 – Rs. C-25/03, HE, EuGHE 2005 S. I-3123 = DB 2005 S. 1035 = UR 2005 S. 324 (Folgeentscheidung: BFH vom 6. 10. 2005 – V R 40/01, DB0122499 = UR 2006 S. 481)
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 1b Nr. 1)	Vertragsverletzung durch Berechtigung des Stpfl., MwSt für Kraftstofflieferungen an Arbeitnehmer abzuziehen.	Art. 17, Art. 18 der 6. USt-RL Abzug der MwSt für Kraftstofflieferungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer.	EuGH vom 10. 3. 2005 – Rs. C-33/03, Kommission/Vereinigtes Königreich, EuGHE 2005 S. I-1865 = DB 2005 S. 986 = UR 2005 S. 334
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Ein Vorsteuerabzug ist auch aus Rechnungen über steuerpflichtige Vermietung von Räumen zugelassen, die nicht mehr genutzt, für die aber wegen einer Unkündbarkeitsklausel in dem Mietvertrag 'Miete gezahlt werden muss.	Art. 4 Abs. 1-3, Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL Vorsteuerabzug für ungenutzte Mieträume nach Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit.	EuGH vom 3. 3. 2005 – Rs. C-32/03, I/S Fini, EuGHE 2005 S. I-1599, DB 2005 S. 594 = UR 2005 S. 433
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1	Für den Vorsteuerabzug ist das Vorsteuerabzugsrecht nach Art. 18 Abs. 2 der 6. USt-RL für den Erklärungszeitraum auszuüben, in dem die Leistung erbracht wurde und der Stpfl. die Rechnung besitzt.	Art. 17 Abs. 2 Buchst. a, Art. 18 Abs. 2 der 6. USt-RL Voraussetzung und Wirkung der Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts.	EuGH vom 29. 4. 2004 – Rs. C-152/02, Terra Baubedarf-Handel GmbH, EuGHE 2004 S. I-5583 = DB 2004 S. 1080 (Ls.) = UR 2004 S. 323 (Folgeentscheidung: BFH vom 1. 7. 2004 – V R 33/01, BStBl. II 2004 S. 861 = DB 2004 S. 2141 = UR 2004 S. 542)
§ 15 Abs. 1 Nr. 2			
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Art. 17 Abs. 2 Buchst. b der 6. USt-RL erlaubt es einem Mitgliedstaat nicht, das Recht auf Abzug der Einfuhr-MwSt von der tatsächlichen vorherigen Zahlung dieser Steuer durch den Steuerschuldner abhängig zu machen, wenn dieser auch der zum Abzug Berechtigte ist.	Art. 17 Abs. 2 Buchst. b der 6. USt-RL Recht auf Abzug der tatsächlich entrichteten Einfuhr-MwSt durch den Stpfl.	EuGH vom 29. 3. 2012 – Rs. C-414/10, Veleclair SA, DB 2012 S. 843 = UR 2012 S. 602

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1 Nr. 3			
§ 15 Abs. 1 Nr. 3	Der Erwerber in dem in Art. 28b Teil A Abs. 2 Unterabs. 1 der 6. USt-RL genannten Fall ist nicht zum sofortigen Abzug der auf einen innergemeinschaftlichen Erwerb entrichteten MwSt als Vorsteuer berechtigt.	Art. 17 Abs. 2 und 3, Art. 28b Teil A Abs. 2 Kein Sofortabzug der auf einen innergemeinschaftlichen Erwerb entrichteten Vorsteuer.	EuGH vom 22. 4. 2010 – Rs. C-536/08 und Rs. C-539/08, X und Facet Trading BV, DB 2010 S. 1330 = UR 2010 S. 418
§ 15 Abs. 1 Nr. 4			
§ 15 Abs. 1 Nr. 4 (§ 13b, § 14 Abs. 4 Satz 1)	Die Art. 167, 168 und 178 der MwStSystRL stehen einer rückwirkenden Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift im Rahmen einer Regelung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft entgegen, wenn für den Abzug der MwSt auf Bauarbeiten eine Berichtigung der Rechnungen für diese Umsätze und die Abgabe einer ergänzenden berichtigenden Steuererklärung verlangt wird, sofern die Steuerbehörde über alle Angaben verfügt, die für die Feststellung, dass der Stpfl. als Empfänger der fraglichen Leistungen die MwSt zu entrichten hat, und die für die Überprüfung der Höhe der abzugsfähigen Steuer erforderlich sind.	Art. 167, 168, 178, 199 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL Anforderungen an den Inhalt der Rechnung; Rückwirkende Anwendung; Verlust des Rechts auf Vorsteuerabzug.	EuGH vom 30. 9. 2010 – Rs. C-392/09, Uszodaépítő kft, DB 2010 S. 2264 (Ls.) = UR 2010 S. 948
§ 15 Abs. 1a, 1b			
§ 15 Abs. 1a	Gemeinschaftsrecht ist nicht verletzt, wenn – ein Mitgliedstaat Ausgaben wie zum einen das Bereitstellen von „privaten Transportmöglichkeiten“, „Speisen“ und „Getränken“, „Wohnraum“ sowie von „Sport und Vergnügungen“ für Mitglieder des Personals des Stpfl. und zum anderen „Werbegeschenke“ oder „andere Zuwendungen“ vom Vorsteuerabzug ausschließt (Art. 11 Abs. 4 der 2. USt-RL); – ein Stpfl. die gezahlte MwSt für die Anschaffung bestimmter Gegenstände und für die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen, die teilweise für private und teilweise für geschäftliche Zwecke verwendet werden, nicht vollständig, sondern nur entsprechend der Verwendung für geschäftliche Zwecke abziehen kann (Art. 17 Abs. 6 der 6. USt-RL).	Art. 11 Abs. 4 der 2. USt-RL Art. 6 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2, 6 der 6. USt-RL Ausschluss vom Vorsteuerabzug für bestimmte Leistungsbezüge.	EuGH vom 15. 4. 2010 – Rs. C-538/08, X-Holding und Rs. C-33/09, Oracle, DB 2010 S. 1444 = UR 2010 S. 379
§ 15 Abs. 1a	Gegenstände dürfen nicht ohne vorherige Konsultationen des beratenden Ausschusses (Art. 29 der 6. USt-RL) vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen werden. Dem Stpfl. darf kein mit Art. 17 Abs. 7 der 6. USt-RL unvereinbarer Ausschluss vom Vorsteuerabzug entgegengehalten werden. Er muss seine Steuer neu berechnen können.	Art. 17 Abs. 7, Art. 29 der 6. USt-RL Gemeinschaftsrechtswidriger Ausschluss des Vorsteuerabzugs. Rückwirkung von EuGH-Urteilen.	EuGH vom 14. 9. 2006 – Rs. C-228/05, Stradasfalti Sri, EugHE 2006 S. I-8391 = DB 2006 S. 2159 = UR 2006 S. 702
§ 15 Abs. 2			
§ 15 Abs. 2 (§ 3 Abs. 1 b Nr. 2, § 4 Nr. 12)	Dass die Überlassung des insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes oder eines Teils davon an die Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter des Unternehmens einen unmittelbaren Zusammenhang zum Betrieb des Unternehmens aufweist oder	Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL Abzug der Vorsteuer für Gebäude, die zum Teil für den privaten Bedarf der Geschäftsführer dieser Gesellschaften verwendet werden.	EuGH vom 18. 7. 2013 – Rs. C-210/11, Medicom SPRL und Rs C-211/11 – Maison Patrice Alard SPRL, DB0604232

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht - Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 2 (§ 3 Abs. 1 b Nr. 2, § 4 Nr. 12)	nicht, ist nach Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. USt-RL nicht erheblich für die Beurteilung, ob diese Überlassung unter die Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil B Buchst. b fällt.		
§ 15 Abs. 2 (§ 4 Nr. 8, § 18 Abs. 9)	Es verstößt nicht gegen Art. 169-171 MwStSystRL und gegen Art. 2 Abs. 1 der 13. USt-RL, wenn eine Vorsteuererstattung bei bestimmten Umsätzen gegenüber nicht im Gebiet der EU ansässigen Stpfl. abgelehnt wird.	Art. 169-171 MwStSystRL Art. 2 der 13. USt-RL 86/560/EWG Vorsteuererstattung an nicht in der Union ansässige Stpfl., Versicherungsumsätze, Finanzumsätze.	EuGH vom 15. 7. 2010 – Rs. C-582/08, Kommission/Vereinigtes Königreich, DB 2010 S. 1571 (Ls.) = UR 2010 S. 704
§ 15 Abs. 2, 4 (§ 4 Nr. 9a)	Bei den auf eigene Rechnung durchgeführten Immobilienverkäufen eines Bauunternehmers handelt es sich nicht um Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte. Ein Bauunternehmer, der MwSt auf die für eigene Rechnung durchgeführten Bauleistungen entrichtet hat (Lieferungen an sich selbst), kann die Vorsteuern auf die Gemeinkosten für die Erbringung dieser Dienstleistungen nicht abziehen, wenn der Umsatz durch den Verkauf der so erstellten Bauwerke steuerfrei ist.	Art. 19 Abs. 2 der 6. USt-RL Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs. Lieferung von selbst bebauten Immobilien als Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte.	EuGH vom 29. 10. 2009 – Rs. C-174/08, Construction Danmark A/S, DB 2009 2530 (Ls.) = UR 2010 S. 233 = BFH/NV 2009 S. 2114
§ 15 Abs. 2	Mit Art. 17 Abs. 6 Unterabs. 2 der 6. USt-RL ist unvereinbar, wenn ein Mitgliedstaat bei der Umsetzung dieser RL in das nationale Recht die nationalen Vorschriften über die Beschränkungen des Vorsteuerabzugs beim Kauf von Kraftstoff für Fahrzeuge, die für eine steuerpflichtige Tätigkeit verwendet werden, insgesamt aufhebt und durch neue und weitergehende Beschränkungen ersetzt. Der betreffende Artikel hindert einen Mitgliedstaat auf jeden Fall daran, seine im genannten Zeitpunkt in Kraft getretenen Rechtsvorschriften später derartig zu ändern, dass der Anwendungsbereich dieser Beschränkungen gegenüber der Situation, die vor diesem Zeitpunkt bestand, ausgedehnt wird.	Art. 17 Abs. 2 und 6 der 6. USt-RL Vorsteuerabzugsbeschränkung auf den Kauf von Kraftstoff für bestimmte Fahrzeuge unabhängig von deren Verwendungszweck.	EuGH vom 22. 12. 2008 – Rs. C-414/07, Magoora sp. z. o. o, DB 2009 S. 436 = UR 2009 S. 203
§ 15 Abs. 2 (§ 3 Abs. 1b)	Mit Art. 17 Abs. 6 Unterabs. 2 der 6. USt-RL ist unvereinbar, dass ein Mitgliedstaat erst nach Inkrafttreten dieser RL den Vorsteuerabzug für die Ausgabe von Mahlzeiten, die von Betriebskantinen bei Arbeitssitzungen unentgeltlich an Geschäftspartner und an das Personal geliefert werden, ausschließt.	Art. 17 Abs. 6, Art. 6 Abs. 2, Art. 17 Abs. 6 Unterabs. 2 der 6. USt-RL Befugnis der Mitgliedstaaten, die Auschlüsse vom Vorsteuerabzugsrecht beizubehalten, die in ihren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 6. USt-RL bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen waren.	EuGH vom 11. 12. 2008 – Rs. C-371/07, Danfoss A/S, DB 2009 S. 212 (Ls.) = UR 2009 S. 60
§ 15 Abs. 3			
§ 15 Abs. 3	Ein Mitgliedstaat darf einem Stpfl. den Abzug der beim Erwerb von Gegenständen in diesem Mitgliedstaat entrichteten Vorsteuer nicht verweigern (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a der 6. USt-RL), wenn diese Gegenstände für Leasinggeschäfte in einem anderen Mitgliedstaat verwendet wurden, die als Ausgangsumsätze in diesem zweiten Mitgliedstaat nicht der MwSt unterlagen.	Art. 2, Art. 1 Abs. 1, Art 5 Abs. 1, 4; Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL Recht auf Vorsteuerabzug aus Vorbezügen zum Erwerb von Fahrzeugen, die für grenzüberschreitende Leasinggeschäfte verwendet werden.	EuGH vom 22. 12. 2010 – Rs. C-277/09, RBS Deutschland Holdings Comp., DB 2011 S. 220 (Ls.) = DStR 2011 S. 66

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 3 (§ 4 Nr. 14, § 12 Abs. 2 Nr. 6, § 15 Abs. 2 Nr. 1)	Ein nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. e der 6. USt-RL steuerfreier Umsatz durch Anfertigung von Zahnersatz eröffnet kein Recht auf Vorsteuerabzug nach Art. 17 Abs. 3 Buchst. b der 6. USt-RL, wenn der Gegenstand für einen innergemeinschaftlichen Umsatz verwendet wird.	Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. e., Art. 17 Abs. 3 Buchst. b, Art. 28c Teil A Buchst. a der 6. USt-RL Ausschluss des Vorsteuerabzugs, wenn der Gegenstand des unecht steuerfreien Umsatzes für einen innergemeinschaftlichen Umsatz verwendet wird.	EuGH vom 7. 12. 2006 – Rs. C-240/05, Eurodental Sarl, EuGHE 2006 S. I-11479, DB 2007 S. 91 = UR 2007 S. 98
§ 15 Abs. 4			
§ 15 Abs. 4	Eine Gesellschaft, deren Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat ansässig ist, kann nach Art. 17 Abs. 2 und 5 sowie Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL für die Bestimmung des für sie geltenden Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs nicht den Umsatz berücksichtigen, den ihre in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Zweigniederlassungen erzielt haben. Sie kann nach Art. 17 Abs. 3 Buchst. a und c sowie Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL auch nicht den Umsatz berücksichtigen, den ihre in Drittstaaten ansässigen Zweigniederlassungen erzielt haben. Ein Mitgliedstaat kann nach Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 der 6. USt-RL für die Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs nicht für jeden Tätigkeitsbereich einer steuerpflichtigen Gesellschaft eine Regelung vorsehen, nach der die Gesellschaft den Umsatz berücksichtigen darf, den eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässige Zweigniederlassung erzielt hat.	Art. 17 Abs. 2, Abs. 3 Buchst. a und 5 und Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL Eine Gesellschaft, deren Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat ansässig ist, will für die Bestimmung des für sie geltenden Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs den Umsatz berücksichtigen, den ihre in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Zweigniederlassungen erzielt haben.	EuGH vom 12. 9. 2013 – Rs. C-388/11, Le Crédit Lyonnais, DB0612279
§ 15 Abs. 4	Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 der 6. USt-RL ist dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten erlaubt, zum Zweck der Berechnung des Pro-rata-Satzes für den Abzug der Vorsteuern aus einem bestimmten Umsatz wie der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes vorrangig einen anderen Aufteilungsschlüssel als den in Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL vorgesehenen Umsatzschlüssel vorzuschreiben, vorausgesetzt, die herangezogene Methode gewährleistet eine präzisere Bestimmung dieses Pro-rata-Satzes.	Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 der 6. USt-RL Vermietung eines Gebäudes zu Geschäftszwecken und zu Wohnzwecken.	EuGH vom 8. 11. 2012 – Rs. C-511/10, BLC Baumarkt GmbH & Co. KG, DB 2012 S. 2731 = UR 2012 S. 968 (Vorlageentscheidung: BFH vom 22. 7. 2010 – V R 19/09, DB 2010 S. 2429 = UR 2010 S. 914)
§ 15 Abs. 4 (§ 10 Abs. 1)	Nach Art. 17 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL können die Mitgliedstaaten nicht vorsehen, dass der im Vorhinein gesetzlich festgelegte Teil des Verkaufspreises der Bingocoupons, der an die Spieler als Gewinne auszuzahlen ist, für die Zwecke der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs zum Umsatz gehört, der im Nenner des in Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL genannten Bruchs zu stehen hat.	Art. 17 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 1 der 6. USt-RL Besteuerungsgrundlage bei der gesetzlichen Verpflichtung, einen Teil des Verkaufspreises der Spielscheine in Form von Gewinnen an die Spieler auszuzahlen.	EuGH vom 19. 7. 2012 – Rs. C-377/11, International Bingo Technology SA, DB 2012 S. 1963 (Ls.) = UR 2012 S. 803
§ 15 Abs. 4	Wenn ein Mitgliedstaat es gemischt tätigen Stpfl. erlaubt, den in Art. 17 Abs. 2 und 5 und Art. 19 der 6. USt-RL vorgesehenen Vorsteuerabzug je nach der Zuordnung der Gesamtheit oder eines Teils der Gegenstände und Dienstleistungen vorzunehmen, so dürfen sie den abziehbaren Betrag nicht unter Einbeziehung von nicht besteuerten „Subventionen“ in	Art. 17 Abs. 2 und 5, Art. 19 der 6. USt-RL Subventionen, die für den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen verwendet werden. Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug.	EuGH vom 16. 2. 2012 – Rs. C-25/11, Varzim Sol – Turismo, Jogo e Animação SA, DB 2012 S. 672 (Ls.) = UR 2012 S. 677

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 4	den Nenner des zur Bestimmung des Pro-rata-Satzes des Abzugs dienenden Bruchs berechnen.		
§ 15 Abs. 2, 4 (§ 3 Abs. 9a Nr. 2; § 4 Nr. 9a; § 15 Abs. 2)	Bei den auf eigene Rechnung durchgeführten Immobilienverkäufen eines Bauunternehmers handelt es sich nicht um Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte. Ein Bauunternehmer, der MwSt auf die für eigene Rechnung durchgeführten Bauleistungen entrichtet hat (Lieferungen an sich selbst), kann die Vorsteuern auf die Gemeinkosten für die Erbringung dieser Dienstleistungen nicht abziehen, wenn der Umsatz durch den Verkauf der so erstellten Bauwerke steuerfrei ist.	Art. 19 Abs. 2 der 6. USt-RL Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs. Lieferung von selbst bebauten Immobilien als Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte.	EuGH vom 29. 10. 2009 – Rs. C-174/08, Construction Danmark A/S, DB 2009 2530 (Ls.) = UR 2010 S. 233 = BFH/NV 2009 S. 2114
§ 15 Abs. 4	Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die Rundungsregel des Art. 19 Abs. 1 UnterAbs. 2 der 6. USt-RL anzuwenden, wenn der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs nach einer der besonderen Methoden des Art. 17 Abs. 5 UnterAbs. 3 Buchst. a, b, c oder d dieser RL berechnet wird.	Art. 17 Abs. 5, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 der 6. USt-RL Vorsteuerabzug für Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl für besteuerte als auch für steuerfreie Umsätze verwendet wurden; Rundungsregel.	EuGH vom 18. 12. 2008 – Rs. C-488/07, Royal Bank of Scotland, DB 2009 S. 158 = UR 2009 S. 171
§ 15 Abs. 4	Umsätze durch die Lieferung von nach Vertragsablauf verkauften Leasingfahrzeugen sind in den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs einzubeziehen.	Art. 19 Abs. 2 der 6. USt-RL Nichteinbeziehung der Umsätze durch Lieferung von Investitionsgütern in den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs.	EuGH vom 6. 3. 2008 – Rs. C-98/07, Nordania Finans A/S, BG Factoring A/S, DB 2008 S. 739 = UR 2008 S. 625
§ 15a			
§ 15a Abs. 1 (§ 15 Abs. 1)	Die Einziehung der infolge der Berichtigung eines Vorsteuerabzugs geschuldeten Beträge bei einem anderem als dem Stpfl., der den Abzug vorgenommen hat, ist nach der 6. USt-RL nicht gerechtfertigt.	Art. 13 Teil C, Art. 17 und Art. 20 der 6. USt-RL Berichtigung von Vorsteuerabzügen und Einziehung des wegen der Berichtigung geschuldeten Steuerbetrags bei einem Stpfl., der an dem besteuerten Umsatz, für den der Abzug vorgenommen wurde, nicht beteiligt ist. Die Einziehung der infolge der Berichtigung eines Vorsteuerabzugs geschuldeten Beträge bei einem anderem als dem Stpfl., der den Abzug vorgenommen hat, ist nach der 6. USt-RL nicht gerechtfertigt.	EuGH vom 10. 10. 2013 – Rs. C-622/11, Pactor Vastgoed BV, DB 2013 S. 2485 (Ls.)
§ 15a Abs. 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 § 24 Abs. 1)	Nach Art. 185 Abs. 1 der MwStSystRL ist ein Vorsteuerabzug nur dann zu berichtigen, wenn der betreffende Stpfl. berichtigt war, die Vorsteuer unter den in Art. 168 Buchst. a MwStSystRL vorgesehenen Voraussetzungen vorab abzuziehen.	Art. 14 Abs. 1, Art. 178 Buchst. a, Art. 185 Abs. 1, Art. 226 Nr. 6 und Art. 242 MwStSystRL Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug in Form einer Steuergutschrift im Zusammenhang mit Rechnungen über die Lieferung von gutgläubig erworbenen Schlachtkälbern.	EuGH vom 18. 7. 2013 – Rs. C-78/12, Evita K EOOD, DB 2013 S. 1882 (Ls.)
§ 15a Abs. 1 (§ 15 Abs. 1 Nr. 1)	Art. 185 MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Abriss von Gebäuden, die zusammen mit dem Grundstück, auf dem sie stehen, erworben wurden, der im Hinblick auf die Errichtung einer Wohnanlage anstelle dieser Gebäude erfolgt, nicht zu einer Verpflichtung zur Berichtigung des ursprünglich für den Erwerb dieser Gebäude vorgenommenen Vorsteuerabzugs führt.	Art. 167, 168 und 185 MwStSystRL Keine Vorsteuerberichtigung aus dem Erwerb eines bebauten Grundstücks im Hinblick auf den Abriss der Gebäude zur Verwirklichung eines Bauvorhabens auf diesem Grundstück.	EuGH vom 29. 11. 2012 – Rs. C-257/11, SC Gran Via Moinești SRL, DB0558205 = UR 2013 S. 224

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15a Abs. 1	Art. 185 Abs. 1 MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass eine Zerstörung wie die im Ausgangsverfahren fragliche von mehreren zur Energieerzeugung bestimmten Bauten und deren Ersetzung durch modernere Bauten mit demselben Zweck keine nach Abgabe der MwSt-Erklärung eingetretene Änderung der bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigten Faktoren darstellen und daher keine Verpflichtung zur Berichtigung dieses Abzugs begründen.	Art. 185 Abs. 1 MwStSystRL Keine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse durch eine Zerstörung von Immobilien und deren Ersetzung durch modernere und demselben Zweck dienende Neubauten nach Abgabe der MwSt-Erklärung.	EuGH vom 18. 10. 2012 – Rs. C-234/11, TETS Haskovo AD, DB0526990 = UR 2012 S. 921
§ 15a Abs. 1 (§ 15 Abs. 1)	Art. 185 Abs. 2 MwStSystRL steht Vorschriften des nationalen Steuerrechts nicht entgegen, nach denen im Fall der Feststellung des Fehlens mehrwertsteuerpflichtiger Gegenstände der zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Gegenstände vorgenommene Vorsteuerabzug zu berichtigen ist, wenn sie dem Stpfl. gestohlen wurden und der Täter nicht ermittelt worden ist.	Art. 185 Abs. 2 MwStSystRL Recht auf Vorsteuerabzug und Vorsteuerberichtigung im Fall des Diebstahls von Waren.	EuGH vom 4. 10. 2012 – Rs. C-550/11, PIGI – Pavleta Dimova ET, DB 2012 S. 2384 (Ls.) = UR 2012 S. 924
§ 15a Abs. 1	Wird ein Investitionsgut an eine Person steuerfrei vermietet und an eine andere Person veräußert, so wird der Gegenstand bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums so behandelt, als ob er für gewerbliche Tätigkeiten verwendet worden ist, die je nach dem Anteil der jeweiligen Umsätze teilweise besteuert und teilweise von der Steuer befreit sind.	Art. 20 Abs. 3 der 6. USt-RL Bestimmung des maßgeblichen Ausgangsumsatzes für Vorsteuerberichtigung.	EuGH vom 15. 12. 2005 – Rs. C-63/04, Centralan Property Ltd, EuGHE 2005 S. I-11087 = DB 2005 S. 2793 = UR 2006 S. 418
§ 15a	Eine Regelung, nach der bei Ärzten keine Vorsteuerberichtigung für weiterhin verwendete Unternehmensgegenstände beim Wechsel von der steuerpflichtigen zur steuerfreien Umsatzbesteuerung vorzunehmen ist, ist eine staatliche Beihilfe.	Art. 87 EG (früher Art. 92 EGV); Art. 20 der 6. USt-RL Vorsteuerberichtigung bei der Verwendungsänderung von Gegenständen. Beihilfecharakter einer nationalen Vorschrift, die eine Vorsteuerberichtigung ausschließt.	EuGH vom 3. 3. 2005 – Rs. C-172/03, Heiser, EuGHE 2005 S. I-1627 = UR 2005 S. 222
§ 15a Abs. 1 (§ 2 Abs. 3 UStG, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	Eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die Investitionsgüter als Nichtsteuerpflichtiger (Art. 4 Abs. 5 UnterAbs. 1 der 6. USt-RL) erwirbt und diese später als Stpfl. veräußert, hat im Rahmen dieses Verkaufs kein Recht auf Berichtigung nach Art. 20 der 6. USt-RL, um die beim Erwerb dieser Güter entrichtete MwSt in Abzug zu bringen.	Art. 2 Nr. 1, Art. 4 Abs. 1-3 und 5, Art. 20 Abs. 1 und 2 der 6. USt-RL Kein nachträglicher Vorsteuerabzug durch Vorsteuerberichtigung, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts Investitionsgüter für den hoheitlichen Bereich erwirbt und sie später (steuerpflichtig) verkauft und zurückmietet.	EuGH vom 2. 6. 2005 – Rs. C-378/02, Waterschap, EuGHE 2005 S. I-4685 = DB 2005 S. 1312 = UR 2005 S. 437
§ 16			
§ 15 Abs. 1 (§ 16 Abs. 1)	Es widerspricht Art. 183 der MwStSystRL, wenn ein Stpfl., der die Erstattung des Vorsteuerüberschusses beantragt hat, den er auf die von ihm geschuldete MwSt gezahlt hat, von der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats keine Verzugszinsen wegen der von ihr verspätet geleisteten Erstattung für den Zeitraum verlangen kann, in dem Gerichtsentscheidungen Verwaltungsakte aufgehoben hatte, die die Erstattung ausgeschlossen hatten.	Art. 183 MwStSystRL Erstattung des MwSt-Überschusses durch Verrechnung – Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen an den Stpfl.	EuGH vom 24. 10. 2013 – Rs. C-431/12, SC Rafinaria Steaua Română SA, DB 2013 S. 2604 (Ls.) = DB0628502

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 16 Abs. 1 (§ 15 Abs. 1)	Die Verpflichtung, einen MwSt-Überschuss ganz oder teilweise auf den folgenden Steuerzeitraum vorzutragen, wenn der Stpfl. dem Lieferer nicht den Gesamtbetrag für den entsprechenden Erwerb gezahlt hat, verstößt gegen Unionsrecht.	Art. 183 MwStSystRL Vortrag eines MwSt-Überschusses	EuGH vom 28. 7. 2011 – Rs. C-274/10, EU Kommission/Ungarn, DB 2011 S. 1904 (Ls.) = UR 2011 S. 755
§ 16 Abs. 1	Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Regeln und die Methoden für die Rundung der MwSt-Beträge unter Beachtung der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität zu bestimmen. Sie dürfen bei einem Bruttoverkaufspreis bestimmen, ob ein MwSt-Betrag gerundet werden darf oder muss.	Art. 2 Abs. 1 und 2 der 1 USt-RL; Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a, Art. 22 Abs. 3 Buchst. b der 6. USt-RL Rundung von MwSt-Beträgen.	EuGH vom 5. 3. 2009 – Rs. C-302/07, J D Wetherspoon plc, DB 2009 S. 715 (Ls.) = UR 2009 S. 279
§ 16 Abs. 1	Italien hat gegen die Verpflichtungen aus Art. 2 und 22 der 6. USt-RL verstoßen, weil es im Haushaltsgesetz 2003 einen allgemeinen und undifferenzierten Verzicht auf die Überprüfung der in mehreren Besteuerungszeiträumen bewirkten steuerbaren Umsätze vorgesehen hat.	Art. 10 EG; Art. 2, Art. 22 der 6. USt-RL Verzicht auf die Überprüfung von Umsätzen.	EuGH vom 17. 7. 2008 – Rs. C-132/06, Kommission/Italien, UR 2008 S. 891
§ 16 Abs. 1	Art. 18 Abs. 4 der 6. USt-RL steht einer Regelung entgegen, die eine Erstattung des MwSt-Überschusses von 60 auf 180 Tage verlängert, wenn nicht eine Kautions gestellt wird.	Art. 18 Abs. 4, Art. 27 Abs. 1 der 6. USt-RL Zeitpunkt der Erstattung eines Vorsteuerüberhangs.	EuGH vom 10. 7. 2008 – Rs. C-25/07, Alicja Sosnowska, DB 2008 S. 1610 = UR 2008 S. 666
§ 16 Abs. 1	Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität Regeln und Methoden für die Rundung von MwSt-Beträgen bestimmen.	Art. 11 Teil A, Art. 22 Abs. 3 und 5 der 6. USt-RL Rundung von MwSt-Beträgen.	EuGH vom 10. 7. 2008 – Rs. C-484/06, Fiscale eenheid Koninklijke Ahold, DB 2008 S. 1785 = UR 2008 S. 660
§ 17			
§ 17 Abs. 1	Art. 8 Buchst. a der 2. EG-RL 67/228/EWG ist dahin auszulegen, dass er einem Stpfl. nicht das Recht einräumt, die Besteuerungsgrundlage für eine Lieferung von Gegenständen als rückwirkend vermindert zu behandeln, wenn ein Vertreter nach dem Zeitpunkt dieser Lieferung von Gegenständen eine Gutschrift des Lieferers erhalten hat, die er nach seiner Wahl entweder als Geldzahlung oder als Gutschrift auf dem Lieferer geschuldete Beträge für bereits erfolgte Lieferungen von Gegenständen abgerufen hat.	Art. 8 Buchst. a der 2. EG-RL 67/228/EWG; Art. 11 Teil A, Art. 11 Teil C Abs. 1 der 6. USt-RL Keine rückwirkende Verminderung der Besteuerungsgrundlage nach der 2. EG-RL 67/228/EWG bei einem Preisnachlass nach dem Zeitpunkt der Verwirklichung des Steuertatbestands. Von einer Versandhandelsgesellschaft an ihren Vertreter gezahlte Provision.	EuGH vom 19. 12. 2012 – Rs. C-310/11, Grattan plc, DB0567380 = UR 2013 S. 271
§ 17 Abs. 1	Die Minderung der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebenden Bemessungsgrundlage kann als Bedingung i. S. von Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL davon abhängig gemacht werden, dass der Stpfl. im Besitz einer vom Erwerber der Gegenstände oder Dienstleistungen übermittelten Bestätigung des Erhalts einer berechtigten Rechnung ist.	Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL Preisnachlass nach Bewirkung des Umsatzes. Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage. Nachweiserleichterungen.	EuGH vom 26. 1. 2012 – Rs. C-588/10, Kraft Foods Polska SA, DB 2012 S. 330 (Ls.) = UR 2012 S. 610
§ 17	Die Erstattung der MwSt, die beim Hersteller von Tabakwaren durch den Erwerb von Steuerbanderolen erhoben wird, kann abgelehnt werden, wenn ein Erwerber dem Zwischenslieferanten den Preis für die Lieferung nicht zahlt.	Art. 11 Teil C Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 5 der 6. USt-RL Erstattung der MwSt, die beim Hersteller von Tabakwaren bei Leistungsstörungen in der Liefererkette entsteht.	EuGH vom 27. 1. 2011 – Rs. C-489/09, Vandoorne, UR 2011 S. 951

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 18 Abs. 1			
§ 18 Abs. 1	Eine Sonderregelung, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhebung der USt mittels Steuerzeichen vorsieht, ist mit Art. 27 Abs. 1-5 der 6. USt-RL vereinbar. Aus Art. 27 Abs. 1-5 der 6. USt-RL folgt keine Verpflichtung zur Erstattung der für den Erwerb von verschwundenen Steuerzeichen aufgewendeten Beträge, sofern dieses Verschwinden nicht auf höhere Gewalt oder Unfall zurückzuführen ist und nicht nachgewiesen ist, dass die Steuerzeichen vernichtet oder endgültig unbrauchbar gemacht worden sind.	Art. 27 Abs. 1-5 der 6. USt-RL Anforderungen an die Einführung von Sondermaßnahmen zur Vereinfachung der Steuererhebung oder der Verhinderung von Steuerhinterziehungen.	EuGH vom 15. 6. 2006 – Rs. C-494/04, Heintz van Landewijck, EuGHE 2006 S. I-5381 = UR 2007 S. 260
§ 18 Abs. 9			
§ 18 Abs. 9 (§§ 59 UStDV – Vergütungsverfahren)	Bei einem Mehrwertsteuerpflichtigen, der seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und in einem anderen Mitgliedstaat nur technische Tests durchführt oder Forschung betreibt, jedoch keine steuerbaren Umsätze bewirkt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er in diesem anderen Mitgliedstaat i. S. von Art. 1 der 8. USt-RL 79/1072/EWG und von Art. 3 Buchst. a RL 2008/9/EG, „eine feste Niederlassung, von der aus Umsätze bewirkt werden“, hat. Diese Auslegung wird nicht durch den Umstand in Frage gestellt, dass der Stpfl. in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Erstattungsantrag gestellt hat, eine 100%ige Tochtergesellschaft hat, deren Zweck nahezu ausschließlich darin besteht, für ihn verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit den durchgeführten technischen Tests zu erbringen.	Art. 170 und 171 MwStSystRL; Art. 1 der 8. USt-RL 79/1072/EWG; Art. 3 Buchst. a RL 2008/9/EG Anspruch auf Vorsteuervergütung eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Stpfl. auch im Falle einer umsatzlosen, nur technische Tests durchführenden und Forschung betreibenden Tochtergesellschaft des Stpfl. im Mitgliedstaat der Erstattung.	EuGH vom 25. 10. 2012 – Rs. C-318/11 und Rs. C-319/11, Daimler AG und Windex A/S, DB 2012 S. 2668 = UR 2012 S. 931
§ 18 Abs. 9 (§§ 59 UStDV – Vergütungsverfahren)	Die Frist von sechs Monaten, die für die Stellung eines Antrags auf MwSt-Erstattung in Art. 7 Abs. 1 UnterAbs. 1 letzter Satz der 8. USt-RL 79/1072/EWG vorgesehen ist, ist eine Ausschlussfrist.	Art. 7 Abs. 1 UnterAbs. 1 der 8. USt-RL Ausschlussfrist für die Stellung des Erstattungsantrags.	EuGH vom 21. 6. 2012 – Rs. C-294/11, Elsam NV, DB 2012 S. 1484 (Ls.) = UR 2012 S. 649
§ 18 Abs. 9 (§ 59 UStDV)	Art. 21 Abs. 1 Buchst. b der 6. USt-RL ist dahin auszulegen, dass der betreffende Stpfl. bereits dann „ein im Ausland ansässiger Stpfl.“ ist, wenn er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat.	Art. 21 Abs. 1 Buchst. b der 6. USt-RL Begriff des im Ausland ansässigen Stpfl.	EuGH vom 6. 10. 2011 – Rs. C-421/10, Markus Stoppelkamp als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Harald Raab, DB 2011 S. 2469 = DB0461049 = UR 2012 S. 120 (Vorlageentscheidung: BFH vom 30. 6. 2010 – XI R 5/08, DB0363873 = UR 2010 S. 743)
§ 18 Abs. 9	Es verstößt nicht gegen Art. 169-171 MwStSystRL und gegen Art. 2 Abs. 1 der 13. USt-RL, wenn eine Vorsteuererstattung bei bestimmten Umsätzen gegenüber nicht im Gebiet der EU ansässigen Stpfl. abgelehnt wird.	Art. 169-171 MwStSystRL Art. 2 der 13. USt-RL 86/560/EWG Vorsteuererstattung an nicht in der Union ansässige Stpfl.; Versicherungsumsätze; Finanzumsätze.	EuGH vom 15. 7. 2010 – Rs. C-582/08 Kommission/Vereinigtes Königreich, DB 2010 S. 1571 (Ls.) = UR 2010 S. 704
§ 18 Abs. 9	Ausschlussfrist von drei Jahren für die Erstattung von MwSt-Überschüssen gemeinschaftsrechtlich zulässig	Art. 18 Abs. 4 der 6. USt-RL Ausschlussfrist von drei Jahren für die Erstattung von MwSt-Überschüssen.	EuGH vom 21. 1. 2010 – Rs. C-472/08, Alstom Power Hydro, DB 2010 S. 320 (Ls.) = UR 2010 S. 182

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 18 Abs. 9	Der Begriff „Unterschrift“ in dem in Anhang A der 8. USt-RL 79/1072/EWG Verfahren zur Erstattung der MwSt an nicht im Inland ansässige Stpfl. enthaltenen Muster für den Antrag auf Vergütung der USt ist ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff, der einheitlich auszulegen ist. Ein solcher Vergütungsantrag muss nicht zwingend von dem Stpfl. selbst unterschrieben werden. Es genügt insoweit die Unterschrift eines Bevollmächtigten.	8. USt-RL 79/1072/EWG, Anhang A Es genügt die Unterschrift eines Bevollmächtigten auf dem Vergütungsantrag.	EuGH vom 3. 12. 2009 – Rs. C 433/08, Yaesu Europe BV, DB 2010 S. 151 = UR 2010 S. 146 (Vorlageentscheidung: BFH vom 13. 8. 2008 – XI R 19/08, DB0302383 = UR 2008 S. 861)
§ 18 Abs. 9 (§ 3a Abs. 1 Satz 2, § 13b Abs. 4, §§ 61 ff. UStDV)	Eine dem Muster in Anhang B der 8. USt-RL entsprechende Bescheinigung begründet die Vermutung, dass der Betreffende in dem Mitgliedstaat der Ausstellung nicht nur mehrwertsteuerpflichtig, sondern auch ansässig ist. Der Mitgliedstaat, in dem die Vorsteuererstattung beantragt wird, kann bei Zweifeln prüfen, ob der in der Bescheinigung angegebene Sitz wirklich vorhanden ist. Der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit ist der Ort, an dem die wesentlichen Leitungsentscheidungen getroffen und die Handlungen zur zentralen Verwaltung der Gesellschaft vorgenommen werden.	Art. 17 Abs. 3 und 4 der 6. USt-RL; Art. 3 Buchst. b, Art. 9 Abs. 2 Anhang B der 8. USt-RL; Art. 1 Nr. 1 der 13. USt-RL Erstattung der MwSt an nicht im Inland ansässige Stpfl. Bescheinigung über die Stpfl.-Eigenschaft. Rechtliche Bedeutung. Erstattung der MwSt an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Stpfl. Begriff des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit.	EuGH vom 28. 6. 2007 – Rs. C-73/06, Planzer Luxembourg Sarl, EuGHE 2007 S. I-5655 = UR 2007 S. 654 (Vorlageentscheidung: FG Köln vom 19. 1. 2006 – 2 K 5044/03, legios EDB 97062)
§ 18 Abs. 9 (§§ 61 ff. UStDV)	Der Begriff „Drittländer“ in Art. 2 Abs. 2 der 13. USt-RL umfasst alle Drittländer. Die RL lässt die Befugnis und die Verantwortung der Mitgliedstaaten unberührt, ihren Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen nachzukommen.	Art. 2 Abs. 2 der 13. USt-RL; Art. II Abs. 1 GATS Ablehnung der Vorsteuer Vergütung wegen fehlender Gegenseitigkeit.	EuGH vom 7. 6. 2007 – Rs. C-335/05, Rizení Letoveho Provozu CR, EuGHE 2007 S. I-4307 = UR 2007 S. 540
§ 18 Abs. 9 (§§ 61 ff. UStDV)	Irrtümlich dem Dienstleistungsempfänger berechnete MwSt, die an den Fiskus des Mitgliedstaates des Orts dieser Dienstleistung gezahlt worden ist, ist nicht nach Art. 2 und 5 der 8. USt-RL erstattungsfähig. Abgesehen von den in Art. 21 Abs. 1 der 6. USt-RL bezeichneten Fällen ist nur der Dienstleistungserbringer gegenüber den Steuerbehörden des Mitgliedstaates des Orts der Dienstleistungen als Schuldner der MwSt anzusehen. Falls eine Erstattung aufgrund einer zivilrechtlichen Rückzahlungsklage gegen den Dienstleistungserbringer unmöglich oder übermäßig erschwert wird, müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zu Unrecht berechnete Steuer erstattet wird.	Art. 2 und 5 der 8. USt-RL Erstattung von fehlerhaft ausgewiesener und gezahlter USt.	EuGH vom 15. 3. 2007 – Rs. C-35/05, Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, EuGHE 2007 S. I-2425 = UR 2007 S. 343
§ 18 Abs. 9 UStG	Im Vorsteuer Vergütungsverfahren an nicht im Inland ansässige Stpfl. ist die Erstattungsfrist von sechs Monaten ab Antragstellung einzuhalten.	Art. 7 Abs. 4 der 8. USt-RL Frist für die Erstattung von USt.	EuGH vom 19. 1. 2006 – Rs. C-90/05, Kommission/Luxemburg, EuGHE 2006 S. I-14 = UR 2007 S. 313
§ 18e			
§ 18e (§ 3 Abs. 6)	Nach Art. 28c Teil A Buchst. a UnterAbs. 1 der 6. USt-RL ist es der Finanzverwaltung eines Mitgliedstaats nicht verwehrt, die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung davon abhängig zu machen, dass der Lieferer die USt-IdNr. des Erwerbers mitteilt.	Art. 28c Teil A Buchst. a UnterAbs. 1 der 6. USt-RL Besteuerung von Reihengeschäften; Versagung der Steuerbefreiung wegen fehlender USt-IdNr. des Erwerbers.	EuGH vom 27. 9. 2012 – Rs. C-587/10, Rohrleitungsbau GmbH Rodewisch (VSTR), DB 2012 S. 2436 = UR 2012 S. 832 (Vorlageentscheidung: BFH vom 10. 11. 2010 – XI R 11/09, DB 2011 S. 33 = UR 2011 S. 109)

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 18e (§ 6a Abs. 1)	Dem Verkäufer kann die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung i. S. von Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL nicht allein deshalb versagt werden, weil die Steuerverwaltung eines anderen Mitgliedstaats eine Löschung der MwSt-IdNr. des Erwerbers vorgenommen hat, die zwar nach der Lieferung des Gegenstands erfolgt ist, aber auf einen Zeitpunkt vor der Lieferung zurückwirkt.	Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL Rückwirkende Löschung der MwSt-IdNr. des Erwerbers.	EuGH vom 6. 9. 2012 – Rs. C-273/11, Mecsek-Gabona Kft, DB 2012 S. 2315 = UR 2012 S. 796
§ 19			
§ 19 Abs. 1, Abs. 3 (§ 20 Abs. 1)	Die Art. 24 und 24a der 6. USt-RL sowie die Art. 284-287 der MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass der Begriff „Jahresumsatz“ den Jahresumsatz meint, den ein Unternehmen in einem Jahr in dem Mitgliedstaat erzielt, in dem es ansässig ist.	Art. 24 Abs. 3, Art. 28i der 6. USt-RL Art. 283 Abs. 1 Buchst. c der MwStSystRL Art. 49 EG Sonderregelung für Kleinunternehmen. Begriff des Jahresumsatzes.	EuGH vom 26. 10. 2010 – Rs. C-97/09, Ingrid Schmelz, DB0394067 = UR 2011 S. 32
§ 21			
§ 21 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4)	Ein Raub von in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren stellt eine Entziehung dieser Waren i. S. von Art. 203 Abs. 1 Zollkodex dar, die zur Entstehung einer Einfuhrzollschuld führt. Art. 206 Zollkodex ist nur anwendbar, wenn eine Zollschuld nach den Art. 202 und 204 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung entstehen kann. Der Raub von in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren lässt den MwSt-Tatbestand und -anspruch nach Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL entstehen.	Art. 71 MwStSystRL; Art. 202, Art. 203 Abs. 1, Art. 204, Art. 206 ZK Entstehung einer Zollschuld, wenn in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren geraubt werden – Begriff des unwiederbringlichen Verlusts einer Ware infolge höherer Gewalt	EuGH vom 11. 7. 2013 – Rs. C-273/12, Harry Winston SARL
§ 22			
§ 22 Abs. 1	Es läuft nicht dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität zuwider, dass die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats gegen einen Stpfl., der seine Verpflichtung, Umstände, die für die Berechnung der von ihm geschuldeten MwSt von Bedeutung sind, zu verbuchen und auszuweisen, nicht innerhalb der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist erfüllt hat, eine Verwaltungsgeldstrafe verhängt, die dem Betrag der nicht rechtzeitig entrichteten MwSt entspricht, wenn dieser Stpfl. das Versäumnis in der Folge behoben und die geschuldete Steuer in voller Höhe zuzüglich Zinsen entrichtet hat. Unter Berücksichtigung der Art. 242 und 273 MwStSystRL ist zu prüfen, ob angesichts der Umstände des Ausgangsverfahrens, insbesondere angesichts der Zeitspanne, in der die Unregelmäßigkeit berichtigt wurde, der Schwere dieser Unregelmäßigkeit und einer etwaig vorliegenden Steuerhinterziehung oder Umgehung der geltenden Gesetze, die dem Stpfl. anzulasten wäre, die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der Ziele erforderlich ist, die in der Sicherstellung der genauen Erhebung der Steuer und in der Vermeidung von Steuerhinterziehung bestehen.	Art. 242 und 273 MwStSystRL Einfluss der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit, wenn gegen den Stpfl. wegen verspäteter Verbuchung und verspätet ausgewiesener annullierter Rechnung trotz Behebung dieser Verstöße eine Verwaltungsgeldstrafe verhängt wird, die dem Betrag der nicht rechtzeitig entrichteten MwSt entspricht.	EuGH vom 20. 6. 2013 – Rs. C-259/12, Rudopi M 91, DB 2013 S. 1825 (Ls.) = UR 2013 S. 633

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 22a			
§ 22a Abs. 1	Eine Verpflichtung zur Benennung eines Fiskalvertreters ist gemeinschaftrechtswidrig, wenn zwischen den betreffenden Staaten ein Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe bezüglich der indirekten Steuern besteht.	Art. 21 Abs. 2 Buchst. a der 6. USt-RL Gemeinschaftswidrigkeit der Verpflichtung zur Bestimmung eines Fiskalvertreters.	EuGH vom 15. 6. 2006 – Rs. C-249/05, Kommission/Finnland, EuGHE 2006 S. I-80 = UR 2007 S. 314
§ 24			
§ 24 Abs. 1	Stpfl., die keine landwirtschaftlichen Erzeuger sind, sind nach Art. 242 der MwStSystRL nicht verpflichtet, in ihrer Buchführung den Gegenstand der von ihnen bewirkten Lieferungen, wenn es sich um Tiere handelt, auszuweisen und den Beweis dafür zu führen, dass diese Tiere gem. dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 41 „Landwirtschaft“ kontrolliert worden sind. Ein Stpfl., der Tiere liefert, ist nach Art. 226 Nr. 6 MwStSystRL nicht verpflichtet, die Kennzeichnung der Ohrmarken dieser Tiere in den diese Lieferungen betreffenden Rechnungen anzugeben.	Art. 14 Abs. 1, Art. 178 Buchst. a, Art. 185 Abs. 1, Art. 226 Nr. 6 und Art. 242 MwStSystRL Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug in Form einer Steuergutschrift im Zusammenhang mit Rechnungen über die Lieferung von gutgläubig erworbenen Schlachtkälbern.	EuGH vom 18. 7. 2013 – Rs. C-78/12, Evita K EOOD, DB 2013 S. 1882 (Ls.)
§ 24 Abs. 1	Portugal hat dadurch gegen die Verpflichtungen aus den Art. 296-298 MwStSystRL verstoßen, dass es auf die landwirtschaftlichen Erzeuger eine Sonderregelung anwendet, die diese von der Entrichtung der MwSt befreit und einen Pauschalgleich-Prozentsatz von null zulässt.	Art. 296-298 MwStSystRL Befreiung von landwirtschaftlichen Erzeugern und der Anwendung eines Pauschalgleich-Prozentsatzes von null.	EuGH vom 8. 3. 2012 – Rs. C-524/10, Kommission/Portugal, DB 2012 S. 1080 (Ls.) = UR 2012 S. 685
§ 24 Abs. 1, 2	Die Verpachtung von Jagdbezirken durch einen landwirtschaftlichen Erzeuger ist keine der Pauschalbesteuerung unterliegende Dienstleistung.	Art. 25 der 6. USt-RL Verpachtung von Jagdbezirken im Rahmen einer gemeindlichen Forstverwaltung.	EuGH vom 26. 5. 2005 – Rs. C-43/04, Stadt Sundern, EuGHE 2005 S. I-4491 = DB 2005 S. 1313 = UR 2005 S. 397 (Folgeentscheidung: BFH vom 22. 9. 2005 – V R 28/03, DB 2005 S. 2673 = UR 2006 S. 119)
§ 24 Abs. 1-3	Umsätze aus einer teilweisen Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebs unterliegen der regelmäßigen Besteuerung.	Art. 25 der 6. USt-RL Pauschalbesteuerung bei Verpachtung eines Teils eines landwirtschaftlichen Betriebs.	EuGH vom 15. 7. 2004 – Rs. C-321/02, Harbs, EuGHE 2004 S. I-7101 = DB 2004 S. 1710 = UR 2004 S. 543 (Folgeentscheidung: BFH vom 25. 11. 2004 – V R 8/01, BStBl. II 2005 S. 896 = DB 2005 S. 706)
§ 25			
§ 25 Abs. 1 (§ 15 Abs. 1)	Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 168, 226 und 306 bis 310 der MwStSystRL verstoßen, – dass es von der Sonderregelung für Reisebüros Reiseverkäufe von Einzelhandelsreisebüros, die im eigenen Namen handeln, an Endkunden ausnimmt, wenn die Reisen von Reisegroßhändlern organisiert wurden; – dass es Einzelhandelsreisebüros unter bestimmten Umständen gestattet, in der Rechnung einen MwStpauschalbetrag auszuweisen, der in keinem Zusammenhang zu der tatsächlich auf den Kunden abgewälzten MwSt steht, und diesem, soweit er steuerpflichtig ist, gestattet, diesen MwStpauschalbetrag von der geschuldeten MwSt abzuziehen, und	Art. 168, 226 und 306 bis 310 MwStSystRL Nationales Recht, das die Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros auf Personen vorsieht, die keine Reisenden sind – Ausweis eines abziehbaren MwStbetrags, der nicht an die geschuldete oder entrichtete Vorsteuer gebunden ist, in der Rechnung, – Zulässigkeit der pauschalen Ermittlung der Bemessungsgrundlage für einen bestimmten Zeitraum.	EuGH vom 26. 9. 2013 – Rs. C-189/11, Kommission/Spanien, DB 2013 S. 2605 = UR 2013 S. 835

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 25 Abs. 1 (§ 15 Abs. 1)	– dass es Reisebüros, soweit die genannte Sonderregelung auf sie anwendbar ist, gestattet, die Steuerbemessungsgrundlage pauschal für jeden Besteuerungszeitraum zu bestimmen.		
§ 25 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 2)	Die Art. 306-310 MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass die eigene Beförderungsleistung eines Reisebüros, die dieses einem Reisenden im Rahmen einer nach diesen Vorschriften besteuerten Pauschalreiseleistung als einen der Bestandteile dieser Reiseleistung erbringt, insbesondere hinsichtlich des Steuersatzes der allgemeinen MwSt-Regelung und nicht der MwSt-Sonderregelung für die Umsätze von Reisebüros unterliegt. Haben die Mitgliedstaaten für Beförderungsleistungen einen ermäßigten MwSt-Satz vorgesehen, findet auf die genannte Leistung nach Art. 98 MwStSystRL der ermäßigte Satz Anwendung.	Art. 98, 306-310 MwStSystRL Ermäßigter Steuersatz für die von einem Reisebüro in eigenem Namen ausgeführte Beförderungsleistung; Begriff der einheitlichen Leistung.	EuGH vom 25. 10. 2012 – Rs. C-557/11, Maria Kozak, DB0538560 = UR 2012 S. 931
§ 25 Abs. 1 (§ 3 Abs. 9)	Ein Beförderungsunternehmen, das lediglich die Beförderung von Personen durchführt, indem es an Reisebüros Busbeförderungsleistungen erbringt, und das keine weiteren Dienstleistungen wie die Unterbringung, eine Reiseführer- oder eine Beratungstätigkeit erbringt, tätigt keine Umsätze, die unter die Sonderregelung für Reisebüros nach Art. 306 MwStSystRL fallen.	Art. 306, 307, 310 MwStSystRL Sonderregelung für Reisebüros. Personenbeförderung mit Bussen für Reisebüros.	EuGH vom 1. 3. 2012 – Rs. C-220/11, Star Coaches u. a., DB 2012 S. 956 (Ls.) = UR 2012 S. 694
§ 25 Abs. 1	Art. 26 der 6. USt-RL ist auf den isolierten Verkauf von Opernkarten durch ein Reisebüro ohne Erbringung einer Reiseleistung nicht anwendbar.	Art. 26 der 6. USt-RL Verkauf von Opernkarten ohne zusätzlich erbrachte Leistungen.	EuGH vom 9. 12. 2010 – Rs. C-31/10, Minerva Kulturreisen, DB 2011 S. 35 = UR 2011 S. 393
§ 25 Abs. 1 (§ 4 Nr. 23)	Auslandsstudienpaket ist nach den Sondervorschriften für Reiseveranstalter zu beurteilen (Differenzbesteuerung). Keine Anwendung der Steuerbefreiung auf private Unternehmen.	Art. 13 Teil A Abs.1 Buchst. i, Art. 26 der 6. USt-RL Paket für Auslandsstudienprogramm als Reiseleistung oder als steuerfreie unterrichtende Tätigkeit.	EuGH vom 13. 10. 2005 – Rs. C-200/04, iSt Internationale Sprach- und Studienreisen, EuGHE 2005 S. I-8691 = DB 2006 S. 198 = UR 2005 S. 694 (Folgeentscheidung: BFH vom 1. 6. 2006 – V R 104/01, DB0146393 = UR 2006 S. 650 = ZSteu 2006 S. R 593)
§ 25 Abs. 1-3	Der Stpfl. ist berechtigt, seine MwSt-Schuld nach Abgabe seiner Steuererklärung gemeinschaftsrechtskonform neu zu berechnen. Ein Reiseveranstalter kann den seinen Eigenleistungen entsprechenden Teil einer Pauschalreise nach dem bestimmaren Marktwert dieser Leistungen berechnen.	Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 15 Nr. 14, Art. 26 der 6. USt-RL Zulässigkeit, die steuerbare Marge eines Reiseveranstalters nach der Marktwertmethode zu berechnen.	EuGH vom 6. 10. 2005 – Rs. C-291/03, MyTravel plc., EuGHE 2005 S. I-8477 = DB 2005 S. 2338 = UR 2005 S. 685
§ 25 Abs. 1, 3 (§ 10 Abs. 1 Satz 2)	Die Provisionen, die der Reiseveranstalter an ein Reisebüro zum Ausgleich von Preisnachlässen zahlt, die dieses einem Reisenden gewährt, gehören zur Besteuerungsgrundlage für die Reiseleistung.	Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 26 Abs. 2 der 6. USt-RL Provisionszahlungen eines Reiseveranstalters an ein Reisebüro zur Finanzierung des Preisnachlasses des Reisebüros gegenüber dem Reisenden.	EuGH vom 19. 6. 2003 – Rs. C-149/01, First Choice Holidays, EuGHE 2003 S. I-6289 = DB 2003 S. 1488 = UR 2003 S. 456

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 25a			
§ 25a	Nach Art. 313 Abs. 1 und Art. 314 i. V. mit Art. 136 und 315 MwStSystRL kann ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer die Regelung zur Differenzbesteuerung nicht anwenden, wenn er als Gebrauchtgegenstände i. S. von Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 MwStSystRL geltende Kfz liefert, die er zuvor mehrwertsteuerbefreit von einem anderen Stpfl. erworben hat, dem ein Recht auf teilweisen Abzug der als Vorsteuer auf den Kaufpreis dieser Fahrzeuge entrichteten MwSt zustand.	Art. 136 und 313-315 MwStSystRL Befreiungen und Sonderregelung zur Differenzbesteuerung bei der Lieferung von Gebrauchtfahrzeugen durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer.	EuGH vom 19. 7. 2012 – Rs. C-160/11, Bawaria Motors sp. z o.o., DB 2012 S. 1729 (Ls.) = UR 2012 S. 807
§ 25a	Die Differenzbesteuerung ist nach Art. 314 MwStSystRL nicht auf Lieferungen von Gegenständen wie gebrauchten Autoteilen anwendbar, die ein der normalen MwSt-Regelung unterliegender steuerpflichtiger Wiederverkäufer selbst in die Union eingeführt hat.	Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 Art. 314 und Art. 320 MwStSystRL Differenzbesteuerung für Wiederverkäufer	EuGH vom 3. 3. 2011 – Rs. C-203/10, Auto-Nikolovi, DB 2011 S. 860 = DB0412547 = UR 2012 S. 372 = HFR 2011 S. 609
§ 25a	Lebende Tiere, die von einer Privatperson gekauft und nach einer Ausbildung weiterverkauft worden sind, können als Gebrauchtgegenstände i. S. von Art. 26a der 6. USt-RL angesehen werden.	Art. 26a der 6. USt-RL Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung.	EuGH vom 1. 4. 2004 – Rs. C-320/02, Förvaltnings AB Stenholmen, EuGHE 2004 S. I-3509 = UR 2004 S. 253
§ 25d			
§ 25d (§ 13c, § 13d)	Eine Regelung, nach der eine Person, an die eine Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird, für die Steuerschuld gesamtschuldnerisch haftet, muss den Anforderungen der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die Teil der Gemeinschaftsrechtsordnung sind und zu denen u. a. die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit gehören, genügen.	Art. 21 Abs. 3, Art. 22 Abs. 8 der 6. USt-RL Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der USt.	EuGH vom 11. 5. 2006 – Rs. C-384/04, Federation of Technological Industries, EuGHE 2006 S. I-4191 = DB 2006 S. 1196 = UR 2006 S. 410 = DStR 2006 S. 897
§ 26			
§ 26 Abs. 5 (§ 8 Abs. 1)	Nach Art. 151 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL ist das Abwracken von Altschiffen der Marine eines anderen Staates, der Vertragspartei des Nordatlantikvertrags ist, in einem Mitgliedstaat nur dann von der MwSt befreit, wenn – diese Leistung an einen Teil der Streitkräfte dieses anderen Staates, die der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen, oder an ihr ziviles Begleitpersonal bewirkt wird und – eben diese Leistung an einen Teil dieser im betreffenden Mitgliedstaat stationierten oder dort als Gaststreitkräfte befindlichen Streitkräfte oder an ihr ziviles Begleitpersonal bewirkt wird.	Art. 151 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL Steuerfreie Abwrackung von Altschiffen der US-Marine im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.	EuGH vom 26. 4. 2012 – Rs. C-225/11, Able UK Ltd, DB 2012 S. 1254 (Ls.) = UR 2012 S. 554

Betroffene Vorschrift des UStG	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 27a			
§ 27a	Die Steuerverwaltung eines Mitgliedsstaats darf einer Gesellschaft nach Art. 213, 214 und 273 MwStSystRL die Zuteilung einer MwSt-Identifikationsnummer nicht nur deshalb versagen, weil sie nach Ansicht dieser Verwaltung nicht über die materiellen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um die angegebene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, und weil der Inhaber der Anteile dieser Gesellschaft bereits mehrfach eine solche Nummer für Gesellschaften erhalten hat, die nie wirklich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben und deren Anteile kurz nach der Zuteilung dieser Nummer übertragen wurden. Die betreffende Steuerverwaltung muss anhand objektiver Anhaltspunkte darlegen, dass ernsthafte Anzeichen für den Verdacht bestehen, dass die zugewiesene MwSt-Identifikationsnummer in betrügerischer Weise verwendet werden wird. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts zu würdigen, ob die Steuerverwaltung ernsthafte Anzeichen für das Vorliegen eines Risikos der Steuerhinterziehung im Ausgangsverfahren vorgelegt hat.	Art. 213, 214 und 273 MwStSystRL Versagung einer MwSt-Identifikationsnummer infolge fehlender materieller, technischer und finanzieller Mittel des Stpfl. zur Ausübung der angegebenen wirtschaftlichen Tätigkeit – Bekämpfung von Steuerhinterziehung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	EuGH vom 14. 3. 2013 – Rs. C-527/11, Ablesio SIA, DB 2013 S. 677 (Ls.) = UR 2013 S. 392

Sonstige Gesetze

Steuerliche Neutralität	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 22 Abs. 1 UStG	Einfluss der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit, wenn gegen den Stpfl. wegen verspäteter Verbuchung und verspätet ausgewiesener annullierter Rechnung trotz Behebung dieser Verstöße eine Verwaltungsgeldstrafe verhängt wird, die dem Betrag der nicht rechtzeitig entrichteten MwSt entspricht.	Art. 242 und 273 MwStSystRL Annullierung einer verspätet verbuchten Rechnung.	EuGH vom 20. 6. 2013 – Rs. C-259/12, Rudopi M 91, DB 2013 S. 1825 (Ls.) = UR 2013 S. 633
§ 3 Abs. 9, § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG	Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass es für die Feststellung einer Verletzung dieses Grundsatzes genügt, dass zwei aus der Sicht des Verbrauchers gleiche oder gleichartige Dienstleistungen, die dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigen, hinsichtlich der MwSt unterschiedlich behandelt werden. Für die Annahme einer solchen Verletzung bedarf es also nicht noch der Feststellung, dass die betreffenden Dienstleistungen tatsächlich in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen oder dass der Wettbewerb wegen dieser Ungleichbehandlung verzerrt ist.	Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. USt-RL Steuerliche Neutralität bei unterschiedlich besteuerten Dienstleistungen	EuGH vom 10. 11. 2011 – Rs. C-259,260/10, Rank Group, DB 2011 S. 2644 (Ls.) = UR 2012 S. 104

Betroffene Vorschrift	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1 UStG	Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität steht einer Sanktion entgegen, die darin besteht, bei einer verspäteten Entrichtung der MwSt das Recht auf Vorsteuerabzug zu versagen, nicht hingegen einem Säumniszuschlag, sofern diese Sanktion den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.	Art. 179, 180 und 273 MwStSystRL Ausschlussfrist für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug und Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug.	EuGH vom 12. 7. 2012 – Rs. C-284/11, EMS-Bulgaria Transport OOD, DB 2012 S. 1963 (Ls.) = UR 2012 S. 642
Verhältnismäßigkeit			
§ 22 Abs. 1 UStG	Es widerspricht dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität nicht, dass die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats gegen einen Stpfl., der seine Verpflichtung, Umstände, die für die Berechnung der von ihm geschuldeten MwSt von Bedeutung sind, zu verbuchen und auszuweisen, nicht innerhalb der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist erfüllt hat, eine Verwaltungsgeldstrafe verhängt, die dem Betrag der nicht rechtzeitig entrichteten MwSt entspricht, wenn dieser Steuerpflichtige das Versäumnis in der Folge behoben und die geschuldete Steuer in voller Höhe zuzüglich Zinsen entrichtet hat. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung der Art. 242 und 273 MwStSystRL zu prüfen, ob angesichts der Umstände des Ausgangsverfahrens, insbesondere angesichts der Zeitspanne, in der die Unregelmäßigkeit berichtigt wurde, der Schwere dieser Unregelmäßigkeit und einer etwaig vorliegenden Steuerhinterziehung oder Umgehung der geltenden Gesetze, die dem Stpfl. anzulasten wäre, die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der Ziele erforderlich ist, die in der Sicherstellung der genauen Erhebung der Steuer und in der Vermeidung von Steuerhinterziehung bestehen.	Art. 242 und 273 MwStSystRL Einfluss der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit, wenn gegen den Stpfl. wegen verspäteter Verbuchung und verspätet ausgewiesener annullierter Rechnung trotz Behebung dieser Verstöße eine Verwaltungsgeldstrafe verhängt wird, die dem Betrag der nicht rechtzeitig entrichteten MwSt entspricht.	EuGH vom 20. 6. 2013 – Rs. C-259/12, Rudopi M 91, DB 2013 S. 1825 (Ls.) = UR 2013 S. 633
Erstattung von Steuern			
§ 37 AO	Der Grundsatz, wonach Abgaben, die in einem Mitgliedstaat unter Verstoß gegen die Vorschriften des Unionsrechts erhoben wurden, zu erstatten sind, verbietet es diesem Staat nicht, die Erstattung des Teils der MwSt, dessen Abzug durch eine gegen das Unionsrecht verstoßende nationale Maßnahme verhindert wurde, mit der Begründung abzulehnen, dieser Teil der Steuer sei mit einer dem Stpfl. gewährten und sowohl von der EU als auch von diesem Staat finanzierten Beihilfe subventioniert worden, sofern die mit der Ablehnung des Vorsteuerabzugs verbundene wirtschaftliche Belastung vollständig neutralisiert wurde.	Regel Nr. 7 Verordnung (EG) Nr. 448/2004; Art. 87 EGV Unvollständige Erstattung der ohne Rechtsgrund gezahlten MwSt – nationale Regelung, wonach die Erstattung der MwSt aufgrund ihrer Abwälzung auf einen Dritten ausgeschlossen ist – Ausgleich in Form einer Beihilfe, die einen Teil der nicht abzugsfähigen MwSt umfasst – ungerechtfertigte Bereicherung	EuGH vom 16. 5. 2013 – Rs. C-191/12, Alakor Gabonatermel és Forgalmazó Kft., DB 2013 S. 1399 (Ls.) = DB0594093

Betroffene Vorschrift	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§§ 37, 168, 233a AO	Ein Stpfl., der einen zu hohen MwSt-Betrag entrichtet hat, den ein Mitgliedstaat unter Verstoß gegen die MwSt-Vorschriften der Union erhoben hatte, kann Erstattung der unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Steuer sowie deren Verzinsung beanspruchen. Ob der Hauptbetrag nach einer Regelung über die einfache Verzinsung, einer Zinseszinsregelung oder nach einer anderen Regelung zu verzinsen ist, ist nach nationalem Recht unter Beachtung der Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz zu bestimmen.	2. USt-RL und 6. USt-RL Modalitäten für den Ersatz des finanziellen Schadens wegen Überzahlung von MwSt.	EuGH vom 19. 7. 2012 – Rs. C-591/10, Littlewoods Retail Ltd u. a., DB 2012 S. 1903 (Ls.) = UR 2012 S. 772
§ 37 AO	Der Grundsatz der Effektivität steht einer nationalen Regelung über die Rückforderung einer Nichtschuld nicht entgegen, auch wenn für die zivilrechtliche Klage auf Rückerstattung einer Nichtschuld eine längere Verjährungsfrist als für die gegenüber der Finanzverwaltung besteht. Dieser Stpfl. muss aber die Erstattung der Steuer von der Finanzverwaltung tatsächlich verlangen können. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Anwendung einer solchen Regelung zur Folge hat, dass dem Stpfl. das Recht vollständig genommen wird, die nicht geschuldete MwSt, die er selbst dem Empfänger seiner Dienstleistungen erstatten musste, von der Finanzverwaltung zurückzuerhalten.	Art. 21 Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL Effektivität bei der Rückforderung von nicht geschuldeter MwSt.	EuGH vom 15. 12. 2011 – Rs. C-427/10, Banca Antoniana Popolare Veneta SpA, UR 2012 S. 184
§ 37 AO	Erstattungsanspruch wegen nicht mit dem Unionsrecht vereinbarter Abgaben.	Art. 183 MwStSystRL Nichterstattung einer rechtsgrundlos entrichteten Abgabe.	EuGH vom 6. 9. 2011 – Rs. C-398/09, Lady & Kid A/S, Direct Nyt ApS, A/S Harald Nyborg Isenkram- og Sportsforretning, UR 2012 S. 326
§§ 37, 168, 233a AO	Die rückwirkende Verlängerung der Frist für die Erstattung eines MwSt-Überschusses widerspricht Art. 183 MwStSystRL i. V. mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, wenn dadurch der Anspruch auf Verzugszinsen auf den zu erstattenden Betrag entfällt.	Art. 18 Abs. 4 der 6. USt-RL; Art. 183 Abs. 1, Art. 252 der MwStSystRL Wegfall von Zinsen durch rückwirkende Fristverlängerung für die Erstattung der Steuer.	EuGH vom 12. 5. 2011 – Rs. C-107/10, Enel Maritsa Iztok 3 AD, DB 2011 S. 1204 = DB0421694 (Ls.) = UR 2011 S. 507
§ 37 AO	Ein Wirtschaftsteilnehmer kann Erstattung rechtsgrundlos entrichteter Steuerbeträge verlangen, die er für steuerbefreite, aber irrtümlich von dem Mitgliedstaat für steuerpflichtig gehaltene Umsätze gezahlt hat. Ungerechtfertigte Bereicherung kann dem Erstattungsverlangen nicht entgegengehalten werden, wenn dadurch die steuerliche Neutralität und die Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer verletzt werden würden.	Art. 28 der 6. USt-RL Erstattung von zu Unrecht gezahlter MwSt.	EuGH vom 10. 4. 2008 – Rs. C-309/06, Marks & Spencer, DB 2008 S. 1249 = UR 2008 S. 592
KostO			
§ 53 Abs. 2 GmbHG	Beurkundungsgebühren, die ein beamteter Notar als Gläubiger erhebt und teilweise an das Land abführt, sind eine unzulässige Steuer i. S. der RL.	Art. 4, 11 und 12 der RL 69/335/EWG; RL 85/303/EWG MwSt für die Beurkundung einer Kapitalerhöhung durch einen beamteten Notar in Baden-Württemberg.	EuGH vom 30. 6. 2005 – Rs. C-165/03, Mathias Längst, EuGHE 2006 S. I-5637 = BFH/NV Beil. 2005 S. 298 = IWB 2005 S. 616 (Vorlagebeschluss: LG Stuttgart vom 7. 4. 2003 – 19 T 288/02, GmbHR 2004 S. 187)

Betroffene Vorschrift	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
Sonstiges Steuerrecht			
Verhältnis von Unionsrecht zum nationalen Recht (§ 4 Nr. 22, § 15 Abs. 1)	Ein Stpfl. kann nicht gem. Art. 168 der MwStSystRL oder der zur Umsetzung dieses Artikels erlassenen nationalen Bestimmung ein Recht auf Abzug der auf der Eingangsstufe entrichteten MwSt beanspruchen, wenn seine auf der Ausgangsstufe erbrachten Bildungsdienstleistungen aufgrund einer im nationalen Recht unter Verstoß gegen Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL vorgesehene Befreiung nicht der MwSt unterliegen. Der Stpfl. kann sich jedoch auf die Unvereinbarkeit der Befreiung mit Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der MwStSystRL berufen, damit sie nicht auf ihn angewandt wird, wenn er – selbst unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, den diese Bestimmung den Mitgliedstaaten einräumt – nicht objektiv als Einrichtung angesehen wird, deren Zielsetzung mit der einer Bildungseinrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist. Das muss das nationale Gericht prüfen. Dann unterliegen die Bildungsdienstleistungen der MwSt, und der des Stpfl. kann daher das Recht auf Abzug der auf der Eingangsstufe entrichteten MwSt in Anspruch nehmen.	Art. 132 Abs. 1 Buchst. i, Art. 133, Art. 134 und 168 MwStSystRL Vorsteuerabzug von Einrichtungen des Privatrechts für in Gewinnerzielungsabsicht erbrachte steuerfreie Bildungsleistungen.	EuGH vom 28. 11. 2013 – Rs. C-319/12, MDDP sp. z o.o. Akademia Biznesu, sp. Komandytowa, DB 2014 S. 37
Beweislast (§ 15 Abs. 1; § 2 Abs. 1, § 14 Abs. 4 UStG)	Liefert die Steuerbehörde konkrete Anhaltspunkte für einen Betrug, verbieten die MwStSystRL und der Grundsatz der Steuerneutralität es nicht, dass das nationale Gericht auf der Grundlage einer umfassenden Beurteilung des konkreten Falls prüft, ob der Aussteller der Rechnung den fraglichen Umsatz selbst ausgeführt hat. Das Recht auf Vorsteuerabzug darf jedoch nur dann verweigert werden, wenn die Steuerbehörde anhand objektiver Umstände nachweist, dass der Rechnungsempfänger wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Rechts auf Vorsteuerabzug angeführte Umsatz in eine vom Rechnungsaussteller oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe der Leistungskette begangene Steuerhinterziehung einbezogen war.	Art. 9 MwStSystRL Versagung des Rechts eines Stpfl. auf Vorsteuerabzug bei seiner Kenntnis oder seinem Kennenmüssen der Einbeziehung seines Eingangsumsatzes in eine vom Rechnungsaussteller oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe der Leistungskette begangenen Steuerhinterziehung.	EuGH vom 6. 9. 2012 – Rs. C-324/11, Gábor Tóth, DB0492519 = UR 2012 S. 851
Beweislast (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)	Die Art. 167, 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a und Art. 273 MwStSystRL stehen einer nationalen Praxis entgegen, nach der die Steuerbehörde das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung verweigert, der Stpfl. habe sich nicht vergewissert, dass der Aussteller der Rechnung über die Gegenstände, für die das Recht auf Vorsteuerabzug geltend gemacht werde, Stpfl. sei, dass er über die fraglichen Gegenstände verfügt habe, sie habe liefern können und dass er seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Erklärung und Abführung der MwSt nachgekommen sei.	Art. 167, Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a, Art. 220 Nr. 1, Art. 226, Art. 273 MwStSystRL Beweislast für Voraussetzungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts und die Berechtigung, das Recht auf Vorsteuerabzug bei vorschriftswidrigem Verhalten des Ausstellers der Rechnung über die Gegenstände und Dienstleistungen, für die dieses Recht geltend gemacht wird, zu verweigern.	EuGH vom 21. 6. 2012 – Rs. C-80/11 und Rs. C-142/11, Mahagében Kft. und Péter Dávid, DB 2012 S. 1484 (Ls.) = UR 2012 S. 591

Betroffene Vorschrift	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
Beweislast (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)	Die Behörde kann den Vorsteuerabzug auch nicht mit der Begründung verweigern, der Stpfl. verfüge neben der Rechnung über keine weiteren Unterlagen, mit denen nachgewiesen werden könnte, dass die genannten Umstände vorlägen, obgleich die in der MwStSystRL vorgesehenen materiellen und formellen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug vorliegen und der Stpfl. über keine Anhaltspunkte verfügte, die Unregelmäßigkeiten oder Steuerhinterziehung in der Sphäre des Rechnungsausstellers vermuten ließen.		
Verfahrensrecht, Anrechnung von MwSt	Die geschuldete MwSt kann ohne Verstoß gegen Art. 1 Abs. 2 der MwStSystRL betragsgenau auf eine nicht harmonisierte Abgabe angerechnet werden.	Art. 1 Abs. 2 Satz 1, Art. 73, Art. 135 Abs. 1 Buchst. i, Art. 401 MwStSystRL Anrechnung von MwSt auf eine „Sonderabgabe“.	EuGH vom 24. 10. 2013 – Rs. C-440/12, Metropol Spielstätten Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), DB 2013 S. 2660 = UR 2013 S. 866
Verfahrensrecht	Das Unionsrecht schließt nicht aus, dass eine Vorschrift des nationalen Rechts gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, wenn gegen eine Person, die es pflichtwidrig versäumt hat, sich zum Register der MwStspflichtigen anzumelden, und die diese Steuer nicht schuldet, eine Geldbuße i. H. des für den Wert der gelieferten Gegenstände geltenden normalen MwSt-Satzes verhängt werden darf. Es ist prüfen, ob wegen der Umstände des Falles und wegen des konkret verhängten Betrags und einer etwa vorliegenden Steuerhinterziehung oder Umgehung der geltenden Gesetze die Höhe der Sanktion über das hinausgeht, was zur Erreichung der Ziele erforderlich ist, die in der Sicherstellung der genauen Erhebung der Steuer und in der Vermeidung von Steuerhinterziehungen bestehen.	Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL Sanktionen wegen versäumter Selbstveranlagung. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.	EuGH vom 19. 7. 2012 – Rs. C-263/11, Ainars Rēdlihs, DB 2012 S. 1851 (Ls.) = UR 2012 S. 790
Verfahrensrecht	Es ist einem Mitgliedstaat im Bereich der MwSt nicht verwehrt, eine nationale Ausnahmevorschrift anzuwenden, die die automatische Einstellung von bei dem drittinstanzlichen FG anhängigen Verfahren vorsieht, wenn diese Verfahren auf eine Klage zurückgehen, die mehr als zehn Jahre vor Inkrafttreten dieser Vorschrift erhoben wurde, und die Finanzverwaltung in den ersten beiden Gerichtsinstanzen unterlegen ist, wobei diese automatische Einstellung zur Folge hat, dass die in der zweiten Gerichtsinstanz ergangene Entscheidung rechtskräftig wird und die von der Verwaltung geltend gemachte Forderung erlischt.	Art. 4 Abs. 3, Art. 2 und 22 der 6. USt-RL Automatische Einstellung der bei dem drittinstanzlichen FG anhängigen Verfahren.	EuGH vom 29. 3. 2012 – Rs. C-500/10, Belvedere Construzioni Srl, DB 2012 S. 1015 (Ls.) = UR 2012 S. 768
Verfahrensrecht	Den Mitgliedstaaten wird nicht vorgeschrieben, ihr nationales Verfahrensrecht so zu gestalten, dass die Steuerbarkeit und die MwSt-Pflicht einer Dienstleistung beim Leistungserbringer und beim Leistungsempfänger in kohärenter Weise beurteilt werden.	Art. 17 Abs. 1, 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a sowie Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL Vorrang des Gemeinschaftsrechts und Grundsatz der Rechtskraft in einer Vorschrift des nationalen Rechts.	EuGH vom 26. 1. 2012 – Rs. C-218/10, ADV Allround Vermittlungs AG i.L., DB 2012 S. 384 = UR 2012 S. 175; vom 3. 9. 2009 – Rs. C-2/08, Fallimento Olimpico Srl, BFH/NV 2009 S. 1762

Betroffene Vorschrift	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
Verfahrensrecht	Verfahrensrecht hindert nicht die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu missbräuchlichen Praktiken. Das Gemeinschaftsrecht steht in einem MwSt-Rechtsstreit, der ein Veranlagungsjahr betrifft, für das noch keine endgültige gerichtliche Entscheidung ergangen ist, einer nationalen Regelung entgegen, wenn und soweit eine Vorschrift das mit dem Rechtsstreit befasste Gericht an der Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen zu missbräuchlichen Praktiken auf dem Gebiet der MwSt hindert.	Art. 234 EG Rechtskraft in einer MwSt-Sache.	EuGH vom 3. 9. 2009 – Rs. C-2/08, Fallimento Olimpico Srl, BFH/NV 2009 S. 1762
Verfahrensrecht	Ein Mitgliedstaat ist durch das gemeinsame MwSt-System nicht daran gehindert, in seinem Recht eine verwaltungsrechtliche Sanktion vorzusehen, die gegen MwStspflichtige verhängt werden kann, wie die „zusätzliche Steuerschuld“ i. S. von Art. 109 Abs. 5 und 6 des polnischen MwStG.	Art. 2 Abs. 1 und 2 der 1. USt-RL; Art. 10 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der 6. USt-RL „Zusätzliche Steuerschuld“ als Sanktion, wenn der Stpfl. in seiner Steuererklärung einen höheren als den ihm zustehenden Betrag ausgewiesen hat.	EuGH vom 15. 1. 2009 – Rs. C-52/07, K-1, DB 2009 382 (Ls.) = UR 2009 S. 138
Allgemeines Verbrauchsteuerrecht	Eine Steuer auf die entgeltliche Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle im Rahmen einer Bewirtungstätigkeit ist als eine Steuer auf Dienstleistungen keine umsatzbezogene Steuer im Zusammenhang mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren i. S. von Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 der RL 92/12/EWG.	Art. 3 Abs. 3 der RL 92/12/EWG – Verbrauchsteuer-RL; Art. 33 der 6. USt-RL Kommunale Steuer auf die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle.	EuGH vom 10. 3. 2005 – Rs. C-491/03, Weinschänken GmbH, EuGHE 2005 S. I-2025 = BFH/NV Beil. 2005 S. 210 = ISTR 2005 S. 235 (Vorlagebeschluss: Hess. Verwaltungsgerichtshof vom 1. 10. 2003 – 5 UE 3006/02, ISTR 2004 S. 127)
Allgemeines Verkehrssteuerrecht	Die lokale Unternehmenssteuer HIPA hat nicht den Charakter einer USt i. S. von Art. 33 der 6. USt-RL, u. a. weil sie nach dem Umsatz in einem bestimmten Zeitraum berechnet wird.	Art. 33 Abs. 1 der 6. USt-RL Begriff der USt. Lokale Unternehmenssteuer.	EuGH vom 11. 10. 2007 – Rs. C-283/06, KÖGAZ rt ua. und Rs. C-312/06, OTP Garancia Biztosító, EuGHE 2007 S. I-8463 = UR 2007 S. 906
Allgemeines Verkehrssteuerrecht	Verbot der Erhebung einer italienischen regionalen Steuer auf Produktionstätigkeiten (IRAP).	Art. 33 der 6. USt-RL steht der Beibehaltung der IRAP nicht entgegen.	EuGH vom 3. 6. 2006 – Rs. C-475/03, Banca popolare di Cremona, EuGHE 2006 S. I-9373
Allgemeines Verkehrssteuerrecht	Verbot der Erhebung einer spanischen gestaffelten oder proportionalen Steuer auf beurkundete Rechtsakte, die hinsichtlich des Steuertatbestands, der Steuerbemessungsgrundlage und des Stpfl. mit der MwSt übereinstimmt.	Art. 33 der 6. USt-RL steht der Erhebung einer gestaffelten oder proportionalen Steuer auf beurkundete Rechtsakte nicht entgegen.	EuGH vom 27. 11. 2008 – Rs. C-151/08, N.N. Renta SA
Allgemeines Verkehrssteuerrecht	Art. 33 der 6. USt-RL ist dahingehend auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks künftige Bauleistungen in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Verkehrssteuern wie die „GrEST“ des deutschen Rechts einzubeziehen und somit einen nach der 6. USt-RL unterliegenden Vorgang zusätzlich mit diesen weiteren Steuern zu belegen, sofern diese nicht den Charakter von USt haben.	Art. 33 der 6. USt-RL steht der gleichzeitigen Erhebung von GrEST und USt nicht entgegen.	EuGH vom 27. 11. 2008 – Rs. C-156/08, Monika Vollkommer, DB 2009 S. 382 (Ls.) = UR 2009 S. 136 (Vorlageentscheidung: FG Niedersachsen vom 2. 4. 2008 – 7 K 333/06, UR 2008 S. 381)

Betroffene Vorschrift	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
Kenntnis von einem Steuerbetrug			
Versagung des Vorsteuerabzugs § 15 Abs. 1	Die Art. 2, 9, 14, 62, 63, 167, 168 und 178 MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass sie es einem Stpfl. verwehren, das Recht, die MwSt auf eine Lieferung von Gegenständen als Vorsteuer abzuziehen, mit der Begründung zu versagen, diese Lieferung werde angesichts von Hinterziehungen oder Unregelmäßigkeiten auf ihr vorausgehenden oder nachfolgenden Umsatzstufen als nicht tatsächlich bewirkt betrachtet, ohne dass aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass dieser Stpfl. wusste oder wissen musste, dass der zur Begründung des Rechts auf Vorsteuerabzug angeführte Umsatz in eine auf einer vorausgehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe der Lieferkette begangene MwSt-Hinterziehung einbezogen war, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.	Art. 2, 9, 14, 62, 63, 167, 168 und 178 MwStSystRL Unionsrechtswidrige Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug eines Stpfl. ohne objektiven Nachweis seiner Kenntnis oder seines Kennenmüssens von der Einbeziehung seines Eingangsumsatzes in eine auf einer vorausgegangenen oder nachfolgenden Umsatzstufe der Lieferkette begangene MwSt-Hinterziehung.	EuGH vom 6. 12. 2012 – Rs. C-285/11, Bonik EOOD, DB0560998 = UR 2013 S. 195
Versagung des Vorsteuerabzugs § 15 Abs. 1 (§ 2 Abs. 1, § 14 Abs. 4)	Der Steuerbehörde ist untersagt, einem Stpfl. das Recht auf Abzug geschuldeter oder entrichteter MwSt für ihm erbrachte Dienstleistungen mit der Begründung zu verweigern, dass der Aussteller der Rechnung über diese Dienstleistungen die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer nicht angemeldet habe, ohne dass diese Behörde anhand objektiver Umstände nachweist, dass der Stpfl. wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Rechts auf Vorsteuerabzug angeführte Umsatz in eine vom Rechnungsaussteller oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe der Leistungskette begangene Steuerhinterziehung einbezogen war.	Art. 9 MwStSystRL Versagung des Rechts eines Stpfl. auf Vorsteuerabzug bei seiner Kenntnis oder seinem Kennenmüssen der Einbeziehung seines Eingangsumsatzes in eine vom Rechnungsaussteller oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe der Leistungskette begangene Steuerhinterziehung.	EuGH vom 6. 9. 2012 – Rs. C-324/11, Gábor Tóth, DB0492519 = UR 2012 S. 851
Versagung der Steuerbefreiung § 6a Abs. 1 (§ 18e)	Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL verwehrt es nicht, dem Verkäufer den Anspruch auf Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu versagen, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass der Verkäufer seinen Nachweispflichten nicht nachgekommen ist oder dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm bewirkte Umsatz mit einer Steuerhinterziehung des Erwerbers verknüpft war, und er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine eigene Beteiligung an dieser Steuerhinterziehung zu verhindern.	Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL Versagung der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung bei fehlendem Nachweis durch den Verkäufer bezüglich des physischen Verbringens des Liefergegenstands an einen Ort außerhalb des Liefermitgliedstaats.	EuGH vom 6. 9. 2012 – Rs. C-273/11, Mecsek-Gabona Kft, DB 2012 S. 2315 = UR 2012 S. 796
Missbrauch			
Missbrauchs begriff	Der Steuervorteil, der sich daraus ergibt, dass ein Unternehmen Wirtschaftsgüter least, anstatt diese Wirtschaftsgüter unmittelbar zu erwerben, stellt keinen Steuervorteil dar, dessen Gewährung dem mit den einschlägigen Bestimmungen der 6. USt-RL und des zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Rechts verfolgten Ziel zuwiderliefe, sofern die Vertragsbedingungen, insbesondere zur Miethöhe,	Art. 2 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 der 6. USt-RL Begriff der missbräuchlichen Praxis Von einer Unternehmensgruppe bewirkte Leasingumsätze mit dem Zweck, die Entrichtung der nicht abziehbaren MwSt zu staffeln.	EuGH vom 22. 12. 2010 – Rs. C-103/09, Weald Leasing, DB 2011 S. 220 (Ls.) = UR 2011 S. 705 = BFH/NV 2011 S. 397

Betroffene Vorschrift	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht - Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
Missbrauchsbeginn	normalen Marktbedingungen entsprechen und die Beteiligung einer zwischengeschalteten dritten Gesellschaft an diesen Umsätzen nicht geeignet ist, ein Hindernis für die Anwendung dieser Bestimmungen zu bilden. Der Umstand, dass dieses Unternehmen im Rahmen seiner normalen Handelsgeschäfte keine Leasingumsätze tätigt, ist insoweit ohne Belang. Stellen bestimmte Leasingumsätze betreffende Vertragsbedingungen und/oder die Mitwirkung einer zwischengeschalteten dritten Gesellschaft an diesen Umsätzen eine missbräuchliche Praxis dar, sind diese Umsätze in der Weise neu zu definieren, dass auf die Lage abgestellt wird, die ohne die Vertragsbedingungen mit Missbrauchscharakter und/oder die Mitwirkung dieser Gesellschaft bestanden hätte.		
Missbrauchsbeginn	Künstliche Aufspaltung der Leistung in mehrere Bestandteile.	Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 13 Teil B Buchst. a und d der 6. USt-RL Eine missbräuchliche Praxis liegt vor, wenn mit den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil erlangt werden soll.	EuGH vom 21. 2. 2008 – Rs. C-425/06, Part Service Srl, DB 2008 S. 622 (Ls.) = UR 2008 S. 461
Vorrang des Unionsrechts			
Berufungsrecht auf Unionsrecht	Art. 80 Abs. 1 MwStSystRL räumt den betroffenen Gesellschaften das Recht ein, sich unmittelbar auf diese Vorschrift zu berufen, um sich der Anwendung nationaler Bestimmungen zu widersetzen, die mit ihr unvereinbar sind. Ist dem vorlegenden Gericht eine Auslegung des innerstaatlichen Rechts, die mit Art. 80 Abs. 1 MwStSystRL im Einklang steht, nicht möglich, hat es alle Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts unangewendet zu lassen, die Art. 80 Abs. 1 MwStSystRL zuwiderlaufen.	Art. 73, 80 Abs. 1 MwStSystRL Normalwert als Steuerbemessungsgrundlage für die Veräußerung von Immobilien zwischen verbundenen Unternehmen.	EuGH vom 26. 4. 2012 – Rs. C-621/10 und Rs. C-129/11, Balkan and Sea Properties ADSITS und Provadinvest OOD, DB 2012 S. 1308 (Ls.) = UR 2012 S. 435
Staatshaftung, Schadensersatz			
Schadensersatz einer Finanzbehörde wegen MwSt-Hinterziehung	Die Klage einer Behörde eines Mitgliedstaats gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche und juristische Personen auf Ersatz des Schadens, der durch eine haftungsauslösende unerlaubte Verabredung zur Hinterziehung von in dem erstgenannten Mitgliedstaat geschuldeter MwSt entstanden ist, ist eine Zivil- und Handelssache i. S. von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.	Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.	EuGH vom 12. 9. 2013 – Rs. C-49/12, Sunico

Betroffene Vorschrift	Grundsätze der Entscheidung	Vorschriften im Gemeinschaftsrecht – Problem	EuGH-Urteil, Fundstelle Vorlage/Urteil durch deutsches Gericht
§ 37 AO	Ein Mitgliedstaat kann die Schadensersatzforderung eines Abnehmers, auf den der Abgabepflichtige eine nicht geschuldete Abgabe abgewälzt hat, mit der Begründung zurückweisen, dass ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen der Erhebung dieser Abgabe und dem entstandenen Schaden fehlt, sofern der Abnehmer diese Forderung nach dem nationalen Recht gegen den Abgabepflichtigen richten kann und der Ersatz des ihm entstandenen Schadens durch den Abgabepflichtigen nicht praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert wird.	Schadensersatz gegen den Staat ist subsidiär.	EuGH vom 20. 10. 2011, Rs. C-94/10, Danfoss und Sauer Danfoss, EU-UStB 2011 S. 81 = HFR 2011 S. 1393
Staatshaftung	Es ist gemeinschaftsrechtswidrig, dass eine Staatshaftungsklage, die auf eine in einem Urteil des Gerichtshofs gem. Art. 226 EG festgestellte Verletzung des Unionsrechts durch ein nationales Gesetz gestützt wird, nur Erfolg haben kann, wenn der Kläger zuvor alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat, die auf die Anfechtung der Gültigkeit des auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen beschwerenden Verwaltungsakts gerichtet sind, während eine solche Regelung nicht für eine Staatshaftungsklage gilt, die darauf gestützt wird, dass das zuständige Gericht das betreffende Gesetz für verfassungswidrig erklärt hat.	Art. 226 EG Staatshaftungsklage.	EuGH vom 26. 1. 2010 – Rs. C-118/08, Transportes Urbanos y Servicios Generales SAL, BFH/NV 2010 S. 578
Zinsen			
§ 15 Abs. 1 (§ 16 Abs. 1)	Es widerspricht Art. 183 der MwStSystRL, wenn ein Stpfl., der die Erstattung des Vorsteuerüberschusses beantragt hat, den er auf die von ihm geschuldete MwSt gezahlt hat, von der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats keine Verzugszinsen wegen der von ihr verspätet geleisteten Erstattung für den Zeitraum verlangen kann, in dem Gerichtsentscheidungen Verwaltungsakte aufgehoben hatte, die die Erstattung ausgeschlossen hatten.	Art. 183 MwStSystRL Erstattung des MwSt-Überschusses durch Verrechnung – Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen an den Stpfl.	EuGH vom 24. 10. 2013 – Rs. C-431/12, SC Rafinaria Steaua Romăna SA, DB0628502

Liste B: Anhängige Verfahren (Stand: 31. 12. 2013)

UStG	Verfahrensgegenstand	Rechtssache	Verfahrensstand/Vorlage durch deutsches Gericht
§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 21	Einfuhr bei Überschreiten der Versandfrist Sind die Art. 203 und 204 ZK i. V. mit Art. 859 Nr. 2 Buchst. c DV-ZK dahin auszulegen, dass das (bloße) Überschreiten der gem. Art. 356 Abs. 1 DV-ZK zum ZK festgelegten Versandfrist nicht zu einer Zollschuld wegen Entziehens aus der zollamtlichen Überwachung i. S. von Art. 203 des Zollkodex führt, sondern zu einer Zollschuld nach Art. 204 des Zollkodex? Wird nach Art. 7 der 6. USt-RL MwSt geschuldet, wenn eine Zollschuld ausschließlich nach Art. 204 des Zollkodex entsteht?	Rs. C-480/12, X BV	anhängig

UStG	Verfahrensgegenstand	Rechtssache	Verfahrensstand/Vorlage durch deutsches Gericht
§ 1a Abs. 5	Ist Art. 3 Abs. 2 der RL 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren dahin auszulegen, dass diese Bestimmung verlangt, dass das verfolgte Ziel nicht mit einer anderen harmonisierten Steuer erreicht werden kann?	Rs. C-82/12, Transportes Jordi Besora	EuGH-Urteil vom 27. 2. 2014
§ 2 Abs. 3	Stehen die Vorschriften der MwStSystRL der Erhebung der MwSt auf Umsätze einer Gemeinde entgegen, die im Verkauf von Vermögensgegenständen einschließlich Immobilien bestehen, die kraft Gesetzes oder unentgeltlich erworben wurden, insbesondere im Wege des Erwerbs von Todes wegen oder der Schenkung, oder in der Einbringung dieser Gegenstände als Sacheinlage in Handelsgesellschaften?	Rs. C-72/13, Gmina Wroclaw	anhängig
§ 4 Nr. 8	Unterliegen die den Verkauf von Aktien betreffenden Transaktionen durch einen Stpfl. , die den Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen einschließen, der MwSt, wenn man die Ausnahme berücksichtigt, die sie für Wertpapiere vorsieht, deren Besitz rechtlich oder tatsächlich das Eigentums- oder Nutzungsrecht an einem Grundstück oder Grundstücksteil begründet?	Rs. C-139/12, Caixa d'Estalvis i Pensions de Barcelona	EuGH-Urteil vom 20. 3. 2014
§ 4 Nr. 8 Buchst. c und e	Schließt der Ausdruck andere Handelspapiere oder „sonstige Wertpapiere“ in Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 und 5 der 6. USt-RL auch eine Grantoncard ein, bei der es sich um eine übertragbare Karte handelt, die zur (teilweisen) Bezahlung für Waren und Dienstleistungen verwendet wird, und, wenn ja, sind dann die Ausgabe und der Verkauf einer solchen Karte von der USt befreit?	Rs. C-461/12, Granton Advertising BV	anhängig Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott vom 24. 10. 2013
§ 4 Nr. 8 Buchst. h	Zu klären sind die Merkmale „durch die Mitgliedstaaten als solche definierte Sondervermögen“ im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersvorsorge, der Begriff der „Verwaltung“ solcher Vermögen und die Anwendbarkeit von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der 6. USt-RL auf Dienstleistungen wie jene, die von ATP erbracht werden.	Rs. C-464/12, ATP Pension Service A/S	EuGH-Urteil vom 13. 3. 2014, DB 2014 S. 696 (Ls.)
§ 4 Nr. 10 Buchst. a	Ist die Leistung eines von dem Gebrauchtwagenhändler unabhängigen Wirtschaftsteilnehmers, die darin besteht, gegen Zahlung eines Pauschalbetrags mechanische Ausfälle, die bestimmte Teile des Gebrauchtwagens betreffen können, zu versichern, in die Kategorie der von der MwSt befreiten Versicherungsumsätze einzuordnen ?	Rs. C-584/13, Mapfre asistencia compa- nia internacional de seguros y reaseguros und Mapfre warranty	anhängig
§ 4 Nr. 14 Buchst. b	Muss es sich bei dem "eng verbundenen Umsatz" um eine Dienstleistung handeln?	Rs. C-366/12, Klinikum Dortmund	EuGH-Urteil vom 13. 3. 2014, DB 2014 S. 694 (Vorlagebeschluss: BFH vom 15. 5. 2012 – V R 19/11, DB 2012 S. 1846)

UStG	Verfahrensgegenstand	Rechtssache	Verfahrensstand/Vorlage durch deutsches Gericht
§ 5 Abs. 1, 2	<p>Ist der Umstand, dass eingeführte Gegenstände einer Regelung für andere Lager als Zolllager, nämlich für MwSt-Lager, unterliegen sollen, nach Art. 16 der 6. USt-RL und nach den Art. 154 und 157 der MwStSystRL auch dann ausreichend, um die Befreiung von der Zahlung der MwSt zu gewähren, wenn die Verbringung nur urkundlich und nicht physisch erfolgt?</p> <p>Stehen die 6. USt-RL und die MwStSystRL einer Praxis entgegen, der zufolge ein Mitgliedstaat die EUSt einzieht, obwohl diese – aufgrund eines Irrtums oder Fehlers – im <i>Reverse-Charge</i>-Verfahren durch Eigenberechnung und einer gleichzeitigen Eintragung im Verkaufs- und Erwerbsregister entrichtet worden ist?</p>	Rs. C-272/13, Equoland Soc. coop. arl	anhängig
§ 8 Abs. 1	<p>Sind die Bestimmungen über die Befreiung von der MwSt nicht nur auf Lieferungen an den Betreiber eines Hochseeschiffes anwendbar, der diese Gegenstände für die Versorgung des Schiffes verwendet, sondern auch auf Lieferungen an Personen, die vom Betreiber des Schiffes verschieden sind, d. h. an nicht bekanntgegebene Mittelspersonen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung die endgültige Verwendung der Gegenstände schon bekannt und ordnungsgemäß belegt ist und der Steuerbehörde im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften entsprechende Beweise vorgelegt werden?</p>	Rs. C-526/13, Fast Bunkering Klaipeda UAB	anhängig
§ 10 Abs. 1	<p>Sind Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. USt-RL und Art. 3 der MwStSystRL dahin auszulegen, dass die „Pflegepauschale“, die von den Krankenkassen an Beherbergungseinrichtungen für ältere hilfsbedürftige Menschen gezahlt wird und die nach nationalem Recht von der MwSt befreit ist, eine Subvention darstellt, die unmittelbar mit dem Preis der den Bewohnern erbrachten Pflegeleistungen zusammenhängt und insofern in den Anwendungsbereich der MwSt fällt?</p>	Rs. C-151/13, Le Rayon d’Or SARL	EuGH-Urteil vom 27. 3. 2014
§ 10 Abs. 1	<p>Besteht die Steuerbemessungsgrundlage für die Lieferung eines unbeweglichen Gegenstands, dessen Preis die Parteien ohne einen Hinweis auf die MwSt festgelegt haben, in dem Preis für die Lieferung des Gegenstands oder in dem Preis abzüglich MwSt, wenn die Eigenschaft des Verkäufers als MwStspflichtige Person neu bewertet worden ist.</p>	Rs. C-312/13, Claudiu Rosu Rs. C-313/13, Catalin Ienciu	anhängig
§ 10 Abs. 1	<p>Was ist die Bemessungsgrundlage für eine solche Lieferung, wenn die Parteien in einem Kaufvertrag einen endgültigen und unwiderruflichen Preis vereinbaren und der Kaufvorgang anschließend von den Steuerbehörden wegen der Neubewertung des Verkäufers als steuerpflichtige Person als steuerbar angesehen wird. Ist MwSt als im Preis inbegriffen anzusehen ist oder ist sie zu diesem Preis hinzuzurechnen?</p>	Rs. C-444/13, Imre Solyom, Luiza Solyom	anhängig

UStG	Verfahrensgegenstand	Rechtssache	Verfahrensstand/Vorlage durch deutsches Gericht
§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1	Minderung der Bemessungsgrundlage, wenn in der Vertriebskette der Vermittler dem Empfänger des von ihm vermittelten Umsatzes einen Teil des Preises für den vermittelten Umsatz vergütet?	Rs. C-300/12, Ibero Tours	EuGH-Urteil vom 16. 1. 2014, DB 2014 S. 157 (Vorlagebeschluss: BFH vom 26. 4. 2012 – V R 18/11, DB 2012 S. 1484)
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage II	Die Kommission beantragt, festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 96 und 98 der MwStRL in Verbindung mit deren Anhängen II und III und deren Durchführungsverordnung verstoßen hat, dass sie auf digitale (oder elektronische) Bücher einen ermäßigten MwSt-Satz anwendet;	Rs. C-479/13, Kommission/Frankreich	anhängig
§ 12 Abs. 2 Nr. 10	Ist es mit Unionsrecht vereinbar, für die Beförderung von Personen im Verkehr mit Taxen im Nahverkehr den ermäßigten USt-Satz und für die Beförderung von Personen mit sog. Mietwagen im Nahverkehr den allgemeinen Steuersatz vorzuschreiben?	Rs. C-455/12, Eckard Pongratz / FA Würzburg mit Außenstelle Ochsenfurt	EuGH-Urteil vom 7. 2. 2014, DB 2014 S. 581 (Vorlagebeschluss: BFH vom 10. 7. 2012 – XI R 22/10, DB0524017 = UR 2012 S. 880)
§ 12 Abs. 2 Nr. 10	Stehen Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 i. V. mit Anhang H Kategorie 5 MwStSystRL und Art. 98 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Kategorie 5 MwStSystRL unter Beachtung des Neutralitätsprinzips einer nationalen Regelung entgegen, die für die Beförderung von Personen im Verkehr mit Taxen im Nahverkehr den ermäßigten USt-Satz vorsieht, wohingegen für die Beförderung von Personen mit sog. Mietwagen im Nahverkehr der Regelsteuersatz gilt?	Rs. C-454/12, Pro Med Logistik GmbH / FA Dresden-Süd	EuGH-Urteil vom 7. 2. 2014, DB 2014 S. 581 (Vorlagebeschluss: BFH vom 10. 7. 2012 – XI R 39/10, DB0524019 = UR 2012 S. 885)
§ 13a Abs. 1 Nr. 1, § 13b Abs. 2 Nr. 3	Ist im Lichte der Art. 206, 250 und 252 der MwStSystRL eine Vorschrift des innerstaatlichen Rechts zulässig, die dazu führt, dass der in dieser Vorschrift genannte Steuerzahler verpflichtet wird, die MwSt auf im Wege der Zwangsvollstreckung vorgenommene Lieferungen von Waren, die Eigentum des Stpfl. sind oder sich unter Verletzung der geltenden Vorschriften in seinem Besitz befinden, zu ermitteln, einzuziehen und zu entrichten, und zwar innerhalb des für den Stpfl. geltenden Steuerzeitraums i. H. des Betrages, der das Produkt des aus dem Verkauf der Ware erzielten Erlöses verringert um die MwSt und den entsprechenden Steuersatz darstellt, ohne von diesem Betrag den Betrag der ab Beginn des Steuerzeitraums bis zum Datum der Einziehung der Steuer von dem Stpfl. angefallenen Vorsteuer abzuziehen?	Rs. C-499/13, Marian Macikowski	anhängig
§ 13b	Gelten die vom EuGH in dem im Urteil vom 8. 5. 2008, Ecotradé (verbundene Rs. C-95/07 und Rs. C-96/07, EuGHE 2008 S. I-3457), aufgestellten Grundsätze zur Versagung des Abzugsrechts auch bei einer völligen Missachtung der in der nationalen Regelung vorgesehenen Aufzeichnungs- und Erklärungsverpflichtungen, wenn jedenfalls hinsichtlich der Stellung als Steuerschuldner und seines Rechts auf Vorsteuerabzug keine Zweifel bestehen?	Rs. C-590/13, Idexx Laboratoires Italia	anhängig

UStG	Verfahrensgegenstand	Rechtssache	Verfahrensstand/Vorlage durch deutsches Gericht
§ 15 Abs. 1	Verliert ein Stpfl. das Vorsteuerabzugsrecht, wenn die Rechnung fehlerhaft von einem Dritten ausgestellt wurde oder der Stpfl. die in der Rechnung ausgewiesene MwSt gezahlt hat?	Rs. C-424/12, Fatorie, DB 2014 S. 341	EuGH-Urteil vom 6. 2. 2014, DB0649118
§ 15 Abs. 1	Sind nach dem Unionsrecht tatsächliche Umstände als auf „Steuerhinterziehung“ für die Zwecke des Vorsteuerabzugs bezogen zu behandeln, bei denen der in der Rechnung angegebene Leistende oder sein Subunternehmer nicht über das Personal, die Sachmittel und die Aktiva verfügt, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich wären, die Kosten für das tatsächliche Erbringen der Leistung nicht dokumentiert und keine solchen Kosten in seiner Buchführung aufgeführt sind, sowie unechte Dokumente, was die Ausstellereigenschaft der Personen betrifft, die sie im Namen des Leistenden unterzeichnet haben, in Gestalt eines Vertrags und eines Annahme- und Übergabeprotokolls erstellt wurden, die als Beweis für die geschuldeten gegenseitigen Leistungen und für das Erbringen der Dienstleistung, über die eine MwSt-Rechnung ausgestellt und für die das Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt wurde, vorgelegt wurden?	Rs. C-18/13, Max Pen EOOD	EuGH-Urteil vom 13. 2. 2014, DB 2014 S. 461
§ 17 Abs. 2	Ist der MwSt-Abzug bei einer geleisteten Vorauszahlung für eine künftige und klar bestimmte steuerbare Lieferung von Gegenständen, die aber aus objektiven und/oder subjektiven Gründen nicht geliefert werden, zum Zeitpunkt seiner Ausübung zu versagen?	Rs. C-107/13, FIRIN OOD	EuGH-Urteil vom 13. 3. 2014, DB0651247
§ 18 Abs. 9	Unter welchen Voraussetzungen kann ein Stpfl. als „nicht im Inland ansässiger Stpfl.“ angesehen werden?	Rs. C-323/12, E.On Energy Trading	EuGH-Urteil vom 6. 2. 2014, DB0649117
Grundsätze des Unionsrechts	Ist es mit den Vertragsbestimmungen über den Grundsatz des allgemeinen Diskriminierungsverbots (Art. 18 AEUV und Art. 26 AEUV), den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 54 AEUV), den Grundsatz der Gleichheit der Beteiligung am Kapital von Gesellschaften i. S. von Art. 54 (Art. 55 AEUV), den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 56 AEUV), den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs (Art. 63 AEUV und Art. 65 AEUV) und den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung von Gesellschaften (Art. 110 AEUV) vereinbar, dass Steuerpflichtige, die eine Einzelhandels-tätigkeit in einem Geschäft ausüben, eine besondere Steuer entrichten müssen, wenn ihr jährliches Nettoumsatzvolumen 500 Mio. HUF übersteigt? Ist eine solche Steuer mit Art. 401 der MwStSystRL vereinbar?	Rs. C-385/12, Hervis Sport- és Divatke-reskedelmi Kft.	EuGH-Urteil vom 5. 2. 2014, DB0649116

UStG	Verfahrensgegenstand	Rechtssache	Verfahrensstand/Vorlage durch deutsches Gericht
Verhältnis zur Verbrauchsteuer-RL	Steht Art. 3 Abs. 2 der Verbrauchsteuer-RL, wonach die Besteuerungsgrundsätze der Verbrauchsteuern oder der MwSt in Bezug auf die Steuerentstehung beachtet werden müssen, einer indirekten nicht harmonisierten Steuer wie der IVMDH, die auf Mineralöle erhoben wird, entgegen, weil sie anders als die MwSt, die zwar auch beim Einzelhandelsverkauf an den Endverbraucher erhoben wird, aber auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe geschuldet wird, keiner Besteuerungstechnik, wie sie im Gemeinschaftsrecht ausgestaltet sind, strukturell entspricht?	Rs. C-592/12, Compañía Europea de Viajeros de España S.A.	anhängig